



## **DS-Nummer: 2016-265.1-X**

### **Antrag der FW-Fraktion zur Einführung wiederkehrender Straßenbeiträge**

<b>Gremium</b>	<b>Datum</b>	<b>TOP</b>	<b>Status</b>
Stadtverordnetenversammlung	15.12.2016	13.1	öffentlich

#### **Beschlussvorschlag:**

Der Magistrat wird beauftragt eine im Monat Februar 2017 stattfindende gesonderte HFW-Ausschusssitzung zu terminieren, um in dieser Sitzung die Einführung von wiederkehrenden Straßenbeiträgen mit einem Fachmann zu diesem Thema zu erörtern.

Wir schlagen als Fachmann den Experten Norbert Leistner (ehemaliger Bürgermeister von Waldsolms) vor, der bereits viele Städte und Gemeinden in Hessen zur Einführung wiederkehrender Straßenbeiträge beraten hat.

An der gesonderten HFW-Ausschusssitzung, nur diesem Thema, können alle Magistratsmitglieder und alle Stadtverordneten, sowie auch die entsprechenden Fachbereichsmitarbeiter der Verwaltung teilnehmen.

#### **Begründung:**

Mit Novellierung des Kommunalen Abgabengesetzes ist seit Anfang 2013 nun auch in Hessen die Möglichkeit gegeben, alternativ zur bisherigen Beitragserhebung durch einmalige Straßenbeiträge, eine beitragsfähige Straßenbaumaßnahmen auch über wiederkehrende Straßenbeiträge abrechnen zu können.

Die Stadtverordnetenversammlung in Riedstadt hatte allerdings in der Sitzung am 22.05.2014 eine Straßenbeitragssatzung mit Einmalbeiträgen der Anlieger beschlossen.

Die derzeit gültige Straßenbeitragssatzung belastet jedoch die direkt betroffenen Grundstückseigentümer der zu sanierenden Straßen mit hohen Einmalbeiträgen, die z. B. auch viele ältere Mitbürger kaum noch oder gar nicht schultern können.

Bei diesem Beitragsverfahren mit wiederkehrenden Straßenbeiträgen sind Abrechnungsgebiete zu bilden, beispielsweise anhand bestehender Ortsteile. Alle umlagefähigen Herstellungskosten von beitragsfähigen Straßenbaumaßnahmen, nach wie vor keine Reparatur- und Unterhaltungsmaßnahmen, sind dann jeweils, nach Abzug des Gemeindeanteils, auf die gesamten Eigentümer des Abrechnungsgebietes zu verteilen. Dies bedeutet für den Einzelnen deutlich geringere Beiträge, die dafür jedoch je nach Sanierungsbedarf im Abrechnungsgebiet öfter erhoben werden.

Nach derzeitigem Stand sicher ist, dass eine gemeinsame Veranlagung aller städtischen Einwohner, also die Bildung eines einzigen Abrechnungsgebietes für das gesamte Gemeindegebiet, nicht möglich sein wird. Die Abrechnungsgebiete könnten den historisch gewachsenen Ortsteilen entsprechen. Sollte es zukünftig doch noch möglich werden, die Gesamtkommune als Abrechnungseinheit zu betrachten, so würde dies künftig praktiziert.

Vor Umsetzung einer neuen Satzung sind dazu umfangreiche Vorarbeiten erforderlich.

Die Abrechnungsgebiete sind flächenhaft zu definieren bzw. es ist ein vollständiges Straßenverzeichnis für jedes Abrechnungsgebiet zu erstellen. In Einzelfällen ist eine Abgrenzung zwischen Innen- und Außenbereich vorzunehmen. Sämtliche Straßen sind dann hinsichtlich ihrer Funktion zu bewerten bzw. zu gewichten, um daraus den durchschnittlichen Gemeindeanteil jedes einzelnen Abrechnungsgebietes berechnen und später in der Satzung festlegen zu können (Beispiel einer möglichen Abgrenzung in Riedstadt liegt bei).

In diesem Zusammenhang wäre auch eine technische Bewertung der momentan bereits als schadhaft bekannten Straßen sowie ein Abgleich z.B. mit dem Kanalschadenkataster oder anderen Versorgungsträgern sinnvoll. Daraus könnte später eine aussagekräftige Prioritätenliste für die einzelnen Gebiete zur Beschlussfassung erstellt werden.

Vor Einführung einer neuen Satzung wären weiterhin die Verteilungsflächen, d.h. die betroffenen Grundstücksflächen zu ermitteln.

Zur Festlegung des Nutzungsfaktors (satzungsmäßiger Verteilungsmaßstab) ist für die beplanten Bereiche die zulässige Geschossanzahl anhand der Bebauungspläne festzustellen. In unbeplanten Gebieten sind die tatsächliche Bebauung bzw. die Bebauungsmöglichkeiten für die Grundstücke zu ermitteln. Hierfür wären die Eigentümer unbeplanter Bereiche anzuschreiben und über die zuvor festgestellten Geschossflächen zu informieren. Anhand einer Rückmeldung (Selbstauskunft) sind dann die vorliegenden Daten entsprechend zu korrigieren oder anzupassen. Für gewerblich genutzte Grundstücke ist die Höhe des Artzuschlags zu bestimmen.

Grundstückseigentümer, die in der jüngeren Vergangenheit (seit Gültigkeit der derzeitigen Straßenbeitragssatzung vom 22.05.2014) , zu Erschließungs- oder Straßenbeiträgen herangezogen wurden, sind separat festzustellen. Bei einer fortlaufenden Beitragsberechnung sind diese jährlich auf Beitragsfähigkeit hin zu prüfen (sogenannte Überleitungsregelung).

Diese erstmaligen Vorarbeiten wären vor Erstellung einer beschlussfähigen Straßenbeitragssatzung für alle Stadtteile der Stadt Riedstadt zu erbringen.

Nach entsprechenden Rückfragen bei externen Dienstleistern und anderen Kommunen wurde der Kostenumfang sehr grob mit ca. 90.000 € - 100.000 € beziffert. Ob und in welchem Umfang verwaltungsintern zusätzlicher Personalbedarf hierdurch bzw. in der weiteren Abwicklung und Pflege des Systems entsteht, ist derzeit noch nicht absehbar.

*Um ggf. mit den Vorarbeiten schon beginnen zu können, sollten dann nach evtl. mehrheitlicher Beschlussfassung im Nachtragshaushalt 2017 für Planungs- und Ingenieurleistungen 100.000,00 EURO eingestellt werden.*

Trotz des relativ großen Aufwands wird empfohlen die Einführung des Systems der wiederkehrenden Straßenbeiträge umzusetzen, um in Zukunft wieder konsequent grundhafte Straßensanierungen durchführen zu können, ohne einzelne bzw. wenige Bürger damit finanziell zu überfordern.

Der Bedarf, in den kommenden Jahren sehr regelmäßig grundhafte Sanierungen im Stadtgebiet durchzuführen, ist vorhanden. Viele jahrzehntealte Gemeindestraßen sind den aktuellen Verkehrsbelastungen schon lange nicht mehr gewachsen, der Unterhaltungsaufwand wird deutlich zunehmen.

Bei einigen Straßen sind reine Unterhaltungsmaßnahmen aus technischen Gründen schon heute kaum noch möglich, die Verkehrssicherheit ist ohne grundlegende Sanierung mittelfristig gefährdet.

*Einen Experten zu diesem Thema haben wir vorgeschlagen. Dieser ist seit Jahren für die Akademie für Kommunalpolitik Hessen e. V. tätig und hat bereits viele Kommunen in Hessen zu diesem Thema beraten.*

*Die FW-Fraktion hat bereits nach eingehender fachlicher Beratung eine Beschlussfassung herbeigeführt, noch in 2017 einen Antrag zur Einführung wiederkehrender Straßenbeiträge zu stellen.*

*Diesen Antrag werden wir dann einreichen, wenn eine Bürgerversammlung in Riedstadt, die rechtzeitig im ersten Halbjahr 2017, ebenfalls mit einem Experten, terminiert werden soll, sich mehrheitlich positiv für die Einführung entscheiden sollte.*

*Bevor es jedoch zu einer Bürgerversammlung kommt, sollen alle Fraktionen nach einheitlicher Information zu dieser Thematik, in der beantragten HFW-Sondersitzung im Februar Gelegenheit haben zu beraten.*

Weitere Begründung gerne mündlich.

Riedstadt, den 15.12.2016

---



Fraktion Freie Wähler Riedstadt

Stadtverordnetenvorsteher der Stadt Riedstadt  
Herrn Niels Quante

64560 Riedstadt

Fraktionsvorsitzender  
Rolf Theiß  
Frankfurter Str.29  
64560 Riedstadt

Tel. 0172-8842294  
rolf.theiss@gmx.net  
www.freiewaehler-riedstadt.de

14.12.2016

**Abänderung des Antrags vom 21.11.2016 zur 6. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 15.12.2016 zur Einführung wiederkehrender Straßenbeiträge - nach Erörterung im HFW-Ausschuss am 13.12.2016**

**Der Magistrat wird beauftragt eine im Monat Februar 2017 stattfindende gesonderte HFW-Ausschusssitzung zu terminieren, um in dieser Sitzung die Einführung von wiederkehrenden Straßenbeiträgen mit einem Fachmann zu diesem Thema zu erörtern.**

**Wir schlagen als Fachmann den Experten Norbert Leistner (ehemaliger Bürgermeister von Waldsolms) vor, der bereits viele Städte und Gemeinden in Hessen zur Einführung wiederkehrender Straßenbeiträge beraten hat.**

**An der gesonderten HFW-Ausschusssitzung, nur diesem Thema, können alle Magistratsmitglieder und alle Stadtverordneten, sowie auch die entsprechenden Fachbereichsmitarbeiter der Verwaltung teilnehmen.**

**Begründung:**

Mit Novellierung des Kommunalen Abgabengesetzes ist seit Anfang 2013 nun auch in Hessen die Möglichkeit gegeben, alternativ zur bisherigen Beitragserhebung durch einmalige Straßenbeiträge, eine beitragsfähige Straßenbaumaßnahmen auch über wiederkehrende Straßenbeiträge abrechnen zu können.

Die Stadtverordnetenversammlung in Riedstadt hatte allerdings in der Sitzung am 22.05.2014 eine Straßenbeitragssatzung mit Einmalbeiträgen der Anlieger beschlossen.



Die derzeit gültige Straßenbeitragssatzung belastet jedoch die direkt betroffenen Grundstückseigentümer der zu sanierenden Straßen mit hohen Einmalbeiträgen, die z. B. auch viele ältere Mitbürger kaum noch oder gar nicht schultern können.

Bei diesem Beitragsverfahren mit wiederkehrenden Straßenbeiträgen sind Abrechnungsgebiete zu bilden, beispielsweise anhand bestehender Ortsteile. Alle umlagefähigen Herstellungskosten von beitragsfähigen Straßenbaumaßnahmen, nach wie vor keine Reparatur- und Unterhaltungsmaßnahmen, sind dann jeweils, nach Abzug des Gemeindeanteils, auf die gesamten Eigentümer des Abrechnungsgebietes zu verteilen. Dies bedeutet für den Einzelnen deutlich geringere Beiträge, die dafür jedoch je nach Sanierungsbedarf im Abrechnungsgebiet öfter erhoben werden.

Nach derzeitigem Stand sicher ist, dass eine gemeinsame Veranlagung aller städtischen Einwohner, also die Bildung eines einzigen Abrechnungsgebietes für das gesamte Gemeindegebiet, nicht möglich sein wird. Die Abrechnungsgebiete könnten den historisch gewachsenen Ortsteilen entsprechen. Sollte es zukünftig doch noch möglich werden, die Gesamtkommune als Abrechnungseinheit zu betrachten, so würde dies künftig praktiziert.

Vor Umsetzung einer neuen Satzung sind dazu umfangreiche Vorarbeiten erforderlich.

Die Abrechnungsgebiete sind flächenhaft zu definieren bzw. es ist ein vollständiges Straßenverzeichnis für jedes Abrechnungsgebiet zu erstellen. In Einzelfällen ist eine Abgrenzung zwischen Innen- und Außenbereich vorzunehmen. Sämtliche Straßen sind dann hinsichtlich ihrer Funktion zu bewerten bzw. zu gewichten, um daraus den durchschnittlichen Gemeindeanteil jedes einzelnen Abrechnungsgebietes berechnen und später in der Satzung festlegen zu können (Beispiel einer möglichen Abgrenzung in Riedstadt liegt bei).

In diesem Zusammenhang wäre auch eine technische Bewertung der momentan bereits als schadhaft bekannten Straßen sowie ein Abgleich z.B. mit dem Kanalschadenkataster oder anderen Versorgungsträgern sinnvoll. Daraus könnte später eine aussagekräftige Prioritätenliste für die einzelnen Gebiete zur Beschlussfassung erstellt werden.

Vor Einführung einer neuen Satzung wären weiterhin die Verteilungsflächen, d.h. die betroffenen Grundstücksflächen zu ermitteln.

Zur Festlegung des Nutzungsfaktors (satzungsmäßiger Verteilungsmaßstab) ist für die beplanten Bereiche die zulässige Geschossanzahl anhand der Bebauungspläne festzustellen. In unbeplanten Gebieten sind die tatsächliche Bebauung bzw. die Bebauungsmöglichkeiten für die Grundstücke zu ermitteln. Hierfür wären die Eigentümer unbeplanter Bereiche anzuschreiben und über die zuvor festgestellten Geschossflächen zu informieren. Anhand einer Rückmeldung (Selbstauskunft) sind



dann die vorliegenden Daten entsprechend zu korrigieren oder anzupassen. Für gewerblich genutzte Grundstücke ist die Höhe des Artzuschlags zu bestimmen.

Grundstückseigentümer, die in der jüngeren Vergangenheit (seit Gültigkeit der derzeitigen Straßenbeitragssatzung vom 22.05.2014) , zu Erschließungs- oder Straßenbeiträgen herangezogen wurden, sind separat festzustellen. Bei einer fortlaufenden Beitragsberechnung sind diese jährlich auf Beitragsfähigkeit hin zu prüfen (sogenannte Überleitungsregelung).

Diese erstmaligen Vorarbeiten wären vor Erstellung einer beschlussfähigen Straßenbeitragssatzung für alle Stadtteile der Stadt Riedstadt zu erbringen.

Nach entsprechenden Rückfragen bei externen Dienstleistern und anderen Kommunen wurde der Kostenumfang sehr grob mit ca. 90.000 € - 100.000 € beziffert. Ob und in welchem Umfang verwaltungsintern zusätzlicher Personalbedarf hierdurch bzw. in der weiteren Abwicklung und Pflege des Systems entsteht, ist derzeit noch nicht absehbar.

***Um ggf. mit den Vorarbeiten schon beginnen zu können, sollten dann nach evtl. mehrheitlicher Beschlussfassung im Nachtragshaushalt 2017 für Planungs- und Ingenieurleistungen 100.000,00 EURO eingestellt werden.***

Trotz des relativ großen Aufwands wird empfohlen die Einführung des Systems der wiederkehrenden Straßenbeiträge umzusetzen, um in Zukunft wieder konsequent grundhafte Straßensanierungen durchführen zu können, ohne einzelne bzw. wenige Bürger damit finanziell zu überfordern.

Der Bedarf, in den kommenden Jahren sehr regelmäßig grundhafte Sanierungen im Stadtgebiet durchzuführen, ist vorhanden. Viele jahrzehntealte Gemeindestraßen sind den aktuellen Verkehrsbelastungen schon lange nicht mehr gewachsen, der Unterhaltungsaufwand wird deutlich zunehmen.

Bei einigen Straßen sind reine Unterhaltungsmaßnahmen aus technischen Gründen schon heute kaum noch möglich, die Verkehrssicherheit ist ohne grundhafte Sanierung mittelfristig gefährdet.

***Einen Experten zu diesem Thema haben wir vorgeschlagen.*** Dieser ist seit Jahren für die Akademie für Kommunalpolitik Hessen e. V. tätig und hat bereits viele Kommunen in Hessen zu diesem Thema beraten.

***Die FW-Fraktion hat bereits nach eingehender fachlicher Beratung eine Beschlussfassung herbeigeführt, noch in 2017 einen Antrag zur Einführung wiederkehrender Straßenbeiträge zu stellen.***



***Diesen Antrag werden wir dann einreichen, wenn eine Bürgerversammlung in Riedstadt, die rechtzeitig im ersten Halbjahr 2017, ebenfalls mit einem Experten, terminiert werden soll, sich mehrheitlich positiv für die Einführung entscheiden sollte.***

***Bevor es jedoch zu einer Bürgerversammlung kommt, sollen alle Fraktionen nach einheitlicher Information zu dieser Thematik, in der beantragten HFW-Sondersitzung im Februar Gelegenheit haben zu beraten.***

Weitere Begründung gerne mündlich.

Rolf Theiß  
Fraktionsvorsitzender

▪

# Liste Riedstadt e.V.

Fraktion in der Stadtverordnetenversammlung Riedstadt

Fraktionsvorsitzender:

Sebastian Wispel / Rainfeldstr.4 / 64560 Riedstadt

Tel: 0176-22778641 / E-Mail: swispel@gmx.de



An den Vorsitzenden  
der Stadtverordnetenversammlung Riedstadt  
Herrn Niels Quante

Riedstadt, den 14.12.2016

## Änderungsantrag zu TOP 13.1

Der Antrag ist wie folgt abzuändern:

*„Der Magistrat wird beauftragt,*

- die rechtlichen Grundlagen und Rahmenbedingungen hinsichtlich wiederkehrender Straßenbeiträge darzustellen;*
- die Vor- und Nachteile der Einführung von wiederkehrenden Straßenbeiträgen aufzuführen,*
- die Kosten einer evtl. Umstellung zu ermitteln.*

*Die entsprechenden Informationen sollen dem HFW-Ausschuss bis spätestens zur 8. Sitzung der STVV vorgelegt werden. Der Ausschuss trifft dann auf Basis der vorgelegten Informationen die Entscheidung über die weitere Vorgehensweise wie z.B die Anhörung von Experten oder die Durchführung einer Bürgerversammlung.“*

Begründung:

Erfolgt mündlich.

Sebastian Wispel



## **TOP 13.1 - 2016-265.1-X**

### **Antrag der FW-Fraktion zur Einführung wiederkehrender Straßenbeiträge**

Zu diesem Tagesordnungspunkt liegt ein geänderter Antrag der FW-Fraktion zur Einführung wiederkehrender Straßenbeiträge vor.

Außerdem liegt ein konkurrierender Hauptantrag der GLR-Fraktion vor.

Guido Funk (CDU) beantragt, den Antrag der FW-Fraktion so abzuändern, dass das Thema der Einführung wiederkehrender Straßenbeiträge nicht in einer gesondert stattfindenden Sitzung des Haupt-, Finanz-, und Wirtschaftsausschusses beraten werden soll, sondern als nicht-öffentlicher Teil in einer Sitzung der Stadtverordnetenversammlung behandelt wird.

Rolf Theiß (FW) übernimmt die Änderung.

#### **Beschlussvorschlag:**

Der Magistrat wird beauftragt, in einem nicht-öffentlichen Teil in einer Sitzung der Stadtverordnetenversammlung die Einführung von wiederkehrenden Straßenbeiträgen mit einem Fachmann zu diesem Thema zu erörtern.

Wir schlagen als Fachmann den Experten Norbert Leistner (ehemaliger Bürgermeister von Waldsolms) vor, der bereits viele Städte und Gemeinden in Hessen zur Einführung wiederkehrender Straßenbeiträge beraten hat.

An der Sitzung können auch die entsprechenden Fachbereichsmitarbeiter der Verwaltung teilnehmen.

#### **Abstimmungsergebnis:**

	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
SPD	0	12	0
CDU	10	0	0
Freie Wähler	4	0	0
GLR	0	4	0
DIE LINKE	0	2	0
FFH	0	1	1
Gesamt	14	19	1

Der Antrag wird abgelehnt.

Stadtverordnetenvorsteher Niels Quante (SPD) lässt sodann über den vorliegenden konkurrierenden Hauptantrag der GLR-Fraktion abstimmen.

#### **Beschlussvorschlag:**

Der Magistrat wird beauftragt,

- die rechtlichen Grundlagen und Rahmenbedingungen hinsichtlich wiederkehrender Straßenbeiträge darzustellen,
- die Vor- und Nachteile der Einführung von wiederkehrenden Straßenbeiträgen aufzuführen,
- die Kosten einer evtl. Umstellung zu ermitteln.“

Die entsprechenden Informationen sollen dem HW-Ausschuss bis spätestens zur 8. Sitzung der STVV vorgelegt werden. Der Ausschuss trifft dann auf Basis der vorgelegten Informationen die Entscheidung über die weitere Vorgehensweise, wie z.B. die Anhörung von Experten, oder die Durchführung einer Bürgerversammlung.

**Abstimmungsergebnis:**

	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
SPD	12	0	0
CDU	10	0	0
Freie Wähler	0	4	0
GLR	4	0	0
DIE LINKE	2	0	0
FFH	2	0	0
Gesamt	30	4	0

Dem Antrag wird mehrheitlich zugestimmt.

**Der Magistrat der Stadt Riedstadt**  
Fachgruppe Verwaltungssteuerung  
Aktenzeichen: 656.07



**DS-Nummer: 2017-079-X**

**Informationen zu Wiederkehrenden Straßenbeiträgen**

<b>Gremium</b>	<b>Datum</b>	<b>TOP</b>	<b>Status</b>
Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss	21.03.2017	2.2	öffentlich
Stadtverordnetenversammlung	23.03.2017	1.b.6	öffentlich

---

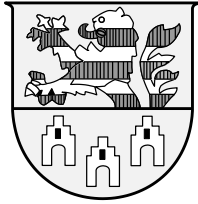
**Berichtsvorlage:**

Der Vorgang wird intern von der Verwaltung noch bearbeitet. Ergebnisse werden in der Mai-Sitzungsrunde präsentiert. Für ihre Beratungen erhalten sie vorab die Präsentationen aus dem Magistrat sowie die Mustersatzung des Hessischen Städte- und Gemeindebundes mit Erläuterungen zur Kenntnis.

Riedstadt, den 07.03.2017

---

Bürgermeister



Aufgrund der §§ 5, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I Satz 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15.09.2016 (GVBl Seite 167), der §§ 1 bis 5a, 6a, 11, 11a des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl I Seite 134), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.12.2015 (GVBl Seite 618) hat die Stadtverordnetenversammlung/Gemeindevertretung der Stadt/Gemeinde ..... am ..... die folgende Satzung beschlossen:

## **SATZUNG**

### **über die Erhebung wiederkehrender Straßenbeiträge**

#### **[WStrBS]**

beschlossen:

#### **§ 1 Erhebung von wiederkehrenden Straßenbeiträgen**

Zur Deckung des Aufwandes der Investitionsaufwendungen für den Umbau und Ausbau der öffentlichen Verkehrsanlagen erhebt die Gemeinde wiederkehrende Beiträge nach Maßgabe der §§ 11, 11a KAG in Verbindung mit den Bestimmungen dieser Satzung.

#### **§ 2 Abrechnungsgebiete**

Sämtliche Verkehrsanlagen folgender Abrechnungsgebiete bilden jeweils eine einheitliche öffentliche Einrichtung:

Abrechnungsgebiet 1:

Sämtliche Verkehrsanlagen im Ortsteil/Ortsbezirk\* ..... im Sinne von § 11a Abs. 2 b KAG gem. beigefügtem Plan

Abrechnungsgebiet 2:

Sämtliche Verkehrsanlagen im Ortsteil/Ortsbezirk\* ..... im Sinne von § 11a Abs. 2 b KAG gem. beigefügtem Plan

Abrechnungsgebiet 3:

Sämtliche Verkehrsanlagen im Ortsteil/Ortsbezirk\* ..... im Sinne von § 11a Abs. 2b KAG gem. beigefügtem Plan

.....

**oder**

Abrechnungsgebiet 1:

Sämtliche Verkehrsanlagen des Abrechnungsgebietes ..... im Sinne des § 11a Abs. 2 a KAG, die im beigefügten Plan enthalten sind.

---

**\* Unzutreffendes streichen**

Abrechnungsgebiet 2:  
Sämtliche Verkehrsanlagen des Abrechnungsgebietes .....  
im Sinne des § 11a Abs. 2 a KAG, die im beigefügten Plan enthalten sind.

Abrechnungsgebiet 3:  
Sämtliche Verkehrsanlagen des Abrechnungsgebietes .....  
im Sinne des § 11a Abs. 2 a KAG, die im beigefügten Plan enthalten sind.

.....

Die Begründung der Bildung des Abrechnungsgebietes nach § 11 a) Abs. 2 a) KAG  
ist der Satzung beigefügt.

**§ 3 Beitragsfähiger Aufwand**

Der beitragsfähige Aufwand wird nach den Investitionsaufwendungen für den Um- und Ausbau der öffentlichen Verkehrsanlagen im Abrechnungsgebiet ermittelt. Nicht beitragsfähig sind die Kosten für die laufende Unterhaltung und Instandsetzung.

**§ 4 Anteil der Gemeinde**

Der Anteil der Gemeinde am beitragsfähigen Investitionsaufwand beträgt in dem

Abrechnungsgebiet 1 ... %  
Abrechnungsgebiet 2 ... %  
Abrechnungsgebiet 3 ... %

**§ 5 Gegenstand der Beitragspflicht**

Der Beitragspflicht unterliegen jeweils die Grundstücke, welche die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Verkehrsanlagen eines Abrechnungsgebietes haben.

**§ 6 Verteilung**

Der umlagefähige Aufwand wird auf die erschlossenen Grundstücke nach der Veranlagungsfläche verteilt. Die Veranlagungsfläche ergibt sich durch Vervielfachen der Grundstücksfläche (§ 7) mit dem Nutzungsfaktor (§§ 8 bis 13).

**§ 7 Grundstücksfläche**

Als Grundstücksfläche im Sinne des § 6 gilt grundsätzlich die Fläche des Grundbuchgrundstücks.

**§ 8 Nutzungsfaktor in beplanten Gebieten**

- (1) Der Nutzungsfaktor in beplanten Gebieten bestimmt sich nach der Zahl der im Bebauungsplan festgesetzten Vollgeschosse.  
Hat ein neuer Bebauungsplan den Verfahrensstand des § 33 Abs. 1 Nr. 1 BauGB erreicht, ist dieser maßgebend. Werden die Festsetzungen des Bebauungsplans überschritten, ist die genehmigte oder vorhandene Zahl der Vollgeschosse, Gebäudehöhe (Traufhöhe) oder Baumassenzahl zugrunde zu legen.
- Der Nutzungsfaktor beträgt:
- |                                      |       |
|--------------------------------------|-------|
| a) bei eingeschossiger Bebaubarkeit  | 1,0,  |
| b) bei zweigeschossiger Bebaubarkeit | 1,25, |
| c) bei dreigeschossiger Bebaubarkeit | 1,5,  |
| d) bei viergeschossiger Bebaubarkeit | 1,75. |
- Bei jedem weiteren Vollgeschoss erhöht sich der Nutzungsfaktor um 0,25.
- (2) Ist nur die zulässige Gebäudehöhe (Traufhöhe) festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die höchst zulässige Höhe geteilt durch 2,2, wobei Bruchzahlen kaufmännisch auf- oder abgerundet werden. In Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i. S. v. § 11 BauNVO erfolgt die Teilung in Abweichung zu Satz 1 durch 3,5.
- (3) Ist weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Gebäudehöhe (Traufhöhe), sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt, ist sie durch 3,5 zu teilen, wobei Bruchzahlen kaufmännisch auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden. Das Ergebnis gilt als Zahl der Vollgeschosse.
- (4) Bei Grundstücken, für die der Bebauungsplan
- Gemeinbedarfsflächen ohne Festsetzung der Anzahl der Vollgeschosse oder anderer Werte, anhand derer die Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 2 und 3 festgestellt werden könnte, vorsieht, gilt 1,25,
  - nur gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festsetzt oder bei denen die zulässige Bebauung im Verhältnis zu dieser Nutzung untergeordnete Bedeutung hat, gilt 1,0,
  - nur Friedhöfe, Freibäder, Sportplätze sowie sonstige Anlagen, die nach ihrer Zweckbestimmung im Wesentlichen nur in einer Ebene genutzt werden können, gestattet, gilt 0,5,
  - nur Garagen oder Stellplätze zulässt, gilt 0,5
  - landwirtschaftliche Nutzung festsetzt, gilt 0,1,
  - Dauerklein-, Schreber- oder Freizeitgärten festsetzt, gilt 0,25,
  - Kirchengebäude oder ähnliche Gebäude mit religiöser Zweckbestimmung festsetzt, gilt 1,25
- als Nutzungsfaktor, womit auch die Nutzungsart berücksichtigt ist.
- (5) Sind für ein Grundstück unterschiedliche Vollgeschossezahlen, Gebäudehöhen (Traufhöhen) oder Baumassenzahlen festgesetzt, ist der Nutzungsfaktor nach dem höchsten festgesetzten Wert für die gesamte Grundstücksfläche im beplanten Gebiet zu ermitteln.
- (6) Enthält der Bebauungsplan keine Festsetzungen über die Anzahl der Vollgeschosse oder der Gebäudehöhe (Traufhöhe) oder der Baumassenzahlen, anhand derer sich der Nutzungsfaktor ermitteln lässt, gelten die Vorschriften für den unbeplanten Innenbereich nach § 10 entsprechend.

## § 9 Nutzungsfaktor bei Bestehen einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB

Enthält eine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB Festsetzungen nach § 9 Abs. 1, 3 und 4 BauGB, gelten die Regelungen des § 8 für die Ermittlung des Nutzungsfaktors entsprechend; ansonsten sind die Vorschriften des § 10 anzuwenden.

## § 10 Nutzungsfaktor im unbeplanten Innenbereich

- (1) Im unbeplanten Innenbereich wird zur Bestimmung des Nutzungsfaktors auf die Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse abgestellt.  
Sind Grundstücke unbebaut, wird auf die Höchstzahl der in ihrer unmittelbaren Umgebung vorhandenen Vollgeschosse abgestellt.
- (2) Ist im Bauwerk kein Vollgeschoss vorhanden, gilt als Zahl der Vollgeschosse die tatsächliche Gebäudehöhe (Traufhöhe), geteilt durch 3,5, für insgesamt gewerblich oder industriell genutzte Grundstücke; durch 2,2 für alle in anderer Weise baulich genutzte Grundstücke. Bruchzahlen werden hierbei kaufmännisch auf volle Zahlen auf- oder abgerundet.
- (3) Die in § 8 Abs. 1 festgesetzten Nutzungsfaktoren je Vollgeschoss gelten entsprechend.
- (4) Bei Grundstücken, die
  - a) als Gemeinbedarfsflächen unbebaut oder im Verhältnis zu ihrer Größe untergeordnet bebaut sind (z. B. Festplatz u. Ä.), gilt 0,5,
  - b) nur gewerblich ohne Bebauung oder mit einer im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung untergeordneten Bebauung genutzt werden dürfen, gilt 1,0,
  - c) als Friedhöfe, Freibäder, Sportplätze sowie sonstige Anlagen, die nach ihrer Zweckbestimmung im Wesentlichen nur in einer Ebene genutzt werden können, gilt 0,5,
  - d) wegen ihrer Größe nur mit Garagen bebaut, als Stellplatz oder in ähnlicher Weise genutzt werden können, gilt 0,5,
  - e) nur als Dauerklein-, Schreber- oder Freizeitgärten genutzt werden können, gilt 0,25,
  - f) mit Kirchengebäuden oder ähnlichen Gebäuden mit religiöser Zweckbestimmung bebaut sind, gilt 1,25
 als Nutzungsfaktor, womit auch die Nutzungsart berücksichtigt ist.

## § 11 Artzuschlag

In Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten (im beplanten und unbeplanten Innenbereich) werden die nach den §§ 8-10 ermittelten Veranlagungsflächen um ... % erhöht. Das gleiche gilt für ausschließlich gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzte Grundstücke in sonstigen Baugebieten. Bei teilweise gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzten Grundstücken (gemischt genutzte Grundstücke) in sonstigen Baugebieten erhöhen sich die Veranlagungsflächen um ... %.

## § 12 Nutzungsfaktor im Außenbereich

- (1) Bei im Außenbereich gelegenen Grundstücken bestimmt sich der Nutzungsfaktor nach folgenden Zahlen:

Landwirtschaft (Äcker, Wiesen und Ähnliches)	0,01
Weidewirtschaft, Fischzucht, Imkerei, Baumschulen, Anlagen zur Tierhaltung (z. B. Hühnerfarm, Mast- oder Zuchtbetriebe) und Grundstücke, die der Erholung dienen	0,06
Forstwirtschaft	0,006
Obst- und Weinbau	0,03
Gartenbau, Dauerklein-, Schreber- und Freizeitgärten, Kleintierzuchtanlagen	0,25
Garten- und Parkanlagen	0,25
Freibäder, Sport-, Spiel-, Grill- und Campingplätze, Biergärten und Ähnliches	0,5
Übungsplätze (z. B. Reitanlagen, Hundedressurplatz, Schießanlage, Kfz-Übungsgelände etc.)	0,5
Zoologische Gärten (Tierparks) und botanische Gärten	0,5
Spiel- und Vergnügungsparks	2,0
gewerbliche Nutzung (z. B. Abbau von Bodenschätzen, Kies- und Bodenabbau)	1,0
Ausflugsziele (z. B. Burgruinen, Kultur- und Naturdenkmäler, Ausgrabungsstätten)	0,25
Friedhöfe	0,5

- (2) Sind Außenbereichsgrundstücke teilweise bebaut, bestimmt sich die Veranlagungsfläche für den jeweils bebauten Teil des Grundstücks nach der Grundstücksfläche in Verbindung mit den jeweils tatsächlich vorhandenen Vollgeschossen, wobei entsprechend § 8 Abs. 1 bis 4 der Nutzungsfaktor bestimmt wird. Für die Restfläche (Grundstücksfläche abzüglich der Gebäudefläche) gelten die Vorgaben des Abs. 1.

## § 13 Nutzungsfaktor in Sonderfällen

- (1) Liegt ein Grundstück zum Teil im Geltungsbereich eines Bebauungsplans oder einer Satzung gemäß § 34 Abs. 4 BauGB, zum Teil im unbeplanten Innenbereich, so bestimmt sich die Veranlagungsfläche für den beplanten Bereich nach § 8, für den Bereich einer Satzung gemäß § 34 Abs. 4 BauGB nach § 9 und für den unbeplanten Innenbereich nach § 10.
- (2) Liegt ein Grundstück teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplans oder im Bereich einer Satzung gemäß § 34 Abs. 4 BauGB, teilweise im Außenbereich, so be-



stimmt sich die Veranlagungsfläche für den beplanten Bereich nach § 8, für den Bereich einer Satzung gemäß § 34 Abs. 4 BauGB nach § 9 und für den Außenbereich nach § 12.

- (3) Liegt ein Grundstück teilweise im unbeplanten Innenbereich – welcher abgehend von der Erschließungsanlage bei einer Tiefe von ..... m endet -, teilweise im Außenbereich, so bestimmt sich die Veranlagungsfläche für den unbeplanten Innenbereich nach § 10 und für den Außenbereich nach § 12. Überschreitet die bauliche oder gewerbliche Nutzung des Grundstücks die in Satz 1 bestimmte Tiefe, ist zusätzlich die übergreifende Fläche zwischen der Erschließungsanlage und einer Linie, die im gleichmäßigen Abstand verläuft, die der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht, dem Innenbereich zuzurechnen. Dies gilt auch dann, wenn die Bebauung, gewerbliche oder sonstige Nutzung erst bei oder hinter der Begrenzung von ... m beginnt.

## § 14 Beitragssatz

### Alternative 1:

- (1) Der Beitragssatz wird nach Maßgabe der Bestimmung dieser Satzung aus den jährlichen Investitionsaufwendungen ermittelt.
- (2) Der wiederkehrende Straßenausbaubeitrag beträgt im Jahre 20.. in dem

Abrechnungsgebiet 1 ..... €/qm Veranlagungsfläche  
 Abrechnungsgebiet 2 ..... €/qm Veranlagungsfläche  
 Abrechnungsgebiet 3 ..... €/qm Veranlagungsfläche

### Oder:

Der Beitragssatz wird in einer gesonderten Satzung festgelegt.

### Oder:

### Alternative 2:

- (1) Der Beitragssatz des wiederkehrenden Straßenausbaubeitrags wird nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Satzung aus dem Durchschnitt der zu erwartenden Investitionsaufwendungen von 2 / 3 / 4 / 5\* Jahren ermittelt.
- (2) Der wiederkehrende Straßenausbaubeitrag beträgt im Erhebungszeitraum jährlich:

Abrechnungsgebiet 1 ..... €/qm Veranlagungsfläche  
 Abrechnungsgebiet 2 ..... €/qm Veranlagungsfläche  
 Abrechnungsgebiet 3 ..... €/qm Veranlagungsfläche

### Oder:

Der Beitragssatz wird in einer gesonderten Satzung festgelegt.

---

**\* Unzutreffendes streichen**

**§ 15 Entstehen der Beitragsschuld**

Die Beitragsschuld entsteht jeweils mit Ablauf des 31. Dezember für das abgelaufene Jahr.

**§ 16 Vorausleistungen**

Ab Beginn des Kalenderjahres kann die Gemeinde angemessene Vorausleistungen verlangen.

**§ 17 Fälligkeit**

Der wiederkehrende Straßenausbaubeitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

**§ 18 Beitragspflichtige, öffentliche Last**

- (1) Beitragspflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Bescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Wenn das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet ist, tritt der Erbbauberechtigte an die Stelle des Eigentümers.
- (2) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Eigentumsanteil beitragspflichtig.
- (3) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner
- (4) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück bzw. – bei Bestehen eines solchen – auf dem Erbbaurecht oder auf dem jeweiligen Wohnungs- oder Teileigentum

**§ 19 Allgemeine Mitteilungspflichten**

- (1) Änderungen im Grundstückseigentum bzw. Erbbaurecht sind der Gemeinde vom bisherigen und neuen Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Änderungen der Grundstücksfläche oder der Anzahl der Vollgeschosse sowie Änderungen der Nutzung sind der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen.

**§ 20 Überleitungsregelungen**

Sind vor oder nach dem Inkrafttreten dieser Satzung für die im Abrechnungsgebiet liegenden Grundstücke Erschließungsbeiträge oder Ausgleichsbeiträge nach dem Baugesetzbuch oder Kosten der erstmaligen Herstellung aufgrund von Verträgen sowie einmalige Beiträge nach § 11 HKAG geleistet worden oder noch zu leisten, so bleiben diese Grundstücke bei der Ermittlung des wiederkehrenden Straßenausbau-

beitrages für die Abrechnungsgebiete unberücksichtigt. Diese Grundstücke bleiben solange beitragsfrei, bis die Gesamtsumme aus den einzelnen Jahresbeiträgen bei der Veranlagung zum wiederkehrenden Straßenausbaubeitrag dem Betrag des entstandenen einmaligen Beitrages überschritten hätte, wenigstens für die Dauer von fünf und längstens für die Dauer von 25 Jahren seit der Entstehung des Beitragsanspruchs (sachliche und persönliche Beitragspflicht) bzw. Leistung gemäß vertraglicher Vereinbarung.

### § 21 **Beauftragung Dritter \***

Die Ermittlung von Berechnungsgrundlagen, die Berechnung, die Ausfertigung und Versendung von Bescheiden sowie die Entgegennahme der zu entrichtenden Beiträge werden von den Beauftragten ... wahrgenommen.

### § 22 **Ordnungswidrigkeiten**

(1) Verstößt ein Beitragspflichtiger gegen die Pflicht aus § 19

- a) Änderungen im Grundstückseigentum bzw. Erbbaurecht
- b) Änderungen der Grundstücksfläche
- c) Änderungen der Anzahl der Vollgeschosse
- d) Änderungen der Nutzung

mitzuteilen, so kann diese Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße von 5,00 € bis 10.000,00 € geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen.

(2) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde ist der Gemeindevorstand.

### § 23 **Inkrafttreten**

#### **Alternative 1:**

Diese Satzung tritt am ..... in Kraft.

#### **Alternative 2:**

Diese Satzung tritt am ..... In Kraft. Gleichzeitig tritt damit die bisherige Satzung vom ..... außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

....., den .....  
(Ort, Datum)

.....  
(Bürgermeister/in)

---

\* Unzutreffendes streichen

## **Erläuterungen zur Satzung über die Erhebung wiederkehrender Straßenbeiträge – WStrBS 1/2013**

Mit dem Gesetz zur Änderung des Gesetzes über kommunale Abgaben und des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 21.11.2012 (GVBl. 1, Seite 436) hat der Landesgesetzgeber nunmehr mit § 11 a) KAG die Möglichkeit eröffnet, wiederkehrende Straßenbeiträge zu erheben. Damit besteht nunmehr neben der Möglichkeit der Erhebung einmaliger Beiträge auch die Möglichkeit, wiederkehrende Beiträge zu erheben. Gemäß den Vorgaben des § 11 a) KAG hat der Hessische Städte- und Gemeindebund voranstehendes Satzungsmuster über die Erhebung wiederkehrender Straßenbeiträge (WStrBS) entwickelt. Folgende Anmerkungen sollen die Anwendung des Satzungsmusters erleichtern:

### **Zu § 1 - Erhebung von wiederkehrenden Straßenbeiträgen**

Mit der Ermöglichung der Erhebung wiederkehrender Beiträge wird den Gemeinden die zusätzliche Option eröffnet, alternativ zu den einmaligen Straßenbeiträgen wiederkehrende Beiträge für ein größeres Abrechnungsgebiet zu erheben. Voraussetzung der Erhebung von wiederkehrenden Straßenbeiträgen ist die Zusammenfassung mehrerer Verkehrsanlagen zu einem Abrechnungsgebiet. Dies bedeutet, dass alle Grundstücke des Abrechnungsgebietes und nicht nur diejenigen Anlieger, die an einer ausgebauten Straße des Abrechnungsgebietes anliegen, beitragspflichtig sind.

### **Zu § 2 – Abrechnungsgebiete**

Abrechnungsgebiete können entweder gemäß § 11 a) Abs. 2 a) KAG oder § 11 a) Abs. 2 b) KAG gebildet werden.

Ein Abrechnungsgebiet im Sinne von § 11 a) Abs. 2 b) KAG können sämtliche Verkehrsanlagen eines Ortsteils oder eines Ortsbezirkes sein. Die Grundstückseigentümer in einem Ortsteil oder einem Ortsbezirk bilden eine historisch gewachsene oder politisch gebildete Einheit. Der Begriff Ortsteil ist in der HGO zwar nicht definiert, wird aber in dem von § 12 Abs. 4 HGO genannten Gemeindeteil mit umfasst. Die Definition eines Ortsteils im Erlass des Ministers des Innern vom 09.12.1974, Staatsanzeiger 1974, Seite 2367, kann zur Orientierung dienen. Ortsteile werden definiert als „aneinandergrenzende oder räumlich voneinander getrennte Teile des Gemeindegebietes, die aufgrund ihrer historischen oder einheitlich bebauten Entwicklung nach Größe, Einwohnerzahl und besonderer Funktion eine enge örtliche Gemeinschaft darstellen“. Aufgrund der engen Verbundenheit der Grundstückseigentümer im Ortsteil (Stadtteil), die auf die durch Straßen zugängliche Infrastruktur im Ortsteil einschließt, liegt für diese Gruppe ein von anderen abgrenzbarer Vorteil vor. Bei der Bildung von Ortsbezirken sollen bestehende örtliche Gemeinschaften Berücksichtigung finden (§ 81 Abs. 1 Satz 1 HGO).

Für jeden Ortsbezirk ist ein Ortsbeirat einzurichten und die Abgrenzung der Ortsbezirke sowie die Einrichtung von Ortsbeiräten sind in der Hauptsatzung zu regeln. Die Gemeinsamkeit der Grundstückseigentümer eines Ortsbezirks kommt zudem darin zum Ausdruck, dass der Ortsbeirat zu allen wichtigen Angelegenheiten, die den Ortsbezirk betreffen, zu hören ist; dann eben auch zu dem Aus- oder Umbau von Straßen. Die Grundstücke können daher ebenso zu einem Abrechnungsgebiet zusammengefasst werden (vgl. Begründung zur Landtagsdrucksache 18/6157, Seite 6).

Alternativ können Abrechnungsgebiete gebildet werden, in denen die Verkehrsanlagen in einem räumlichen und funktionalen Zusammenhang stehen. Dieser kann insbesondere deshalb gegeben sein, wenn die Verkehrsanlagen

1. innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile der Gemeinde liegen oder
2. innerhalb selbständiger städtebaulicher Einheiten liegen oder
3. innerhalb einzelner Baugebiete (§ 1 Abs. 2 der Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (Bundesgesetz Blatt 1, Seite 132), geändert durch Gesetz vom 22.04.1993 (Bundesgesetz Blatt 1, Seite 466))

liegen (siehe § 11 a) Abs. 2 a) KAG).

Unter Punkt 1. ermöglicht die Formulierung „Ortsteile“ zudem, im Einzelfall auch ortsteilübergreifende Abrechnungsgebiete zu bilden, weil Gemeinden und Städte oft mehrere im Zusammenhang bebaute Ortsteile haben. Das Abstellen auf den Bebauungszusammenhang schließt nicht aus, dass für die Beitragserhebung alle Straßen des Gemeindegebietes zu einer Einheit zusammengefasst werden. Insbesondere bei Gemeinden, die aus mehreren räumlich getrennten Ortsteilen bestehen, bietet sich jedoch die Bildung mehrerer Einrichtungen, die jeweils den einzelnen Ortsteil umfassen, an. Dies wären dann Abrechnungsgebiete im Sinne des § 11 a) Abs. 2 b) KAG.

Die in 2. bezeichneten städtebaulichen Einheiten lassen sich meistens schon von der Planung und Entwicklung her als selbständige städtebauliche Einheiten abgrenzen.

Nummer 3. stellt auf Baugebiete nach § 1 Abs. 2 der Baunutzungsverordnung ab. Der Zugang zu einer dem ganzen Gebiet dienenden Infrastruktur kann den besonderen Nutzungsvorteil begründen. Danach können z.B. alle Verkehrsanlagen eines Gewerbegebietes oder eines Wohngebietes zu einer Abrechnungseinheit zusammengefasst werden (zu alledem vgl. die Begründung zur Landtagsdrucksache 18/5453).

Nach der hierzu ergangenen Rechtsprechung anderer Bundesländer ist den Gemeinden bei der Beantwortung der Frage, wann ein räumlicher und funktionaler Zusammenhang gegeben ist, ein normgeberischer Gestaltungsspielraum eingeräumt, der von Gerichten wegen nicht vollständig nachprüfbar ist. Grenzen dieser Gestaltungsfreiheit sind dann überschritten, wenn die Bildung von Abrechnungseinheiten sachlich nicht mehr vertretbar ist, insbesondere wenn sie dem beitragsrechtlichen Vorteilsbegriff offensichtlich widersprechen.

Ein räumlicher Zusammenhang ist eine von der Lage der Verkehrsanlagen her gegebene verkehrsmäßige Verbindung. Für das Bestehen eines räumlichen Zusammenhangs reicht demnach die Verbindung von Verkehrsanlagen allein nicht aus.

Zusätzlich ist es erforderlich, aufgrund der konkreten Lage der Verkehrsanlagen den räumlichen Zusammenhang zu ermitteln. Dabei können als den räumlichen Zusammenhang eingrenzende Merkmale – insbesondere in größeren Städten – beispielsweise topografische Gegebenheiten, Bahnanlagen, aber auch Baugebietsgrenzen tauglich sein. Andererseits ist es auch möglich, dass diese Umstände in kleineren oder mittleren Gemeinden den räumlichen Zusammenhang nicht aufheben.

Ein funktionaler Zusammenhang wird ebenfalls nicht bereits dadurch hergestellt, dass Verkehrsanlagen in einem Gemeindegebiet wegen ihrer untereinander bestehenden Verbindung in aller Regel auch immer zusammenwirken. Deshalb liegt ein funktionaler Zusammenhang nur bei einem System von Verkehrsanlagen vor, die untereinander derart in Beziehung stehen, dass sie in ihrer Gesamtheit für die Nutzung der in dem System liegenden Grundstücke und Betriebe einen greifbaren beitragsrechtlichen Vorteil vermitteln. Dies setzt ein System von Verkehrsanlagen voraus, das für sich genommen die Zufahrt zu dem übrigen Straßennetz bietet. Ein solches System besteht aus Verkehrsanlagen, die durch Straßen mit stärkerer Verkehrsbedeutung zu einer Einheit zusammengefasst werden. Diese Straßen können beispielsweise als Ring um ein Netz von Verkehrsanlagen herum – oder durch ein solches Netz hindurchführen (vgl. OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 08.10.1993, Az.: 10 C 10237/93).

Die Bildung von Abrechnungsgebieten gemäß § 11 a) Abs. 2 a) KAG ist in der Satzung zu begründen.

Für die Städte und Kommunen dürfte es daher einfacher sein, ein Abrechnungsgebiet gemäß § 11 a) Abs. 2 b) (Ortsteil/Ortsbezirk) zu bilden, da dieses Abrechnungsgebiet nicht begründet werden muss.

Die Grenzen des Abrechnungsgebiets müssen aus dem der Satzung beigefügten Plan eindeutig und ohne besondere Schwierigkeiten erkennbar sein. Gleiches gilt für die im Abrechnungsgebiet zusammengefassten Verkehrsanlagen.

### **Zu § 3 – Beitragsfähiger Aufwand**

Beitragsfähig ist ausschließlich der Investitionsaufwand für den Um- und Ausbau der öffentlichen Verkehrsanlagen. Ausgeschlossen sind damit Instandhaltungs- und Unterhaltungskosten.

### **Zu § 4 – Anteil der Gemeinde**

Der Gemeindeanteil ist für jedes Abrechnungsgebiet separat zu ermitteln und festzusetzen. Bei der Festlegung des Gemeindeanteils ist der gesamte von den Anliegergrundstücken innerhalb der öffentlichen Einrichtung ausgehende und dorthin zu führende Verkehr als Anliegerverkehr zu werten und die gesamte öffentliche Einrichtung in den Blick zu nehmen (vgl. OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 15.03.2011, Az.: 6 C 11187/10). Bei der Ermittlung des wiederkehrenden Beitrags bleibt ein dem Vorteil der Allgemeinheit entsprechender Anteil (Gemeindeanteil) außer Ansatz und muss dem Verkehrsaufkommen entsprechen, das nicht den Beitragsschuldnern zuzurechnen ist.

Er beträgt mindestens 25 % (vgl. § 11 a) Abs. 4 KAG). Es ist daher erforderlich, dass für jedes Abrechnungsgebiet das Verhältnis vom Gemeindeanteil (Durchgangsverkehr) zum Anliegerverkehr gewichtet wird.

### **Zu § 6 – Verteilung**

Anders als bei der Satzung über die Erhebung von einmaligen Straßenausbaubeiträgen erfolgt die Verteilung jetzt immer ausschließlich nach der Veranlagungsfläche.

Im Übrigen bleibt es bei den einzelnen Verteilungsregelungen, wie schon im Satzungsmuster zur Erhebung von einmaligen Straßenbeiträgen.

Lediglich beim Artzuschlag (§ 11) soll beim grundstücksbezogenen Artzuschlag nunmehr unterschieden werden zwischen gänzlich gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzten Grundstücken und nur teilweise so genutzten Grundstücken. Hierbei soll eine unterschiedliche Höhe des Artzuschlages festgesetzt werden. Es bietet sich hierbei an, den Unterschied der Höhe des Artzuschlages hälftig auszugestalten.

### **Zu § 14 - Beitragssatz**

Bei der Gestaltung des Beitragssatzes muss die Gemeinde sich entscheiden, ob sie den wiederkehrenden Beitragssatz jährlich kalkulieren oder die Möglichkeit des § 11 a) Abs. 3 Satz 1 einer bis zu fünfjährigen Kalkulationsperiode nutzen will. Alternative 1 betrifft die Festsetzung und Kalkulation für einen einjährigen Zeitraum. Die Alternative 2 betrifft einen mehrjährigen Kalkulationszeitraum.

Alternativ könnte die Gemeinde bei beiden Varianten in Absatz 2 regeln, dass der Beitragssatz in einer gesonderten Satzung festgelegt wird.

### **Zu § 15 – Entstehen der Beitragsschuld**

Anders als bei der Erhebung von einmaligen Ausbaubeiträgen nach § 11 KAG regelt § 11 a) Abs. 5 KAG, dass die Beitragsschuld nicht schon mit Fertigstellung der einzelnen Maßnahme, sondern erst jeweils mit Ablauf des 31. Dezember für das abgelaufene Jahr entstehen.

### **Zu § 16 – Vorausleistungen**

Ebenfalls abweichend zur Regelung über einmalige Beiträge gemäß § 11 KAG sieht § 11 a) Abs. 5 Satz 2 KAG vor, dass angemessene Vorauszahlungen ab Beginn des Kalenderjahres gefordert werden können.

An dieser Stelle ist darauf hinzuweisen, dass nach dem neuen KAG die gezahlten Vorausleistungen bei einem Wechsel im Eigentum gemäß § 11 Abs. 10 KAG auf die endgültige Beitragsschuld anzurechnen sind. Dies gilt nach dem Gesetz auch, wenn eine überschüssige Vorausleistung zu erstatten ist.



### **Zu § 19 – Allgemeine Mitteilungspflichten**

Die Verpflichtungen zur Mitteilung von Änderungen am Eigentum oder Nutzbarkeit des Grundstückes sind notwendigerweise zu regeln, um möglichst zeitnah Veränderungen, die Auswirkungen auf die Höhe der Beitragssätze und Heranziehung haben, zu berücksichtigen.

An die Mitteilungspflichten sind in § 21 entsprechende Ordnungswidrigkeitentatbestände geknüpft.

### **Zu § 20 – Überleitungsregelungen**

Gemäß § 11 a) Abs. 6 HessKAG müssen die Gemeinden in den Satzungen Überleitungsregelungen für die Fälle treffen, in denen Erschließungsbeiträge oder Ausgleichsbeträge nach dem Baugesetzbuch oder Kosten der erstmaligen Herstellung aufgrund von Verträgen zu leisten sind oder geleistet wurden. Entsprechendes gilt, wenn von einmaligen Beiträgen nach § 11 HessKAG auf wiederkehrende Beiträge oder von wiederkehrenden auf einmalige Beiträge umgestellt wird. Die Überleitungsregelungen sollen vorsehen, dass die betroffenen Grundstücke für einen Zeitraum von höchstens 25 Jahren seit der Entstehung des Beitragsanspruchs bei der Ermittlung des wiederkehrenden Beitrags nicht berücksichtigt und auch nicht beitragspflichtig werden. Der Zeitraum soll fünf Jahre nicht unterschreiten.

Mit der Regelung in § 20 des Satzungsmusters soll diese gesetzliche Vorgabe zur Verhinderung einer Doppelbelastung erfüllt werden. Anknüpfungspunkt der Verschonungsregelung ist hierbei der Umfang der einmaligen Belastung. Die so belasteten Grundstücke bleiben daher solange vom wiederkehrenden Beitrag frei, bis rechnerisch die Summe der jährlichen wiederkehrenden Beiträge für das einzelne Grundstück erreicht wird. Als Korrektiv ist hier jedoch der Zeitrahmen des § 11 a) Abs. 6 KAG zu beachten. So ist die Beitragsfreiheit unabhängig von der Höhe der einmaligen Belastung nur längstens 25 Jahre ab Entstehen der sachlichen und persönlichen Beitragspflicht bzw. der Leistungen gemäß vertraglicher Vereinbarung möglich. Allerdings darf ebenfalls unabhängig von der Höhe der einmaligen Belastung die Beitragsfreiheit einen Zeitraum von fünf Jahren nicht unterschreiten (ebenfalls ab Entstehen des Beitragsanspruchs bzw. Leistung gemäß vertraglicher Vereinbarung).

Der Begriff der „Entstehung des Beitragsanspruchs“ in § 11 a) Abs. 6 KAG kann nach einer Entscheidung des OVG Rheinland-Pfalz zu gleichlautenden Gesetzesformulierungen dort vom Satzungsgeber derart bestimmt werden, dass die Verschonungsfrist nicht schon zu dem Zeitpunkt beginnen soll, in dem die Erschließungs- bzw. Ausbaubeiträge entstanden sind, sondern zusätzlich voraussetzt, dass der Beitrag mittels Bescheid festgesetzt wurde.

Für den Fall der Erschließung aufgrund eines öffentlich-rechtlichen Erschließungsvertrages darf als Zeitpunkt des Beginns der Verschonungsfrist die erfolgte Prüfung der Abrechnung der vertraglichen Leistungen bestimmt werden (vgl. Urteil OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 10.06.2008, Az.: 6 C 10255/08, Rn. 25 und 26, KStZ 2009, 37 - 40).

Alternativ zur Überleitungsregelung im Satzungsmuster könnte die Gemeinde auch in § 20 konkret jede einzelne Verkehrsanlage benennen und für die jeweils dort anliegenden Grundstücke den Zeitraum der Verschonungsfrist bzw. den Ablauf der Verschonungsfrist festsetzen.

### **Zu § 22 – Inkrafttreten**

Hier sind zwei Alternativen im Satzungsmuster vorgegeben. Für diejenigen Fälle, in denen vor erstmals Inkrafttreten dieser Satzung noch gar keine Straßenbeitragssatzung bestanden hat, ist nur das Inkrafttreten zu regeln.


Für all diejenigen Fälle, in denen vor Inkrafttreten dieser Straßenbeitragssatzung bereits eine andere Satzung über die Erhebung einmaliger oder auch wiederkehrender Straßenausbaubeiträge bestanden hat, ist zu regeln, inwieweit die bisherige Satzung außer Kraft tritt.

# Einführung von wiederkehrenden Straßenbeiträgen

## GIS-gestützte Datenerfassung und -pflege

**Geplante Maßnahme: grundlegende Erneuerung der Fahrbahn, der Gehwege, der Beleuchtung und der Straßenentwässerung**

<b>Grunddaten</b>	
Straßenbreite:	ca. 10 m
Straßenlänge:	ca. 100 m
Verkehrsfläche:	ca. 1000 qm
Kosten pro qm:	ca. 150 € /qm
<b>Beitragsfähige Kosten</b>	
<b>ca. 150.000,- €</b>	
Erschlossene Grundstücke: ca. 6.500 qm	
Ausnutzungsfläche der Grundstücke: ca. 8.288 qm	
Gesamtfläche x Nutzungsfaktoren = Ausnutzungsfläche	
ca. 6.500 qm	1,0 bei Vollgeschoss (I) 0,25 mehr für jedes weitere Geschoss
	ca. 8.288 qm




**Referent: Michael Geipel**

## Inhalte:

- **Ausgangssituation**
- **Der Arbeitsaufwand bei der Daten-Ersterhebung**
- **Das Gesamt-Projekt – die Rahmenbedingungen um die Datenerhebung**

## Vorgehensweise:

- **Die Vorarbeiten**
- **Der Daten-Feinschliff**
- **Die Umsetzung in der Praxis**
- **Was kommt nach der Daten-Ersterfassung?**

## Ausgangssituation in den Kommunen - Datenerhebung:

- Viele Kommunen haben bisher keine oder einmalige Straßenbeiträge erhoben, Satzungen erlassen, aber keine Bescheide verschickt oder existierende Satzungen aufgehoben
  - > *keine flächendeckenden Daten-Grundlagen vorhanden!*
- Insofern fallen nicht unerhebliche Aufwände mit flächendeckenden Datenerhebungen an:
  - > *Neben den exakten Straßenflächen müssen alle zur Beitragsermittlung notwendigen Daten für alle betroffenen Grundstücke im Innenbereich erhoben werden: Grundstücksgößen, Eigentumsverhältnisse, Art der Nutzung, bauliche Ausnutzbarkeit nach B-Plan bzw. Satzung, Anzahl an Vollgeschossen, Sonderregelungen wie Tiefenbegrenzung, Verschonung, Sanierungsgebiete, gewerbliche Nutzung, die zu veranlagende Flächengrößen, etc.*
- **Die notwendigen Erhebungen können in der Regel von den Kommunen aufgrund des Zeitaufwandes und der meist angespannten Personallage nicht erbracht werden**

## Was ist an Vorarbeiten zu leisten, Teil 1:

- Aufbau eines GIS-Projektes mit den beschriebenen Geobasis- und Fachdaten (ALKIS, DOP, B-Pläne etc.)
- Erstellen einer Straßenbeitrags-Satzung
  - > Mustersatzung des StGB
  - > individuelle Anpassungen (Verschonungsregelung, Vollgeschosse, Tiefenbegrenzung, etc.)
- Sammlung und Einarbeitung aller rechtskräftigen Bebauungspläne ins GIS
  - > Abstimmung mit der Kreisverwaltung, scannen und referenzieren
- Abgrenzung der beplanten Innenbereiche von den unbeplanten Innenbereichen im GIS
  - > alle Grundstücke nach § 34 BauGB
- Innenbereichsabgrenzung für alle Orts-/Stadtteile im GIS– welche Flurstücke sind betroffen
  - > Auftraggeber gemeinsam mit dem Auftragnehmer - Pläne, Luftbilder, Begehung
- Bestimmung der beitragsfähigen Straßen
  - > Abgrenzung zu Wirtschafts-, Privatwegen; Ausbauzustand; Eigentumsverhältnisse ....
- Identifizierung aller (nicht-)betroffenen Grundstücke im Außenbereich im GIS
  - > Aussiedlerhöfe, landwirtschaftliche Flächen an Straßen / Baustraßen, Verschonungsgrad

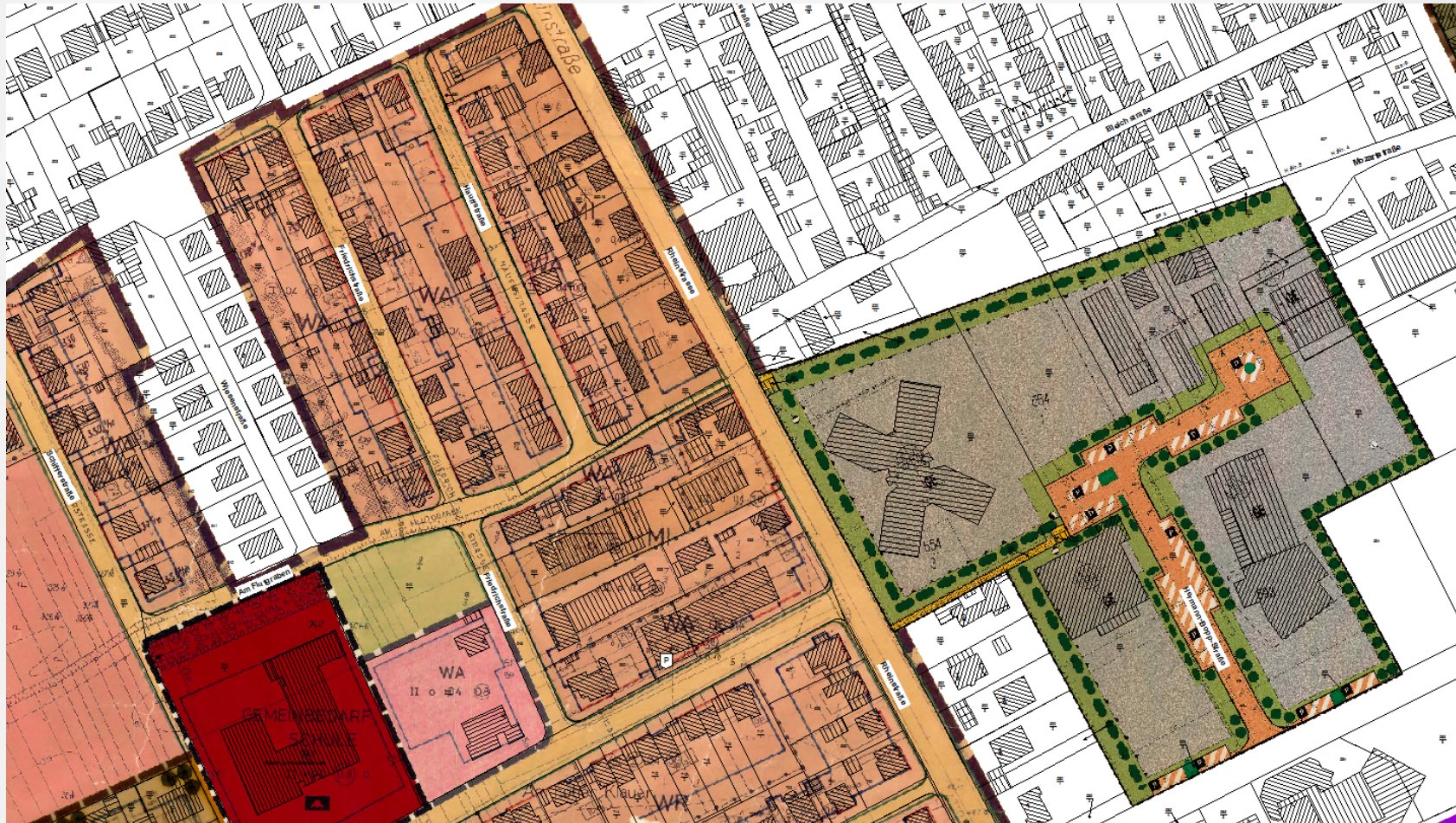


## Beispiel Innenbereichsabgrenzung :

- Bauantrag genehmigungsfähig?
- Grundstück von einer Straße aus erreichbar?
- Siedlungszusammenhang?
- Straße fertig ausgebaut?
- „Außenbereich im Innenbereich“?
- .....



## B-Pläne übernehmen:





## Erhebungsbeispiel bei vorhandenem Bebauungsplan:

Ortslagen mit wenigen B-Plänen und großen Bereichen nach §34 BauGB

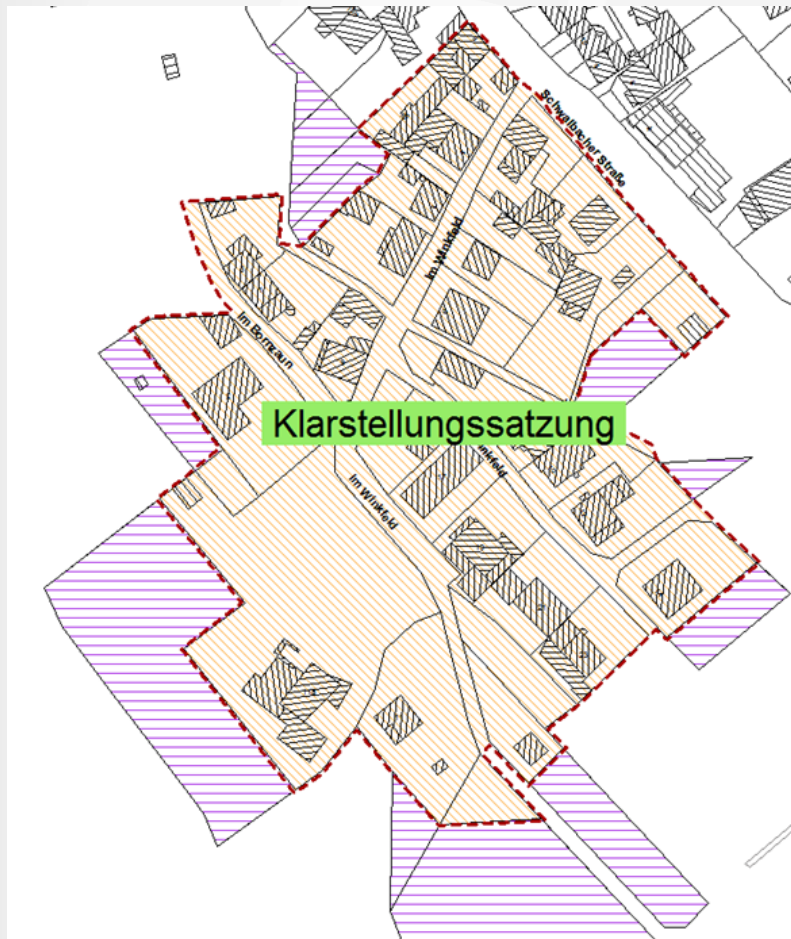


Zuordnung der Vollgeschosse, Nutzungen, Nutzungsarten etc.

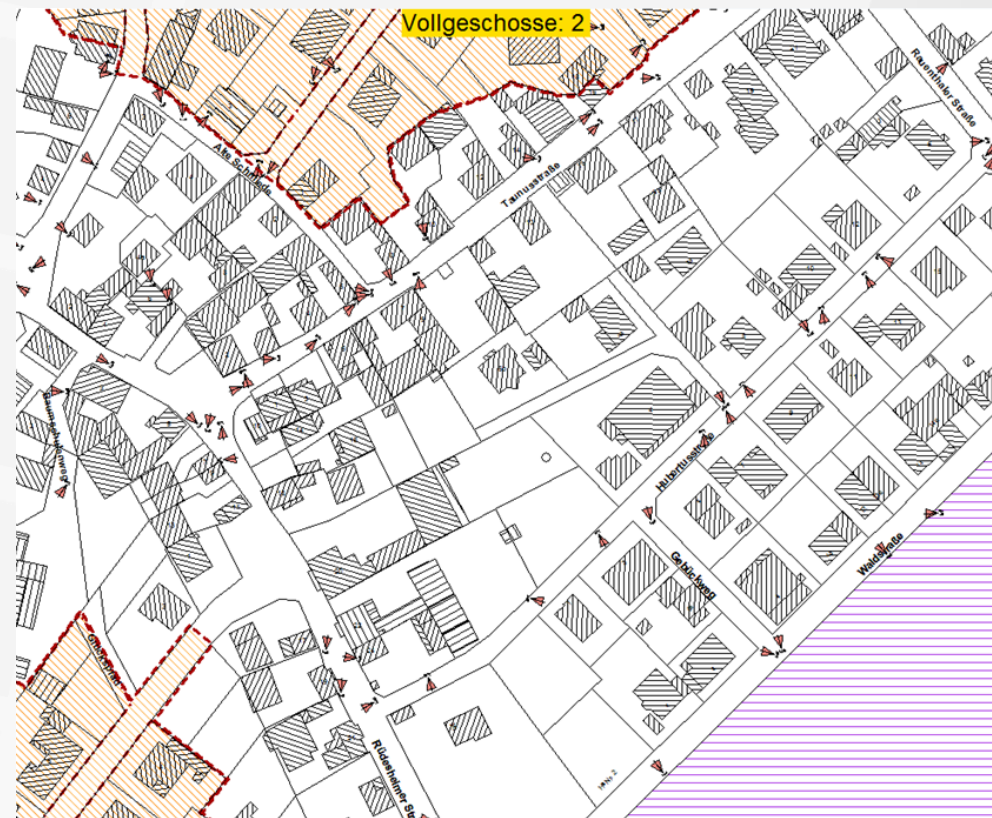


## Erhebungsbeispiel bei vorhandenen Satzungen und im unbeplanten Innenbereich:

In lila die `überstehenden` Flurstücksflächen:



Der unbeplante Innenbereich nach §34 BauGB:

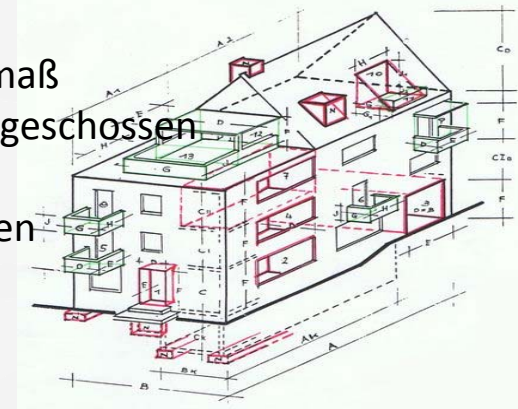


## Sind Straßen endgültig hergestellt?

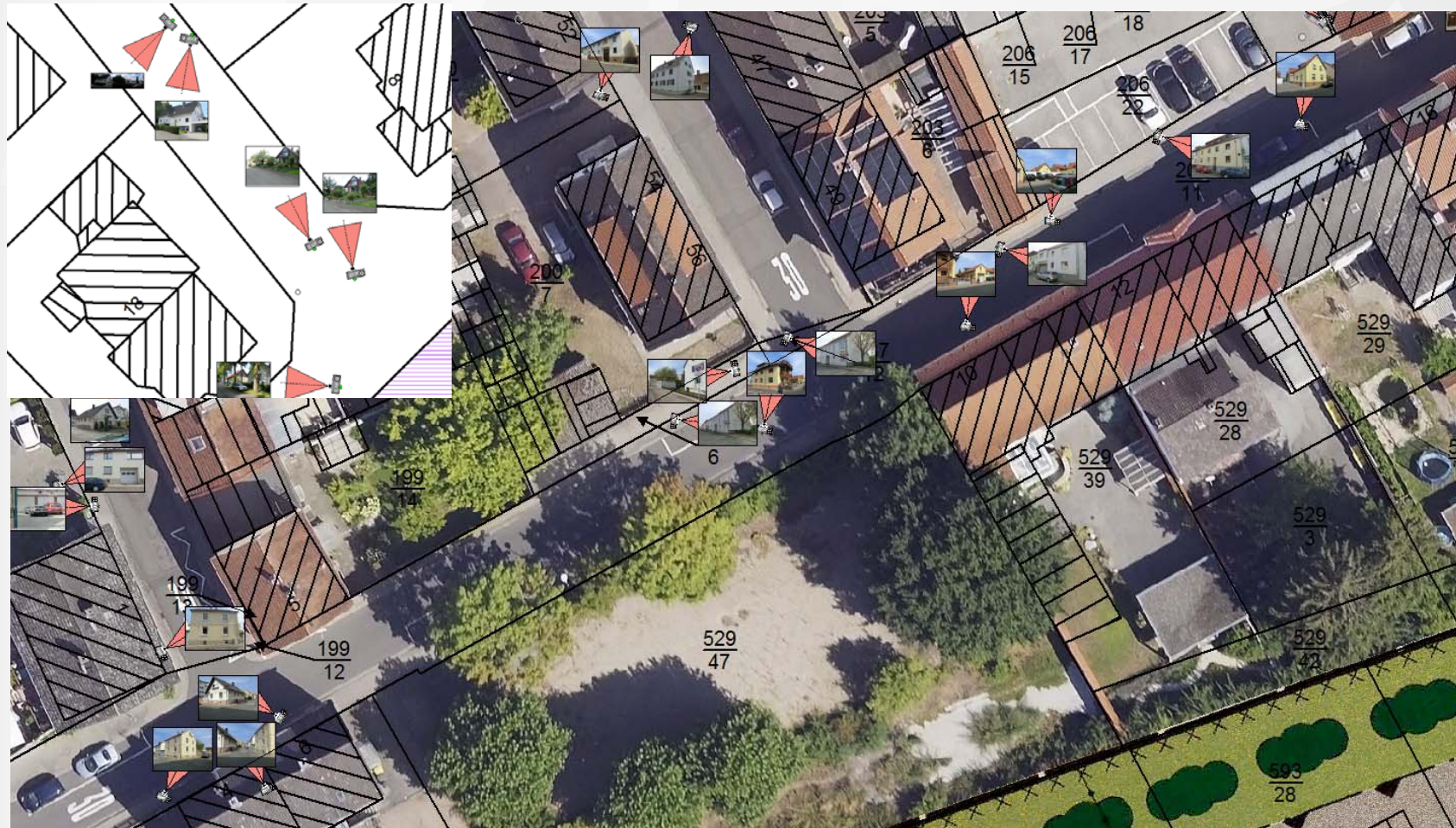


## Was ist an Vorarbeiten zu leisten, Teil 2:

- Auflistung aller betroffenen Flurstücke und Flächenermittlung im GIS
  - > Anzahl und Lage der Grundstücke, Eigentümer, ALB-Größe
  
- Übertragung der Informationen aus B-Plänen und sonstigen Satzungen im GIS
  - > Übernahme der tatsächlichen oder max. (genehmigte) Geschossflächenzahl für jedes Grundstück
  - > bei Festsetzung der zulässigen Gebäudehöhe (Traufhöhe) gilt als Zahl der Vollgeschosse die höchst zulässige Höhe geteilt durch 2,2 bzw. 3,5 bei GE, GI, SO
  
- Begehung der unbeplanten Innenbereiche mit Bilddokumentation
  - > Feststellung der Geschossigkeit aller Hauptgebäude (i.d.R. ca. 50%)
  - > wie definiert sich ein Vollgeschoss – BauGB, BauNV, LBO?
  - > Im Zweifelsfall Prüfung der Bauakten oder Begehung mit Aufmaß
  - > Abgrenzung von Bereichen der max. zulässigen Anzahl an Vollgeschossen
  
  - > Veranlagung nach der Anzahl der verwirklichten Vollgeschossen
  - oder
  - > Veranlagung nach dem Charakter der Umgebungsbebauung und der Anzahl der möglichen Vollgeschosse.



## Fotodokumentation für unbeplante Bereiche (§34):

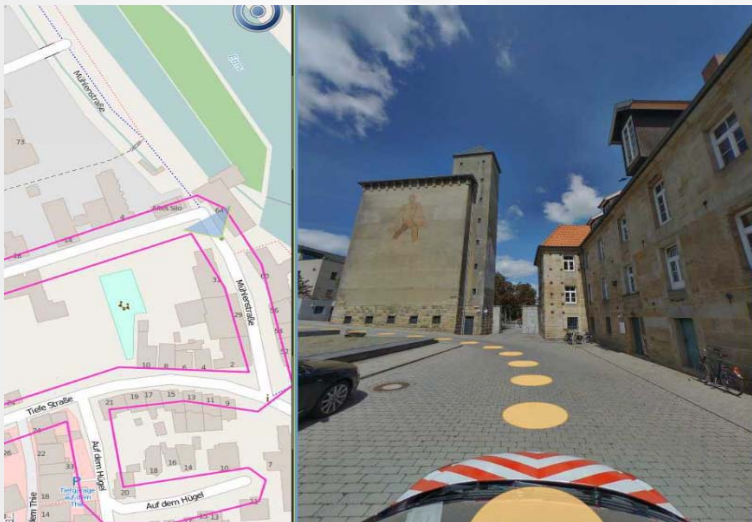
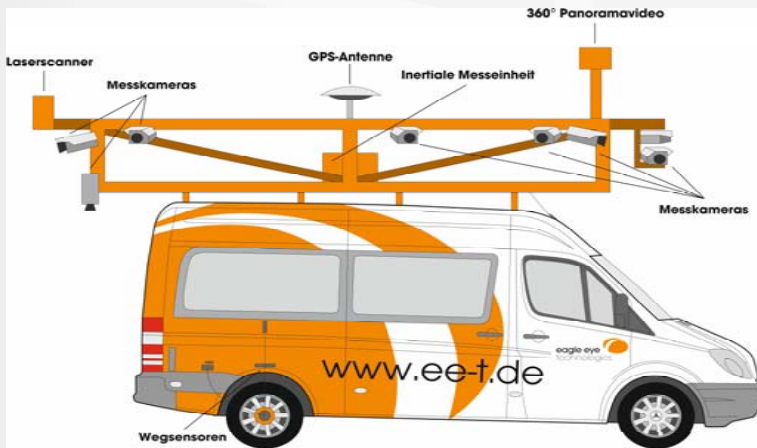


## Was ist an Vorarbeiten zu leisten, Teil 3:

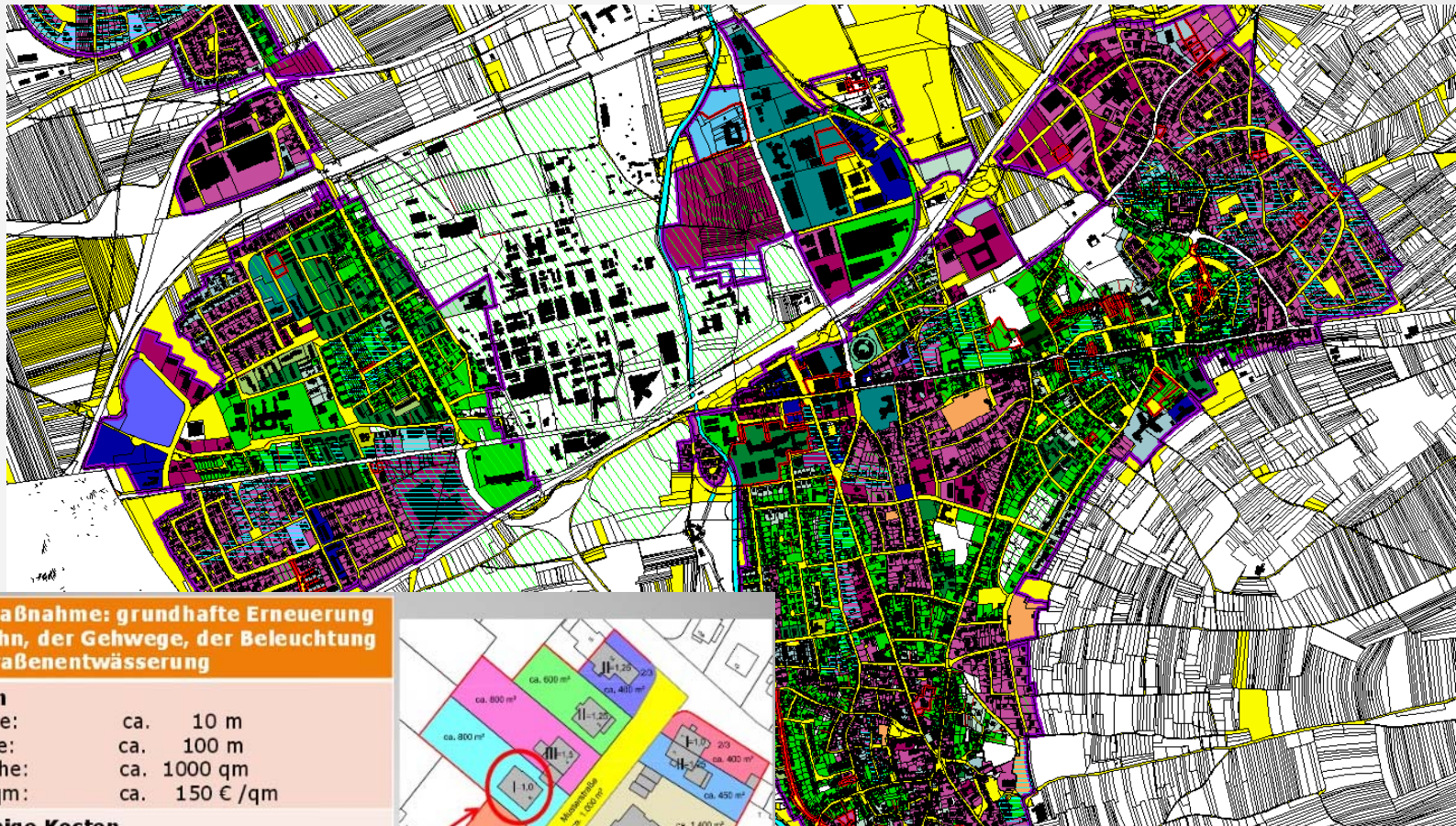
- Prüfung der Grundstücke auf Sonderregelungen
  - > Grundstücke mit Teilen im Außenbereich und/oder 34er-Bereichen
  - > Lage eines Grundstücks in mehreren B-Plänen etc.
  - > Tiefenbegrenzung
  - > Sanierungsgebiete
  
- Zuordnung gewerblicher Nutzung zu den Eigentümern/Grundstücken
  - > Gewerberegister; Zuordnung des 'Artzuschlags'
  - > Erhöhung der Veranlagungsfläche um 25% (15% bei Mischnutzung)
  - > Prüfung bei Felderfassung ; Prüfung Quell- und Zielverkehr
  
- Ermittlung der betroffenen Flächenanteile für alle ermittelten Grundstücke
  - > Festlegung der beitragsfähigen Grundstücksflächen / Gesamtfläche



Foto-Dokumentation der Arbeiten –  
Multikopter / Schrägluftbilder/  
Befahrung:



# „Datenmenge“:



**Geplante Maßnahme: grundlegende Erneuerung der Fahrbahn, der Gehwege, der Beleuchtung und der Straßenentwässerung**

**Grunddaten**

Straßenbreite:	ca. 10 m
Straßenlänge:	ca. 100 m
Verkehrsfläche:	ca. 1000 qm
Kosten pro qm:	ca. 150 € /qm

**Beitragsfähige Kosten**  
**ca. 150.000,- €**

Erschlossene Grundstücke: ca. 6.500 qm  
 Ausnutzungsfläche der Grundstücke: ca. 8.288 qm  
 Gesamtfläche x Nutzungsfaktoren = Ausnutzungsfläche





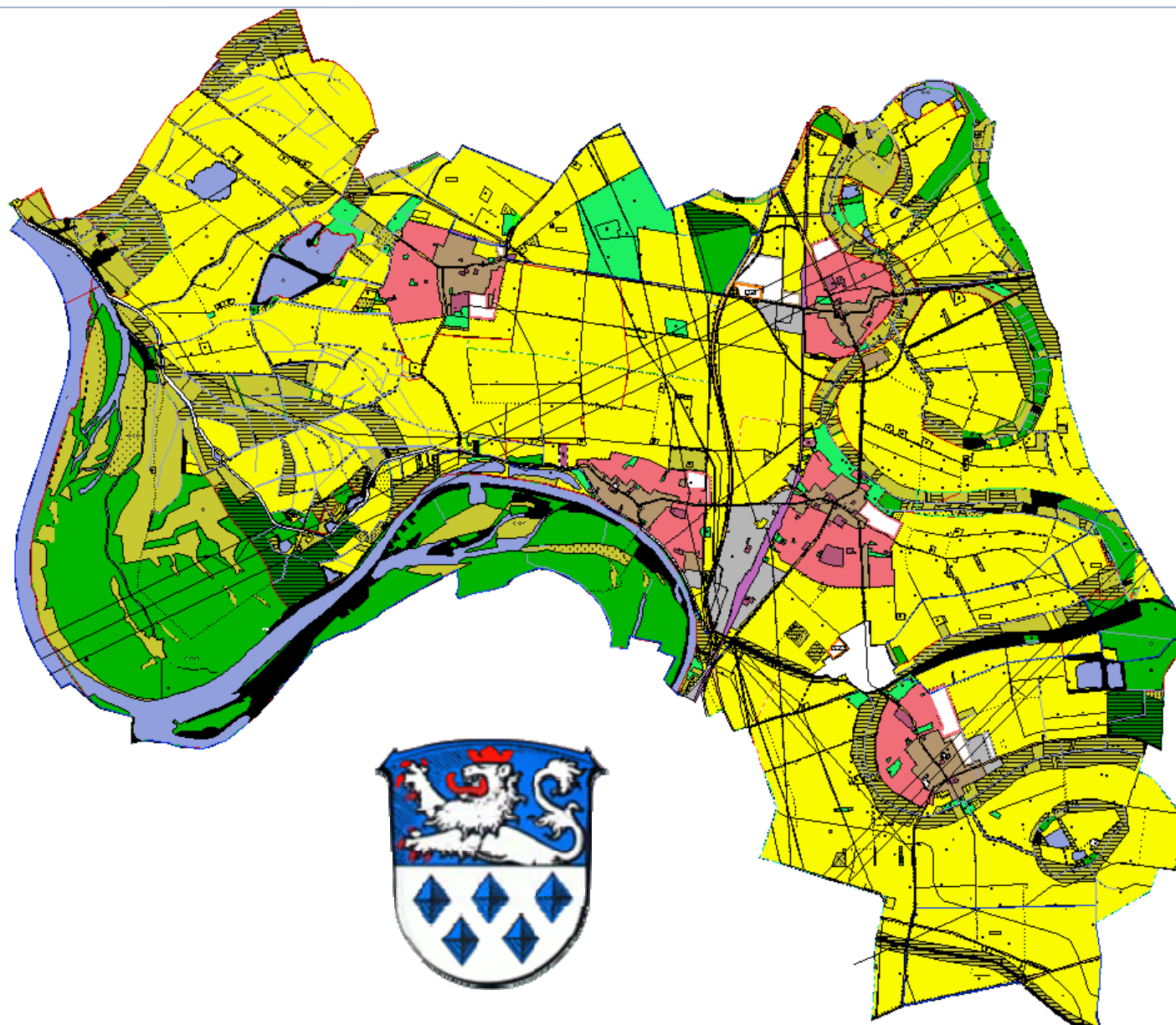
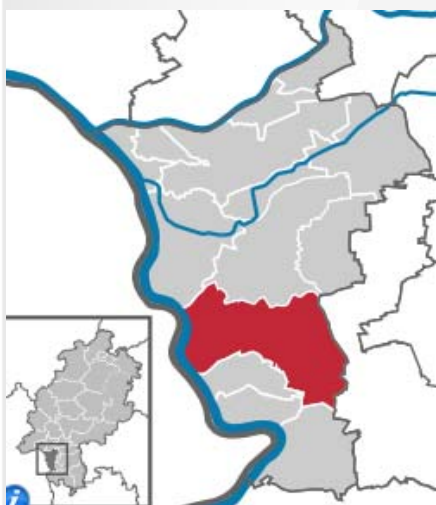
## Danach kommt die Feinarbeit – die Vorarbeiten Teil 4:

- Festlegung und Abgrenzung von Abrechnungsgebieten nach 'Gleichmäßigkeit':
  - > Abgrenzung von Bereichen, die einer Maßnahme zugewiesen werden können
- Prüfung, wann für welche Grundstücke wann in welcher Höhe Erschließungsbeiträge gezahlt wurden (Verschonungsregelung):
  - > welche Grundstücke dürfen im Falle einer Wiederherstellung wieder nicht neu veranlagt werden (... 25? Jahre ...)
- Klassifizierung der Straßen nach Anteil Ziel-/Quellverkehr und regionalem Verkehr
  - > Anliegerstraßen, Durchgangsstraßen - 'Widmung kraft unvordenklicher Verjährung'
  - > Bestimmung des städtischen/gemeindlichen Anteils
- Aufbau eines Straßenkatasters mit technischer Zustandsbewertung:
  - > Grundlage für eine Maßnahmenplanung zur Straßenerneuerung
  - > Grundlage für Kostenermittlungen
- Klassifizierung geplanter Maßnahmen: welche sind beitragspflichtig
  - > Differenzierung nach Unterhaltung und Wiederherstellung



Flächennutzungsplan  
der Stadt Riedstadt:

74 qkm,  
23.000 Ew:



Goddelau: 6.740 Ew.

Crumstadt: 4.170 Ew.

Erfelden: 4.270 Ew.

Leeheim: 4.200 Ew.

Wolfskehlen: 4.180 Ew.

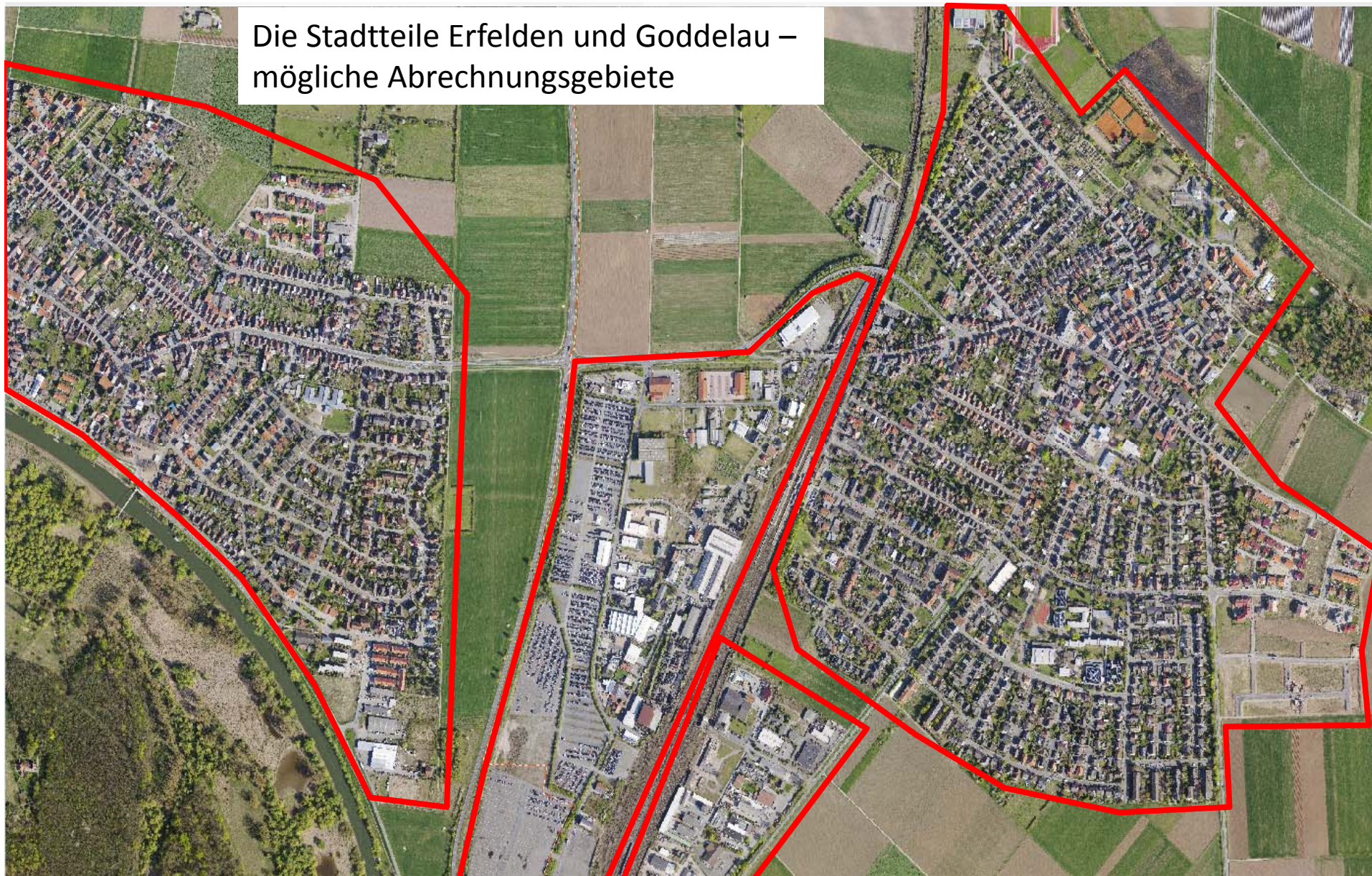
Philippshospital



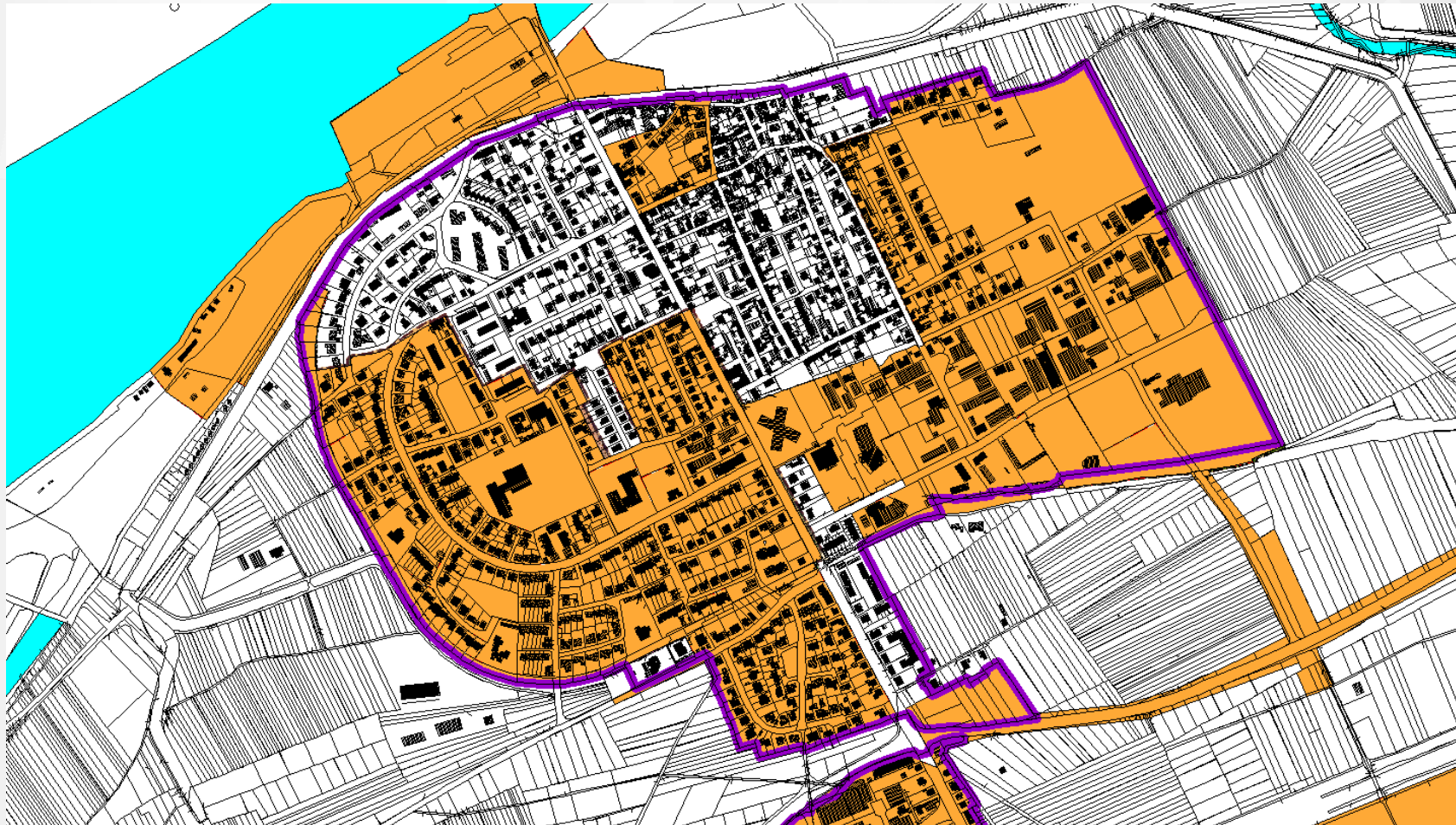
Die Stadtteile Erfelden und Goddelau –  
überplante Bereiche



Die Stadtteile Erfelden und Goddelau –  
mögliche Abrechnungsgebiete



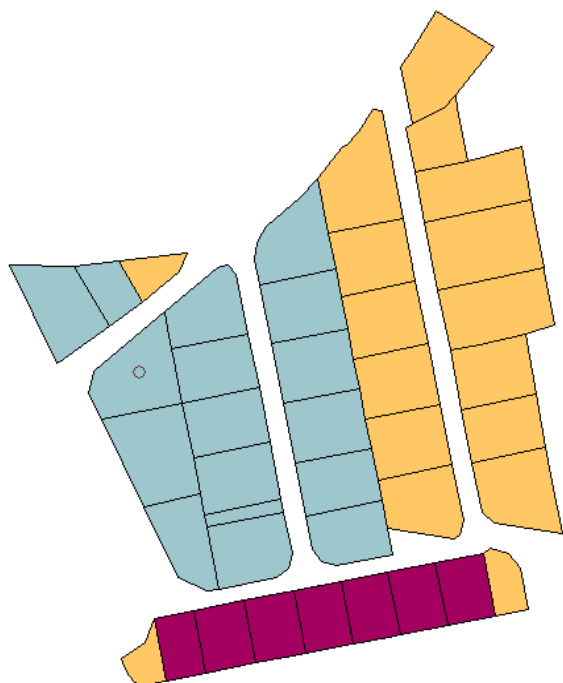
## Abrechnungsgebiete abgrenzen & B-Pläne abgleichen:



## Die tabellarische Erfassung in der Datenbank:

Gemarkung...	Flur	Zä...	Nenner	EigText 1	EigAnz	Flä... [qm]	F	abweiche... Fläche Innenber...	Fläche Außen [qm]	Bez. BPlan	Art der Nutzung	Anz. Vollges...	GRZ Grund...	GFZ Ge...	Hinweistext	Grundfläche EH [qm]	Grundfläche DH [qm]	Geschossflä... [qm]	Geschossfläche OG [qm]
Georgenborn	8 45	2		Ochs, Sabine	1	56		0		GB 02.0	WA	2	0,4	0,7		0	0	0	0
Georgenborn	8 62	17		Gawlik, Wilhelm	1	56		0		GB 01.3	WR	2	0,2	0,4		0	0	0	0
Hausen v. d. H.	5 24			Herrmann, Monika Sandner	3	56		0								0	0	0	0
Bärstadt	23 64			Maier, Irmaud Presber	1	56		0				2				0	0	0	0
Bärstadt	24 94	2		Taube, Britta Sydow	1	57		0				2				0	0	0	0
Bärstadt	24 233			Gutzeit, Gerhard	2	58		0				2				0	0	0	0
Bärstadt	24 98	1		Sand, Thomas	3	58		0				2				0	0	0	0
Obergladbach	2 47	6		Gemeinde Schlangenbad,	1	58		0								0	0	0	0
Bärstadt	24 208			Jansen, Lore-Marie Pichler	1	59		0				2				0	0	0	0
Obergladbach	1 37			Aschenbrenner, Johann	2	59		0		OG 01.0	MD	2	0,4	0,8		0	0	0	0
Niederglabach	2 33			Gemeinde Schlangenbad,	1	59		0				2				0	0	0	0
Georgenborn	2 26	12		Furtner, Michael	2	59		0		GB 01.3	WA	2	0,4	0,8		0	0	0	0
Bärstadt	23 9	1		Schäfer, Margot Schneider	3	59		0								0	0	0	0
Obergladbach	2 59	1		Gemeinde Schlangenbad,	1	59		0								0	0	0	0
Wambach	19 30	5		Rampinelli, Gregory	2	62		0		WA 07.0	WA	1				180	0	180	0
Niederglabach	1 35			Katholische Kirchengemeinde Nie...	1	62		0				2				0	0	0	0
Niederglabach	3 18	2		Gemeinde Schlangenbad,	1	63		0				2				0	0	0	0
Bärstadt	24 81	5		Weber, Uwe	1	63		0				2				0	0	0	0
Wambach	15 161			Gemeinde Schlangenbad,	1	64		55 9		WA 04.1	MI	2	0,6	0,8		0	0	0	0
Bärstadt	24 42			Besier, Friedrich Johann	1	64		0				2				0	0	0	0
Bärstadt	24 47	1		Heusser, Anneliese	1	65		0				2				0	0	0	0
Obergladbach	2 93			Zuber, Oswald	2	65		0		OG 01.0	MK	2	1,0	1,6		0	0	0	0
Niederglabach	1 16	2		Kirsch, Peter Maria Walter	2	65		0								0	0	0	0
Bärstadt	24 73			Schneider, Edgar	1	65		0				2				0	0	0	0
Georgenborn	8 76	5		Herrchen, Hans-Joachim	1	66		0		GB 01.3	WA	2	0,2	0,4		0	0	0	0
Bärstadt	24 47	2		Werner, Peter	2	66		0				2				0	0	0	0
Bärstadt	24 186	2		Heusser, Christa Hofmann	1	67		0		BA 04.1	WB	2	0,6	1,2		0	0	0	0
Wambach	16 27	2		Gemeinde Schlangenbad,	1	67		0								0	0	0	0
Wambach	17 71	1		Schwinn, Andreas	1	67		0								0	0	0	0
Schlangenbad	7 1	51		Ottawa, Angelka Hübel	1	67		0		SH 03.0	WA	2	0,4	0,8		0	0	0	0
Obergladbach	2 103	1		Berns, Peter	1	68		0		OG 01.0	MK	2	1,0	1,6		0	0	0	0
Georgenborn	4 69	41		Mahrenholz-Pfannmüller, Maria Ri...	2	69		0		GB 05.0	WR	2	0,3	0,6		0	0	0	0

Die Grundlagen-Erfassung in der Datenbank:



Maske: D4U\_STRABEI

1 Maske

✓ ✕ 📄

Erfassung vor Ort		Ergebnis	
Infos aus ALKIS	Gewerbebetriebe	Infos aus B-Plan	

**Angaben zum Flurstück**

Gemarkungsname: Burg-Hohenstein

Flurnummer: 3 Fläche laut ALB: 929.000

Zähler: 53

Nenner: 2

Flurstücksschlüssel: 060611003000530002\_\_

**Lageinformation**

Im Hartgesfeld 16

Eigentümer: Scholz, Arnd Norbert

Anzahl Eigentümer: 1

Anzahl Grundbücher: 0

**Art der Bewertung**

Art der Bewertung: B-Plan-Gebiet

Bemerkung zur Bewertung:

Status: unverändert Bearbeitungs-Modus: Ändern

Flurnummer

Maske: D4U\_STRABEI

1 Maske

✓ ✕ 📄

Erfassung vor Ort		Ergebnis	
Infos aus ALKIS	Gewerbebetriebe	Infos aus B-Plan	

**Betrieb**

Eigentümer des Betriebs:

Betriebsform:

Rechtsform des Betriebs:

Status: unverändert Bearbeitungs-Modus: Ändern

Betrieb



## Datenbankgestützte Datenerfassung:

- Zentrale Datenerfassung
- Zentrale Datenhaltung
- Datenfortführung
  
- Nachvollziehbarkeit
- Systematische Datenerfassung
- Rechtssicherheit
- Dokumentation

Maske: D4U\_STRABEI

1 Maske

Erfassung vor Ort | Ergebnis

Infos aus ALKIS | Gewerbebetriebe | Infos aus B-Plan

**B-Plan**

Nummer: 05 HO 04.0

Bezeichnung: Hartgesfeld

Fläche Innenbereich qm: 0.000 | Restfläche qm: 0.000

Art der Nutzung B-Plan:   *Bemerkung zu Vollgeschossen*

Anzahl der Vollgeschosse B-Plan: 1

Nutzungsfaktor Vollgeschosse B-Plan: 1.00 *(wird automatisch gefüllt)*

**Sonderform B-Plan**

(1.00)  keine Sonderform

(1.25)  Gemeinbedarfsflächen ohne Festsetzung

(1.00)  Gewerbliche Nutzung ohne Bebauung

(0.50)  Friedhöfe-Freibäder-Sportplätze

(0.50)  nur Garagen oder Stellplätze

(0.10)  Landwirtschaftliche Nutzung

(0.25)  Dauerklein- Schreber- Freizeitgärten

(1.25)  Kirchengebäude oder religiöser Zweck

Nutzungsfaktor Sonderformen B-Plan: 0.00 *(wird automatisch gefüllt)*

Bemerkung:

Status: unverändert | Bearbeitungs-Modus: Ändern

Nummer B-Plan

## Die Erfassungsmaske:

Maske: D4U\_STRABEI

1 Maske

Infos aus ALKIS Gewerbebetriebe Infos aus B-Plan **Erfassung vor Ort** Ergebnis

*Bemerkung zu Vollgeschossen*

Anzahl der Vollgeschosse vor Ort

**Nutzungsfaktor Vollgeschosse vor Ort**  *(wird automatisch gefüllt)*

Nutzung laut Tabelle  Artzuschlag

**unbeplanter Innenbereich**

(1.00)  keine Sonderform  
 (0.50)  unbebaute Gemeinbedarfsflächen  
 (1.00)  Gewerbliche Nutzung ohne Bebauung  
 (0.50)  Friedhöfe-Freibäder-Sportplätze  
 (0.50)  nur Garagen oder Stellplätze  
 (0.25)  Dauerklein- Schreber- Freizeitgärten  
 (1.25)  Kirchengebäude oder religiöser Zweck

**Nutzungsfaktor Sonderformen unbeplanter Innenbereich**  *(wird automatisch gefüllt)*

**unbeplanter Außenbereich**

(1.00)  keine Sonderform  
 (0.01)  Landwirtschaft  
 (0.06)  Anlagen zur Tierhaltung  
 (0.006)  Forstwirtschaft  
 (0.03)  Obst- und Weinbau  
 (0.25)  Dauerklein- Schreber- Freizeitgärten  
 (0.25)  Garten- und Parkanlagen  
 (0.50)  Freibad-Sport-Spiel-Grill-Campingplatz  
 (0.50)  Übungsplätze  
 (0.50)  Zoo-Botanischer Garten  
 (2.00)  Spiel- und Vergnügungsparks  
 (1.00)  Gewerbliche Nutzung  
 (0.25)  Ausflugsziele  
 (0.50)  Friedhöfe

Bildname

Bemerkung

Status: unverändert Bearbeitungs-Modus: Ändern

Anzahl der Vollgeschosse vor Ort

## Zusätzliche Aspekte des Gesamt-Projektes:

- Aufbau eines Straßenkatasters mit Maßnahmenplan und Kostenermittlung  
→ Neubefahrung?
- Vorhaltung der erhobenen Daten in einer fortführungsfähigen Datenbank:  
→ ständige Aktualisierung der Grundstücks- und Eigentümerdaten
- Laufende Aktualisierung des Datenbestandes  
→ neue Bebauungspläne, neue Straßen, Artzuschläge, ...
- Übergabe der ermittelten Kennzahlen Daten an ein Beitragswesen oder das Finanzwesen zur Berechnung und Bescheidung der Eigentümer  
→ Eigentümerabgleich, Schnittstellen, ...
- Abrechnung jedes Jahr ....



**Geographische Informationssysteme**

**Beratung**

**Systemlösungen**

**Systemintegration**

**Dienstleistung**

**Wartung / Support**

Turnierstraße 73 • 55218 Ingelheim

 06132 - 89879 0 •  06132 - 89879 90

Internet: <http://www.ntr-software.de>

mail: [info@ntr-software.de](mailto:info@ntr-software.de)

# **Wiederkehrende Straßenbeiträge**

**Rechtliche Aspekte und praktische Umsetzung**

**Referentin:  
Rechtsanwältin  
Katrin Pauli**

## **Schwerpunkt Kommunales Abgaberecht:**

- Kalkulation von Abwasser- und Wasserbeiträgen
- Kalkulation von Abwasser- und Wassergebühren
- Kalkulation von Friedhofsgebühren
- Abrechnung von Erschließungsbeiträgen
- Abrechnung von Kostenerstattungsbeträgen
- Abrechnung von einmaligen Straßenbeiträgen
- Abrechnung von wiederkehrenden Straßenbeiträgen
- Abrechnung von Hausanschlusskostenerstattungen

# Rechtsgrundlagen

- § 11 Abs. 1 S. 2 Hess. KAG:

„Die Gemeinden sollen für den Um- und Ausbau der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze (Verkehrsanlagen), der über die laufende Unterhaltung und Instandsetzung hinausgeht, Beiträge erheben.“ (sog. einmalige Straßenbeiträge)

- § 11a Abs. 1 Hess. KAG:

„Die Gemeinden können bestimmen, dass anstelle der Erhebung einmaliger Beiträge nach § 11 Abs. 1 S. 2 die jährlichen Investitionsaufwendungen für den Umbau und Ausbau ihrer öffentlichen Verkehrsanlagen als wiederkehrende Beiträge auf die im Abrechnungsgebiet gelegenen Grundstücke verteilt werden.“ (sog. wiederkehrende Straßenbeiträge)

# Einmalige Straßenbeiträge

- Die Kosten für den Aus-/Umbau einer Straße nach Abzug des Gemeindeanteils werden auf die von dieser Straße erschlossenen Grundstücke verteilt.
- Der Gemeindeanteil richtet sich nach der Verkehrsbedeutung der Straße (bei Anliegerstraßen mind. 25%, bei innerörtlichen Durchgangsstraße mind. 50% und bei überwiegend überörtlichen Durchgangsverkehr mind. 75%).



# Einmalige Straßenbeiträge

- Ermittlung der beitragspflichtigen Grundstücke überschaubar;
- rechtliche Probleme oft schon hinreichend gerichtlich geklärt;
- teilweise hohe Einmalbelastung einzelner Grundstückseigentümer (Straßenbeiträge können je nach Grundstück und Straße einen fünfstelligen Betrag erreichen)

# Wiederkehrende Straßenbeiträge

- Die zu einem Abrechnungsgebiet zusammengefassten Verkehrsanlagen bilden eine einheitliche öffentliche Einrichtung. Die Abrechnungsgebiete sind in der Satzung zu bestimmen.
- Abrechnungsgebiete nach § 11a Abs. 2a Hess. KAG:  
Verkehrsanlagen, die in einem räumlichen und funktionalen Zusammenhang stehen und entweder
  - a) innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile
  - b) innerhalb selbstständiger städtebaulicher Einheiten oder
  - c) innerhalb einzelner Baugebiete nach § 1 Abs. 2 BauNVO liegen.Der räumliche und funktionale Zusammenhang muss begründet werden!
- Es können nach § 11a Abs. 2b Hess. KAG aber auch sämtliche Verkehrsanlagen eines Ortsteils oder Ortsbezirks als Abrechnungsgebiet bestimmt werden.  
(Def. Ortsteil: aneinandergrenzende oder räumlich voneinander getrennte Teile des Gemeindegebiets, die aufgrund ihrer historischen oder einheitlich bebauten Entwicklung nach Größe, Einwohnerzahl und besonderer Funktion eine engere örtliche Gemeinschaft darstellen)

# Wiederkehrende Straßenbeiträge

Für jedes festgelegte Abrechnungsgebiet, z. B. den einzelnen Ortsteil, müssen die gemäß Straßenbeitragssatzung beitragspflichtigen Flächen ermittelt werden.

Dies erfordert:

- Erfassung aller Grundstücksdaten (Eigentümer, Flächen ...)
- Sichtung aller B-Pläne und Satzungen nach § 34 Abs. 4 BauGB und Übertragung ins GIS
- Bestimmung der Grenzen Innenbereich – Außenbereich
- Begutachtung aller Grundstücke vor Ort zur Bestimmung des Nutzungsfaktors (Anzahl Vollgeschosse, bei unbebauten Außenbereichsgrundstücken tatsächliche Nutzung) und Berücksichtigung der Sonderfälle (z. B. Tiefenbegrenzung)

# Wiederkehrende Straßenbeiträge

Im Anschluss daran:

Prüfung, welche Grundstücke Erschließungsbeiträge oder Ausgleichsbeiträge nach dem BauGB oder Kosten der erstmaligen Herstellung aufgrund von Verträgen geleistet haben oder noch leisten.

- Diese Grundstücke sind für einen Zeitraum von höchstens 25 Jahren seit Entstehung des Beitragsanspruchs nicht zu berücksichtigen.
- Diese Übergangsregelung gilt auch, wenn von einmaligen auf wiederkehrende Straßenbeiträge umgestellt wird.
- Bei der Bestimmung des Zeitraums sollen die übliche Nutzungsdauer der Verkehrsanlage und der Umfang der einmaligen Belastung berücksichtigt werden, wobei der Zeitraum von fünf Jahren nicht unterschritten werden soll.

# Wiederkehrende Straßenbeiträge

§ 11 Abs. 3 Hess. KAG: „Bei der Ermittlung des Beitragssatzes kann anstelle der jährlichen Investitionsaufwendungen vom Durchschnitt der im Zeitraum von bis zu fünf Jahren zu erwartenden Aufwendungen ausgegangen werden.“

## **jährliche Abrechnung:**

- genauer
- kein Ausgleich erforderlich
- Beitragssatz ändert sich ggf. jedes Jahr
- Satzung muss häufig geändert werden

## **durchschnittl. Aufwand von bis zu fünfjährigem Zeitraum:**

- gleichbleibender Beitragssatz
- ungenauer
- Ausgleich erforderlich, wenn nach Ablauf des Zeitraums festgestellt wird, dass tatsächliche Aufwendungen von den veranschlagten durchschnittl. Aufwendungen abweichen
- längerfristiges Bauprogramm muss festgelegt werden

# Wiederkehrende Straßenbeiträge

§ 11a Abs. 4: Bei der Ermittlung des Beitrags bleibt ein dem Vorteil der Allgemeinheit entsprechender Anteil (Gemeindeanteil) außer Ansatz. Der Gemeindeanteil ist in der Satzung festzulegen und muss dem Verkehrsaufkommen entsprechen, dass nicht den Beitragsschuldnern zuzurechnen ist. Er beträgt mindestens 25%.

Entscheidend ist, welchen Anteil der Durchgangsverkehr innerhalb des Abrechnungsgebiets insgesamt erreicht. Nach dem OVG Koblenz ist dabei nur der stattfindende Verkehr auf den Gemeindestraßen zu betrachten, also nicht der Durchgangsverkehr auf den Kreis- und Landesstraßen.

# Wiederkehrende Straßenbeiträge

## OVG Koblenz:

Bei der Erhebung von einmaligen Beiträgen für den Ausbau einer Gemeindestraße mit starkem Durchgangsverkehr kann der Gemeindeanteil deutlich höher liegen als beim Ausbau derselben Straße unter Geltung einer Satzung zur Erhebung wiederkehrender Ausbaubeiträge in einer einheitlichen öffentlichen Einrichtung, die insgesamt wenig Durchgangsverkehr aufweist.

Dass die Gemeinde ihren Ausbauraufwand durch wiederkehrende Beiträge in anderer Höhe finanzieren kann als im Falle der Erhebung von Einmalbeiträgen ist systembedingt und deshalb hinzunehmen.

# Vergleich der einmaligen und wiederkehrenden Straßenbeiträge

## einmalige Straßenbeiträge

- abgerechnet wird die einzelne Straße
- beitragspflichtig sind nur die Anlieger der einzelnen Straße
- Beitragssatz wird jeweils für die einzelne Straße ermittelt
- Gemeindeanteil richtet sich nach der Verkehrsbedeutung der abzurechnenden Straße (25, 50 oder 75%)

## wiederkehrende Straßenbeiträge

- abgerechnet wird der gesamte Straßenbestand eines Abrechnungsgebiets
- beitragspflichtig sind alle Anlieger im Abrechnungsgebiet
- Beitragssatz wird für das gesamte Abrechnungsgebiet ermittelt
- einheitlicher Gemeindeanteil für das gesamte Abrechnungsgebiet (mind. 25%)



# Vor- und Nachteile der wiederkehrenden Straßenbeiträge

## Vorteile

- langfristige Planungssicherheit
- Kontinuität beim Straßenbau; kein Hinausschieben von Maßnahmen
- geringere Einmalbelastung der Grundstückseigentümer
- höhere Akzeptanz bei den Anliegern

## Nachteile

- hoher Verwaltungsaufwand
- individuelle Erschließungssituation bleibt unberücksichtigt (klassifizierte Straßen)
- ggf. langfristig bei einzelnen höhere Belastung möglich
- derzeit noch keine Rechtsprechung in Hessen

**Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!**

**Kontakt:**

**Rechtsanwaltsbüro Klaus-Dieter Rösch**

**Weidenhäuser Straße 3**

**35625 Hüttenberg**

**Tel.: 06441/9753 -66, – 67 oder 9829160**

**E-Mail: [info@ra-roesch.de](mailto:info@ra-roesch.de)**

**Internet: [www.ra-roesch.de](http://www.ra-roesch.de)**



**DS-Nummer: 2017-078.1-X**

**Anfrage der FW-Fraktion gemäß §16 der Geschäftsordnung der  
Stadtverordnetenversammlung zur Informationsbeschaffung von wiederkehrenden  
Straßenbeiträgen**

<b>Gremium</b>	<b>Datum</b>	<b>TOP</b>	<b>Status</b>
Magistrat	21.03.2017	21	nichtöffentlich
Stadtverordnetenversammlung	23.03.2017	14.4	öffentlich

---

**Anfrage:**

Hiermit fragen wir an, welche Kosten bisher der Stadt durch die Ablehnung unseres Antrags zu den wiederkehrenden Straßenbeiträgen aus der Stadtverordnetenversammlung am 02.02.2017 entstanden sind.

Wir bitten um eine differenzierte Aufstellung aus der erkenntlich ist, welche Kosten bzw. Zeitaufwand auf einzelne Abteilungen entfallen, sowie welche Kosten durch externe Berater bisher entstanden sind.

**Antwort:**

In der Verwaltung werden keine differenzierten Aufstellungen zu Arbeitsvorgängen geführt. Als Zeitaufwand kämen die Anrufe beim Rechtsanwaltsbüro Rösch und der NTR-Software in Frage, mit denen Frau Pauly und Herr Geipel zur Präsentation in die Magistratssitzung eingeladen wurden. Zusätzlich die Zeit zur Teilnahme an der Präsentation während der Magistratssitzung. (Fachbereichsleiter ca. 60 Minuten). Die Referenten haben keine Vergütung erhalten.

Weiter fragen wir an, ob die benötigte Informationsbeschaffung abgeschlossen ist, oder ob mit weiteren Kosten und in welcher Höhe zu eventuellen Lehrgängen für Mitarbeiter der Verwaltung zu rechnen ist.

**Antwort:**

Aufgrund des Ausbildungsstandes in der Verwaltung war keine weitere Informationsbeschaffung notwendig. Die Mitarbeiter/innen der Fachgruppe Bauen nehmen regelmäßig an Schulungen (Fachtagungen) des Hessischen Städte- und Gemeindebundes teil. Dabei werden von den Referenten des HSGB die aktuelle Gesetzgebung und die Rechtsprechung zum Bau- und Beitragsrecht in Hessen erläutert und mit den Teilnehmern die Auswirkungen in der Praxis erörtert. Die Grundlagen des Vortrages der beiden Referenten waren der Verwaltung bekannt. Mit zusätzlichen Fortbildungskosten ist nicht zu rechnen.

Riedstadt, den 13.03.2017

---

---

Bürgermeister



Fraktion Freie Wähler Riedstadt

Parlamentsbüro  
Magistrat der Stadt Riedstadt

Fraktionsvorsitzender  
Rolf Theiß  
Frankfurter Str.29  
64560 Riedstadt

Tel. 0172-8842294  
rolf.theiss@gmx.net  
www.freiewaehler-riedstadt.de

06.03.2017

**Anfrage an den Magistrat der Stadt Riedstadt gemäß §16 der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung zur Sitzung am 23.03.2017 zur Informationsbeschaffung von wiederkehrenden Straßenbeiträgen**

Sehr geehrter Herr Quante, sehr geehrter Herr Bürgermeister,

hiermit fragen wir an, welche Kosten bisher der Stadt durch die Ablehnung unseres Antrags zu den wiederkehrenden Straßenbeiträgen aus der Stadtverordnetenversammlung am 02.02.2017 entstanden sind.

Wir bitten um eine differenzierte Aufstellung aus der erkenntlich ist, welche Kosten bzw. Zeitaufwand auf einzelne Abteilungen entfallen, sowie welche Kosten durch externe Berater bisher entstanden sind.

Weiter fragen wir an, ob die benötigte Informationsbeschaffung abgeschlossen ist, oder ob mit weiteren Kosten und in welcher Höhe zu evtl. Lehrgängen für Mitarbeiter der Verwaltung zu rechnen ist.

Freundliche Grüße

Rolf Theiß  
Fraktionsvorsitzender  
Freie Wähler Riedstadt

**TOP 14.4 - 2017-078.1-X**

**Anfrage der FW-Fraktion gemäß §16 der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung zur Informationsbeschaffung von wiederkehrenden Straßenbeiträgen**

**Anfrage:**

Hiermit fragen wir an, welche Kosten bisher der Stadt durch die Ablehnung unseres Antrags zu den wiederkehrenden Straßenbeiträgen aus der Stadtverordnetenversammlung am 02.02.2017 entstanden sind.

Wir bitten um eine differenzierte Aufstellung aus der erkenntlich ist, welche Kosten bzw. Zeitaufwand auf einzelne Abteilungen entfallen, sowie welche Kosten durch externe Berater bisher entstanden sind.

**Antwort:**

In der Verwaltung werden keine differenzierten Aufstellungen zu Arbeitsvorgängen geführt. Als Zeitaufwand kämen die Anrufe beim Rechtsanwaltsbüro Rösch und der NTR-Software in Frage, mit denen Frau Pauly und Herr Geipel zur Präsentation in die Magistratssitzung eingeladen wurden. Zusätzlich die Zeit zur Teilnahme an der Präsentation während der Magistratssitzung. (Fachbereichsleiter ca. 60 Minuten). Die Referenten haben keine Vergütung erhalten.

Weiter fragen wir an, ob die benötigte Informationsbeschaffung abgeschlossen ist, oder ob mit weiteren Kosten und in welcher Höhe zu eventuellen Lehrgängen für Mitarbeiter der Verwaltung zu rechnen ist.

**Antwort:**

Aufgrund des Ausbildungsstandes in der Verwaltung war keine weitere Informationsbeschaffung notwendig. Die Mitarbeiter/innen der Fachgruppe Bauen nehmen regelmäßig an Schulungen (Fachtagungen) des Hessischen Städte- und Gemeindebundes teil. Dabei werden von den Referenten des HSGB die aktuelle Gesetzgebung und die Rechtsprechung zum Bau- und Beitragsrecht in Hessen erläutert und mit den Teilnehmern die Auswirkungen in der Praxis erörtert. Die Grundlagen des Vortrages der beiden Referenten waren der Verwaltung bekannt. Mit zusätzlichen Fortbildungskosten ist nicht zu rechnen.

Es gibt keine Nachfragen zu der Anfrage.



## **DS-Nummer: 2017-018-X**

### **Anfrage der FFH-Fraktion gemäß § 16 der Geschäftsordnung zu wiederkehrenden Straßenbeiträgen**

<b>Gremium</b>	<b>Datum</b>	<b>TOP</b>	<b>Status</b>
Stadtverordnetenversammlung	02.02.2017	8.4	öffentlich
Stadtverordnetenversammlung	23.03.2017	14.6	öffentlich

---

#### **Anfrage:**

Ergänzend zum Antrag Top 13.1 der GLR vom 14.12.2016, wiederkehrende Straßenbeiträge.

Wir bitten den Magistrat um Vorlage der Mustersatzung der Kommunalen Spitzenverbände (Schreiben Landrat vom 21. Oktober 2016, Seite 7) noch vor Beginn weiterer Besprechungen zu obigem Thema.

Dazu die Beantwortung nachfolgender Fragen.

Vor einer eventuellen Einführung der „wiederkehrenden Straßenbeiträge“ und einer geplanten Bürgerversammlung und Vortrag eines Experten sollten diese Fragen als Diskussionsgrundlage in ausführlicher Form beantwortet, allen Beteiligten vorliegen.

1. Gibt es die Möglichkeit eine für Riedstadt gemeinsame Anliegerkosten-Bewertungsliste zu erstellen? Dies wäre für nachfolgende Arbeiten wahrscheinlich die kostengünstigste Variante.
2. Wenn Pos. 1 nicht möglich ist, wie weit ist dann eine Aufgliederung erforderlich?
3. Wie haben andere Städte und Gemeinden die Fragen (1+2) gelöst? Bitte 3 Beispiele anführen.
5. Welche Erfahrungen gibt es von anderen Städten/Gemeinden bei der Durchführung der Umstellung und dem Betrieb?
6. Wie sieht eine mögliche Übergangslösung aus?
  - a. Für in jüngster Vergangenheit durchgeführte Baumaßnahmen.
  - b. Für bereits geplante, oder schon im Bau befindliche Maßnahmen.
7. Sind bei dieser Berechnungsart eventuell zusätzliche Kontrollmaßnahmen erforderlich, da die Wünsche der Anlieger bei diesem System möglicherweise unterschiedlich ausfallen können und damit auch aus Kostensicht anders zu bewerten sind?
8. Gibt es noch interessante andere Berechnungsarten, die dann zumindest erwähnt werden sollten?

Riedstadt, den 16.01.2017

---

Bürgermeister



Dieter Frey, Ulmenweg 10, 64560 Riedstadt

Fraktionsvorsitzender  
Dieter Frey  
Ulmenweg 10  
64560 Riedstadt

Tel. 06158-85514  
Frey.autom@t-online.de

An den  
Vorsitzenden der  
Stadtverordnetenversammlung  
Zu Händen Herrn Quante  
Rathausplatz 1

64560 Riedstadt

Riedstadt, den 12.01.2017

Für die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 02.02.2017 oder am 23.03.2017.

**Anfrage.** Ergänzend zum Antrag Top 13.1 der GLR vom 14.12.2016, wiederkehrende Straßenbeiträge.

Wir bitten den Magistrat um Vorlage der Mustersatzung der Kommunalen Spitzenverbände (Schreiben Landrat vom 21. Oktober 2016, Seite 7). noch vor Beginn weiterer Besprechungen zu obigem Thema.

Dazu die Beantwortung nachfolgender Fragen.

Vor einer eventuellen Einführung der „wiederkehrenden Straßenbeiträge“ und einer geplanten Bürgerversammlung und Vortrag eines Experten sollten diese Fragen als Diskussionsgrundlage in ausführlicher Form beantwortet, allen Beteiligten vorliegen.

1. Gibt es die Möglichkeit eine für Riedstadt gemeinsame Anliegerkosten-Bewertungsliste zu erstellen? Dies wäre für nachfolgende Arbeiten wahrscheinlich die kostengünstigste Variante.
2. Wenn Pos. 1 nicht möglich ist, wie weit ist dann eine Aufgliederung erforderlich.
3. Wie haben andere Städte und Gemeinden die Fragen (1+2) gelöst. Bitte 3 Beispiele anführen.
5. Welche Erfahrungen gibt es von anderen Städten/Gemeinden bei der Durchführung der Umstellung und dem Betrieb.
6. Wie sieht eine mögliche Übergangslösung aus?
  - a. Für in jüngster Vergangenheit durchgeführte Baumaßnahmen.
  - b. Für bereits geplante, oder schon im Bau befindliche Maßnahmen.
7. Sind bei dieser Berechnungsart eventuell zusätzliche Kontrollmaßnahmen erforderlich, da die Wünsche der Anlieger bei diesem System möglicherweise unterschiedlich ausfallen können und damit auch aus Kostensicht anders zu bewerten sind.
8. Gibt es noch interessante andere Berechnungsarten, die dann zumindest erwähnt werden sollten.

Dieter Frey  
Fraktion Frey-Hammann - FFH

Dieter Frey, Ulmenweg 10, 64560 Riedstadt

An den  
Vorsitzenden der  
Stadtverordnetenversammlung  
Zu Händen Herrn Quante  
Rathausplatz 1

64560 Riedstadt

Fraktionsvorsitzender  
Dieter Frey  
Ulmenweg 10  
64560 Riedstadt

Tel. 06158-85514  
Frey.autom@t-online.de

Riedstadt, den 01.03.2017

**Anfrage.** Ergänzend zu unserer Anfrage vom 12.01.2017,  
- wiederkehrende Straßenbeiträge.

Wir bitten, unsere bereits gestellten Fragen zu obigem Thema um eine weitere Frage zu ergänzen.

Von Herrn Kretschmann wurde in der BV in Goddelau erwähnt, dass es Gemeinden gibt, die den Schritt in die wiederkehrende Straßenbeitragsabrechnung rückgängig machen wollen. Da man einen solchen Schritt sicher nur mit gewichtigen Gründen gehen würde, sollten uns diese Informationen für eine noch folgende Diskussion unbedingt vorliegen.

9. Welche Kommunen wollen den Wechsel in das System – wiederkehrende Straßenbeiträge – wieder verlassen und wie lautet die Begründung.

Dieter Frey  
Fraktion Frey-Hammann - FFH

## TOP 14.6 - 2017-018.1-X

### Anfrage der FFH-Fraktion gemäß § 16 der Geschäftsordnung zu wiederkehrenden Straßenbeiträgen

#### Anfrage:

Ergänzend zum Antrag Top 13.1 der GLR vom 14.12.2016, wiederkehrende Straßenbeiträge.

Wir bitten den Magistrat um Vorlage der Mustersatzung der Kommunalen Spitzenverbände (Schreiben Landrat vom 21. Oktober 2016, Seite 7) noch vor Beginn weiterer Besprechungen zu obigem Thema.

Dazu die Beantwortung nachfolgender Fragen.

Vor einer eventuellen Einführung der „wiederkehrenden Straßenbeiträge“ und einer geplanten Bürgerversammlung und Vortrag eines Experten sollten diese Fragen als Diskussionsgrundlage in ausführlicher Form beantwortet, allen Beteiligten vorliegen.

1. *Gibt es die Möglichkeit eine für Riedstadt gemeinsame Anliegerkosten-Bewertungsliste zu erstellen? Dies wäre für nachfolgende Arbeiten wahrscheinlich die kostengünstigste Variante.*

Es wird vermutet, dass mit dem Begriff „Anliegerkosten-Bewertungsliste“ die Zustandserfassung der Gemeindestraßen, d.h. die Straßenerneuerungsliste als Grundlage für die Beitragsberechnung gemeint ist. Ein solches Straßenzustandskataster ist für die Beitragserhebung zwingend notwendig – und das für jedes Abrechnungsgebiet. Mit der Erstellung eines solchen Katasters hat die Verwaltung vor einigen Jahren begonnen. Wegen der Arbeitsbelastung zu Gunsten anderer Baumaßnahmen ist dieses Straßenzustandskataster nicht auf dem neuesten Stand und müsste überarbeitet werden.

2. *Wenn Pos. 1 nicht möglich ist, wie weit ist dann eine Aufgliederung erforderlich?*

Es muss für jedes Abrechnungsgebiet für die nächsten fünf Jahre (Abrechnungszeitraum) und danach von Neuem beginnend eine solche Aufgliederung erstellt werden.

3. *Wie haben andere Städte und Gemeinden die Fragen (1+2) gelöst? Bitte 3 Beispiele anführen.*

Beispiele anderer Kommunen sind uns nicht bekannt. Alle Nachbargemeinden sind am Prüfen der Grundlagen und können nicht als Beispielkommune herangezogen werden.

4. *Welche Erfahrungen gibt es von anderen Städten/Gemeinden bei der Durchführung der Umstellung und dem Betrieb?*

Beispiele anderer Kommunen sind uns nicht bekannt. Alle Nachbargemeinden sind am Prüfen der Grundlagen und können nicht als Beispielkommune herangezogen werden.

6. *Wie sieht eine mögliche Übergangslösung aus?*

a. *Für in jüngster Vergangenheit durchgeführte Baumaßnahmen.*

b. *Für bereits geplante, oder schon im Bau befindliche Maßnahmen.*

Was vor Inkrafttreten der Satzung über wiederkehrende Straßenbeiträge begonnen

wurde, muss nach der bisherigen Satzung abgerechnet werden. Diese Straßen befinden sich ja noch nicht auf der Sanierungsliste, die der neuen Satzung zugrunde liegt.

7. *Sind bei dieser Berechnungsart eventuell zusätzliche Kontrollmaßnahmen erforderlich, da die Wünsche der Anlieger bei diesem System möglicherweise unterschiedlich ausfallen können und damit auch aus Kostensicht anders zu bewerten sind?*

Das Ausbauprogramm und damit der Standard obliegt nach wie vor der Stadtverordnetenversammlung.

8. *Gibt es noch interessante andere Berechnungsarten, die dann zumindest erwähnt werden sollten?*

Sind uns nicht bekannt.

9. *Welche Kommunen wollen den Wechsel in das System – wiederkehrende Straßenbeiträge – wieder verlassen und wie lautet die Begründung?*

Der Verwaltung bzw. dem Magistrat sind solche Kommunen nicht bekannt. Die Frage zielt auf eine Äußerung des designierten Bürgermeisters während einer Bürgerversammlung ab und sollte an ihn gerichtet werden.

Es gibt keine Nachfragen zu der Anfrage.

Der stellvertretende Stadtverordnetenvorsteher Guido Funk (CDU) gibt bekannt, dass hiermit das Ende der öffentlichen Tagesordnungspunkte erreicht ist und erteilt Sebastian Wispel (GLR) das Wort für eine persönliche Erklärung.

Sebastian Wispel (GLR) erklärt, dass er aus persönlichen Gründen zum Ende des Monats März 2017 sein Mandat in der Stadtverordnetenversammlung Riedstadt niederlegen wird.

Die Sitzung wird von 20:45 Uhr bis 20:50 Uhr unterbrochen.



Kommunale Softwarelösungen und Dienstleistungen  
Kommunale Informationssysteme  
Systemwartung und -Pflege, Datenintegration

ntr software, Turnierstraße 73, 55218 Ingelheim am Rhein

Stadt Riedstadt  
Bürgermeister  
Marcus Kretschmann  
Rathausplatz 1  
64560 Riedstadt



Aufbau und Pflege von Straßendatenbanken  
Bestands- und Zustandsdatenerfassung  
Erhaltungskonzepte und Vermögensbewertung

**Rechtsanwaltsbüro Klaus-Dieter Rösch**  
Spezialist für Beitrags- und Gebührenrecht  
kompetent - engagiert - unabhängig

Ingelheim, 29. Mai 2017

**Einladung zur Informationsveranstaltung in der Stadtverwaltung der Stadt Riedstadt am 20.06.2017  
„Wiederkehrende Straßenbeiträge – Von der Straßenzustandserfassung bis zur Abrechnung“**

Sehr geehrter Herr Kretschmann,

das Thema der wiederkehrenden Straßenbeiträge beschäftigt im Moment viele Städte und Gemeinden in Hessen und stellt sehr komplexe Anforderungen auch an Ihre Verwaltung.

Die Arbeitsgemeinschaft `WKB`, bestehend aus der Firma eagle eye technologies, dem Rechtsanwaltsbüro Klaus-Dieter Rösch und der ntr Software beschäftigt sich bereits seit einigen Jahren mit dem Thema `Wiederkehrende Straßenbeiträge` in Hessen, in Rheinland-Pfalz und im Saarland.

Aus den umfassenden Erfahrungen vieler Projekte gehen die Referenten nicht nur auf die fundierte Erfassung der grundstücksbezogenen Grundlegendaten und die umfänglichen rechtlichen Rahmenbedingungen bei der Einführung wiederkehrender Straßenbeiträge ein, sondern auch auf alle projektbezogenen Parameter. Dazu gehören unter anderem die Beratung zur Festlegung einer Prioritätenliste wiederherzustellender Straßen, die Bestimmung der Abrechnungsgebiete, der Aufbau und die Kostenermittlung von Bauprogrammen aus einem Straßenkataster, der Arbeitsaufwand bei der Beitragsabrechnung und der Aktualisierung der Datengrundlagen sowie die Abstimmung mit den unterschiedlichen Softwareprodukten im Bereich der kommunalen Finanzwesen.

Wir möchten die Gelegenheit nutzen und Sie ganz herzlich zu unserer Informationsveranstaltung in der Stadtverwaltung Riedstadt einladen. Diese Veranstaltung richtet sich sowohl an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter innerhalb der Verwaltung als auch an die kommunalen Entscheidungsträgerinnen und -träger. Im Rahmen der Veranstaltung haben Sie die Möglichkeit, sich umfassend fachlich zu der Thematik zu informieren.

Anbei finden Sie das aktuelle Programm sowie ein Antwortformular, mit dem Sie sich bitte für die Informationsveranstaltung anmelden.

Seien Sie unser Gast - wir freuen uns auf Sie!

Mit freundlichen Grüßen

Michael Geipel, ntr Software

Klaus-Dieter Rösch, RA-Büro Rösch

Kim Gebauer, eagle eye technologies

## Anreiseinformationen

### n:tr Software

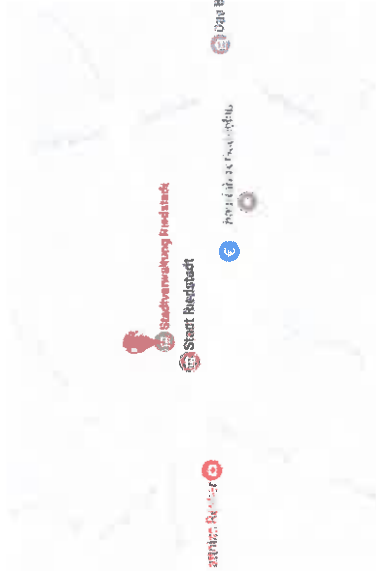
Turnierstraße 73  
55218 Ingelheim am Rhein

Telefon: +49 (0)6132 - 89879 - 0

Fax: +49 (0)6132 - 89879 - 90

E-Mail: [info@ntr-software.de](mailto:info@ntr-software.de)

[www.ntr-software.de](http://www.ntr-software.de)



### Veranstaltungsort:

Rathaus der Stadt Riedstadt

Großer Sitzungssaal

Rathausplatz 1

64560 Riedstadt



### eagle eye technologies GmbH

Invalldenstraße 97/ Platz vor dem neuen Tor 4  
10115 Berlin

Telefon: +49 (0)30 - 280 427 58 - 0

Fax: +49 (0)30 - 280 427 58 - 8

E-Mail: [Info@ee-t.info](mailto:Info@ee-t.info)

[www.ee-t.info](http://www.ee-t.info)

### Rechtsanwaltsbüro Klaus-Dieter Rösch

Weidenhäuser Straße 3  
35625 Hüttenberg

Telefon: +49 (0)6441 - 9753 - 66

Fax: +49 (0)6441 - 9753 - 68

E-Mail: [Info@ra-roesch.de](mailto:Info@ra-roesch.de)

[www.ra-roesch.de](http://www.ra-roesch.de)

**„Wiederkehrende Straßenbeiträge - Von der  
Straßenzustandserfassung bis zur  
Abrechnung.“**

## Einladung und Programm



## 20. Juni 2017 - Informationsveranstaltung im Rathaus der Stadt Riedstadt

Die ntr Software, eagle eye technologies und das Rechtsanwaltsbüro Rösch laden Sie ganz herzlich zu einer Informationsveranstaltung rund um das Thema wiederkehrende Straßenbeiträge ein.

**Zeit: 09:30 Uhr – 12:30 Uhr**

**Ort: Rathaus der Stadt Riedstadt**

**Großer Sitzungssaal**

Rathausplatz 1

64560 Riedstadt

Einmalig möchten wir die Gelegenheit nutzen und Ihnen als kommunale Entscheidungs-träger einen ganzheitlichen Überblick über die Möglichkeiten einer Projektabwicklung zur Einführung der wiederkehrenden Straßenbeiträge geben. Von der mobilen Erfassung der Straßendaten über die Auswertung und Analyse der Daten für die Straßenbeiträge und die dazu wichtigen rechtlichen Grundlagen, Regeln und Bestimmungen stehen wir Ihnen als kompetente Partner für eine ganzheitliche Beratung und Information zur Verfügung. Praxisnah und Anwenderorientiert möchten wir Ihnen einen Überblick geben und Ihnen einen effizienten und belastbaren Weg für die Einführung der wiederkehrenden Beiträge aufzeigen.

**ntr Software** ist ein Unternehmen, das öffentliche Verwaltungen und kommunale Dienstleistungsunternehmen bei der Erfassung und Bearbeitung fachbezogener kommunaler Geodaten berät und betreut. Schwerpunkte liegen im Aufbau und Betreuung von GIS-Systemen, Geodaten-Management sowie Beratung und Umsetzung von Projekten u.a. in den Bereichen Bauleitplanung, Liegenschaftsverwaltung, kommunales Vermögen, Ver- und Entsorgungs-Infrastruktur etc.

**eagle eye technologies GmbH** ist ein zuverlässiger Partner im Bereich der mobilen Straßenbestands- und Zustandsdatenerfassung, des systematischen Erhaltungsmanagements und der doppelischen Vermögensbewertung sowie Projektkalkulation. Mit unserem prüferten mobilen System zur Erfassung von Bild- und Laserscandaten und der Vielzahl an Dienstleistungen haben Sie mit uns einen starken Partner an Ihrer Seite.

Das **Rechtsanwaltsbüro Rösch** hat sich auf das kommunale Beitrags- und Gebührenrecht spezialisiert. Aufgrund unserer langjährigen und erfolgreichen Tätigkeit verfügen wir über umfassendes Fachwissen. Wir erstellen u.a. Beitrags- und Gebührenkalkulationen für Kommunen in ganz Hessen und bieten eine vollumfängliche Betreuung bei der Abrechnung von Straßen- und Erschließungsbeiträgen. Hierbei haben persönliche Beratung und Betreuung Priorität.

### Programm

**09:30 Uhr**

Begrüßung der Teilnehmer durch die Veranstalter und den Bürgermeister der Stadt Riedstadt

**09:45 Uhr**

Vorstellung der Partner inkl. Aufgabengebieten

**10:00 Uhr**

Mobile und exakte Straßendatenerfassung für ein aussagekräftiges Straßenkataster als Grundlage für Bauprogramme

Herr Gebauer, eagle eye technologies GmbH

**10:45 Uhr**

GIS-gestützte Ermittlung, Erfassung u. Fortschreibung der grundstücksbezogenen, abrechnungsrelevanten Grundlagendaten für Innen- u. Außenbereichs-Grundstücke

Herr Geipel, ntr Software

**11:30 Uhr**

Rechtliche Grundlagen, Regelungen u. Bestimmungen zum wiederkehrenden Straßenbeitrag

Rechtsanwältin Herr Rösch und Frau Pauli,  
Rechtsanwaltsbüro Klaus-Dieter Rösch

**12:30 Uhr**

Gedankenaustausch und Verabschiedung der Teilnehmer.



## DS-Nummer: 2017-185.2-X

### Einführung wiederkehrender Straßenbeiträge zum 01.01.2019

Gremium	Datum	TOP	Status
Stadtverordnetenversammlung	07.09.2017	7	öffentlich

#### Beschlussvorschlag:

Zum 01.01.2019 wird die Einführung von wiederkehrenden Straßenbeiträgen in Riedstadt beschlossen.

Die bislang geltende Straßenbeitragssatzung vom 22.05.2014 soll zum 31.12.2018 außer Kraft gesetzt werden. Gleichzeitig soll die noch zu erarbeitende Satzung über die Erhebung wiederkehrender Straßenbeiträge zum 01.01.2019 in Kraft gesetzt werden.

Die Bürger sind im Rahmen einer Bürgerinformationsveranstaltung rechtzeitig vor Beschlussfassung über eine Satzung zu informieren.

#### Begründung:

Seit der Änderung des Hessischen Kommunalabgabengesetzes (HessKAG) im Jahr 2013 besteht die Alternativmöglichkeit, anstelle der bekannten einmaligen Straßenbeiträge sogenannte wiederkehrende Straßenbeiträge (WKB) zu erheben. Voraussetzung hierfür ist die Aufstellung eines ein- oder mehrjährigen Sanierungs- oder Bauprogrammes sowie die Bildung von Abrechnungsgebieten.

Bei der bisherigen Abrechnung von Einmalbeiträgen kam es immer wieder vor, dass Besitzer großer Grundstücke mit fünfstelligen Beitragsforderungen konfrontiert waren. Durch die Einführung von wiederkehrenden Straßenbeiträgen wird dies vermieden. Die Kosten grundhafter Straßensanierungen für die Wiederherstellung von Straßen (-abschnitten) werden dann auf ein breites Konglomerat aller Grundstücksbesitzer in einem Abrechnungsgebiet verteilt. Es ist dann mit deutlich geringeren Beitragsforderungen an einen größeren Verteilkreis zu rechnen. Weiterhin sind diese Beiträge vertretbar und kalkulierbar. Auch wird der regelmäßig entstehende Widerstand gegen die Ausbaupläne der Kommune vermieden und Straßenbaumaßnahmen werden politisch leichter umsetzbar. Die Kommune kann vorausschauender planen und gibt sich durch das mehrjährige Straßenbauprogramm ein Konzept zur Straßenerneuerung.

Folgende Nachteile sollten bei der Einführung wiederkehrender Straßenbeiträge nicht außer Acht gelassen werden:

- Das Anspruchsdenken könnte umgekehrt werden und es könnten Forderungen zum Ausbau der eigenen Straße folgen.
- Anlieger an klassifizierten Straßen zahlen nunmehr den gleichen Beitrag wie Anlieger an Gemeindestraßen.
- Möglicherweise gibt es Probleme in Gewerbegebieten, da diese Grundstücke nunmehr regelmäßig u.U. mit höheren Beträgen belastet werden.
- Ein erhöhter Verwaltungsaufwand wird bereits in der Umstellungsphase ausgelöst, dieser ist vom Fachbereich Stadtentwicklung und Umweltplanung nicht leistbar.
- Eine Rückkehr zu Einmalbeiträgen ist nicht unmöglich, aber schwierig.



- Eine Akzeptanz bei Grundstückseigentümern bei denen in absehbarer Zeit nicht mit Straßenausbaumaßnahmen zu rechnen ist, ist schwer zu erreichen.
- Beitragspflichtige Eigentümer akzeptieren schwerlich, dass diese Beiträge nicht auf die Mieter umzulegen sind.

Zur Vorbereitung dieser Beitragsumstellung sind verschiedene Schritte notwendig. Vordringlich soll eine umfassende Information der Bürgerinnen und Bürger erfolgen. Die beitragspflichtigen Grundstückseigentümer /-innen sollen frühzeitig in das Verfahren eingebunden werden. Hierzu ist zum einen ein Bürgerinformationsabend vorgesehen, zum anderen verschickt die Verwaltung nach Abschluss der Datenerhebungen Fragebögen, um die erhobenen Daten zu den von Grundstücksflächen und der Geschossigkeit der den Grundstücken zugehörigen Gebäuden zu überprüfen. Messfehler und Toleranzen sollen auf diesem Wege minimiert werden.

Zur Vorbereitung der Satzungsumstellung ist eine fachanwaltliche Beratung notwendig. Es sind Abrechnungsgebiete zu bilden, die den Anforderungen der aktuellen Rechtsprechung genügen. Das Satzungsrecht muss auf örtliche Besonderheiten angepasst werden. Unter anderem ist die sogenannte „Verschonungsregelung“ für bereits über Einmalbeiträge abgerechnete Erschließungsanlagen zu definieren, die über einen Zeitraum von bis zu 25 Jahren von Straßenbeiträgen befreit werden können.

Die Verwaltung kann die notwendigen Vorbereitungsschritte und insbesondere die dauerhafte Umsetzung des Satzungsrechtes nicht alleine und nicht ohne zusätzliche Mitarbeiter /-innen durchführen. Im Rahmen von „Fremd-Dienstleistungen“ ist eine auf den digitalen Katasterdaten aufbauende Datenbank zu erstellen für die umfangreiche Datenerhebungen und Grundlagenberechnungen notwendig sind. Diese Daten sind über die komplette Beitragserhebungszeit zu aktualisieren. Hierzu gehören unter anderem folgende, grundstücksbezogene Informationen:

- Erfassung aller bebauten Grundstücke innerorts, differenziert nach Lage in einem Bebauungsplan oder in einem Gebiet nach § 34 BauGB.
- Erhebung aller Eigentums-, Sondereigentums- und Miteigentumsanteile.
- Ermittlung der Geschossigkeit.
- Ermittlung von Nutzungsfaktoren.
- Berechnung von Tiefenbegrenzungen.
- Abgrenzung von Außenbereichen.
- Erfassung sogenannter „Artzuschläge“ (gewerbliche Nutzung).
- Beurteilung von Grundstücken mit Sonderbauten.
- Festlegung von Verschonungsregelungen.
- Festlegung unterschiedlicher Verkehrsanlagen in Abrechnungsgebieten.

Die Kosten für die Umstellung des Satzungsrechtes, also die Grundlagenermittlung, die rechtliche Begleitung und die Anschaffung von Software zur Integration in das vorhandene GIS-System werden auf ca. 140.000.- - 150.000 € geschätzt. Im Stellenplan 2018 ist eine ganze Stelle zu berücksichtigen. Diese(r) Mitarbeiter(-in) soll die Umsetzung auf die wiederkehrenden Straßenbeiträge von Anfang an begleiten und diesen Beschluss umsetzen. Nach der Umstellung sind folgende Arbeiten ganzjährig durchzuführen:

- Jährlicher Erlass von Bescheiden (auch bei mehrjähriger Kalkulation).
- Fortschreibung der Grundlagendaten (Gewerberegisterabgleich, Eigentümerwechsel, Änderungen von Baugenehmigungen, Bildung von Teil- und Sondereigentum).
- Abrechnung der Maßnahmen.
- Ermittlung Über-/Unterdeckungen (Vortrag auf neuen Kalkulationszeitraum).
- Fortführung der Straßenzustandserfassung.
- Fortführung des mehrjährigen Straßenbauprogrammes.

Alle Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und des Magistrates haben mit dem  
Unterlagen zur Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 23. März 2017 eine  
umfangreiche Berichtsvorlage mit Informationen zum Thema erhalten.

Riedstadt, den 06.09.2017

---

Bürgermeister

**TOP 7 - 2017-185.2-X****Einführung wiederkehrender Straßenbeiträge zum 01.01.2019****Beschlussvorschlag:**

Zum 01.01.2019 wird die Einführung von wiederkehrenden Straßenbeiträgen in Riedstadt beschlossen.

Die bislang geltende Straßenbeitragssatzung vom 22.05.2014 soll zum 31.12.2018 außer Kraft gesetzt werden. Gleichzeitig soll die noch zu erarbeitende Satzung über die Erhebung wiederkehrender Straßenbeiträge zum 01.01.2019 in Kraft gesetzt werden.

Die Bürger sind im Rahmen einer Bürgerinformationsveranstaltung rechtzeitig vor Beschlussfassung über eine Satzung zu informieren.

**Abstimmungsergebnis:**

	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
SPD	14	0	0
CDU	10	0	0
Freie Wähler	4	0	0
GLR	3	0	1
DIE LINKE	0	2	0
FFH	1	1	0
Gesamt	32	3	1

Die Vorlage wird mehrheitlich angenommen.



## **DS-Nummer: 2017-189-X**

### **Antrag der FW-Fraktion zur Einführung wiederkehrender Straßenbeiträge**

<b>Gremium</b>	<b>Datum</b>	<b>TOP</b>	<b>Status</b>
Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss	05.09.2017	3.6	öffentlich
Stadtverordnetenversammlung	07.09.2017	9.2	öffentlich

#### **Beschlussvorschlag:**

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen, dass unter Einbeziehung eines Votums einer Bürgerversammlung zu diesem Thema in Riedstadt die Einführung von wiederkehrenden Straßenbeiträgen, anstelle der bisherigen Einmalbeiträge eingeführt wird, wenn sich die Mehrheit einer Bürgerversammlung dafür entscheidet.

Diese Bürgerversammlung ist bis zum 15.10.2017 zu terminieren.

Bei einem positiven Votum sind dann vom Magistrat entsprechende Haushaltsmittel bereits in den Haushalt des Jahres 2018 einzustellen.

Ebenso ist dann bis zum 31.03.2018 eine entsprechend neue Straßen-beitragssatzung auszuarbeiten, damit die Satzung möglichst noch in 2018, spätestens aber zum 01.01.2019 in Kraft treten kann.

Hierzu ist schnellstmöglich noch Punkt 3 des Beschlusses der 6. Stadtverordnetenversammlung (Kostenermittlung der Umstellung) umzusetzen, zu dem der Magistrat bereits bis zur 8. Sitzung der Stavo durch mehrheitlichen Beschluss der 6. Sitzung der Stavo beauftragt war, welcher aber bis heute noch nicht vorliegt.

Diese noch fehlende Kostenermittlung ist bis zur Einbringung des Haushalts 2018 ausreichend darzulegen und in diesen einzuarbeiten.

#### **Begründung:**

Der Antrag der Freien Wähler zur Einführung von wiederkehrenden Straßenbeiträgen unter Beteiligung der Bürger Riedstadts, anhand einer Bürgerinformationsveranstaltung (Bürgerversammlung im ersten Halbjahr 2017) vom 14.12.2016 wurde von der Stadtverordnetenversammlung mehrheitlich abgelehnt.

Es wurde daraufhin ein konkurrierender Hauptantrag der GLR-Fraktion beschlossen, dass der Magistrat dem HFW-Ausschuss bis spätestens zur 8. Sitzung der Stavo Informationen vorlegen sollte und auf Basis dieser Informationen die Entscheidung über die weiteren Vorgehensweise, wie z. B. die Anhörung von Experten, oder die Durchführung einer Bürgerversammlung getroffen wird.

Der Magistrat hatte damit durch mehrheitlichen Stadtverordnetenbeschluss der 6. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung den Auftrag bis zur 8. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Auftrag folgenden Beschluss umzusetzen (s. auch Anlage):

1. Die rechtlichen Grundlagen und Rahmenbedingungen hinsichtlich wiederkehrender Straßenbeiträge darzustellen.
2. Die Vor- und Nachteile der Einführung von wiederkehrenden Straßenbeiträgen aufzuführen
3. Die Kosten einer evtl. Umstellung zu ermitteln.

Punkt 1 und 2 wurden bereits durch eine Informationsveranstaltung der Arbeitsgemeinschaft WKB im Rathaus, am 20.06.2017, zu der außer den umliegenden Kommunen auch die Fraktionsvorsitzenden der Riedstädter Stadtverordnetenversammlung eingeladen waren, erfüllt.

Die Beschlussumsetzung zu Punkt 3 hat leider noch nicht stattgefunden.

Weitere Begründung zur Sache:

Die derzeit gültige Straßenbeitragssatzung belastet die direkt betroffenen Grundstückseigentümer der zu sanierenden Straßen mit teilweisen fünfstelligen hohen Einmalbeiträgen, die z. B. auch viele ältere Mitbürger kaum noch oder gar nicht schultern können und ist damit sozial ungerecht.

Mit Novellierung des Kommunalen Abgabengesetzes ist seit Anfang 2013 nun auch in Hessen die Möglichkeit gegeben, alternativ zur bisherigen Beitragserhebung durch einmalige Straßenbeiträge, eine beitragsfähige Straßenbaumaßnahmen auch über wiederkehrende Straßenbeiträge abrechnen zu können.

Die Stadtverordnetenversammlung in Riedstadt hatte in der Sitzung am 22.05.2014 eine Straßenbeitragssatzung mit Einmalbeiträgen der Anlieger beschlossen.

Bei diesem Beitragsverfahren mit wiederkehrenden Straßenbeiträgen sind Abrechnungsgebiete zu bilden, beispielsweise anhand bestehender Ortsteile. Alle umlagefähigen Herstellungskosten von beitragsfähigen Straßenbaumaßnahmen, nach wie vor keine Reparatur- und Unterhaltungsmaßnahmen, sind dann jeweils, nach Abzug des Gemeindeanteils, auf die gesamten Eigentümer des Abrechnungsgebietes zu verteilen. Dies bedeutet für den Einzelnen deutlich geringere Beiträge, die dafür jedoch je nach Sanierungsbedarf im Abrechnungsgebiet öfter erhoben werden.

Bereits vor der Informationsveranstaltung der AG WKB teilten wir mit unserem ersten Antrag im Dezember 2016 bereits von FW-Seite wesentliche Punkte mit, die dann in dieser Veranstaltung auch 20.06.2017 von den entsprechenden Fachleuten allen Anwesenden auch sehr detailliert und verständlich dargestellt wurden.

Dass nach derzeitigem Stand sicher ist, dass eine gemeinsame Veranlagung aller städtischen Einwohner, also die Bildung eines einzigen Abrechnungsgebietes für das gesamte Gemeindegebiet, nicht möglich sein wird wurde z. B. auch bereits mit unserem Antrag damals vorgebracht. Die Abrechnungsgebiete könnten den historisch gewachsenen Ortsteilen entsprechen. Sollte es zukünftig doch noch möglich werden, die Gesamtkommune als Abrechnungseinheit zu betrachten, so würde dies künftig praktiziert.

Vor Umsetzung einer neuen Satzung sind dazu umfangreiche Vorarbeiten erforderlich, auch das stellte die Arbeitsgemeinschaft WKB sehr umfassend dar.

Die Abrechnungsgebiete sind flächenhaft zu definieren bzw. es ist ein vollständiges Straßenverzeichnis für jedes Abrechnungsgebiet zu erstellen. In Einzelfällen ist eine Abgrenzung zwischen Innen- und Außenbereich vorzunehmen. Sämtliche Straßen sind dann hinsichtlich ihrer Funktion zu bewerten bzw. zu gewichten, um daraus den durchschnittlichen Gemeindeanteil jedes einzelnen Abrechnungsgebietes berechnen und später in der Satzung festlegen zu können.

In diesem Zusammenhang wäre auch eine technische Bewertung der momentan bereits als schadhaft bekannten Straßen sowie ein Abgleich z.B. mit dem Kanalschadenkataster oder anderen Versorgungsträgern sinnvoll. Daraus könnte später eine aussagekräftige Prioritätenliste für die einzelnen Gebiete zur Beschlussfassung erstellt werden.

Vor Einführung einer neuen Satzung wären weiterhin die Verteilungsflächen, d.h. die betroffenen Grundstücksflächen zu ermitteln.

Zur Festlegung des Nutzungsfaktors (satzungsmäßiger Verteilungsmaßstab) ist für die beplanten Bereiche die zulässige Geschossanzahl anhand der Bebauungspläne festzustellen. In unbeplanten Gebieten sind die tatsächliche Bebauung bzw. die

Bebauungsmöglichkeiten für die Grundstücke zu ermitteln. Hierfür wären die Eigentümer unbeplanter Bereiche anzuschreiben und über die zuvor festgestellten Geschossflächen zu informieren. Anhand einer Rückmeldung (Selbstauskunft der Bürger) sind dann die vorliegenden Daten entsprechend zu korrigieren oder anzupassen. Für gewerblich genutzte Grundstücke ist die Höhe des Artzuschlags zu bestimmen.

Grundstückseigentümer, die in der jüngeren Vergangenheit (seit Gültigkeit der derzeitigen Straßenbeitragssatzung vom 22.05.2014) , zu Erschließungs- oder Straßenbeiträgen herangezogen wurden, sind separat festzustellen. Bei einer fortlaufenden Beitragsberechnung sind diese jährlich auf Beitragsfähigkeit hin zu prüfen (sogenannte Überleitungsregelung).

Diese erstmaligen Vorarbeiten wären vor Erstellung einer beschlussfähigen Straßenbeitragssatzung für alle Stadtteile der Stadt Riedstadt zu erbringen.

Nach unseren entsprechenden Rückfragen über Experten bei entsprechenden Dienstleistern und anderen Kommunen wurde der Kostenumfang sehr grob erst einmal mit 100.000-150.000 € beziffert. Auch die Arbeitsgemeinschaft WKB hat da sicher eine erste Kostenschätzung parat.

Zusätzlich wird auch in der Verwaltung entsprechender Personalbedarf nötig, der die Betreuung und Abwicklung des neuen Systems vornimmt bzw. begleitet. Die Höhe des Personalbedarfs ist dazu zusammen mit Experten, z. B. der genannten Arbeitsgemeinschaft WKB, zu ermitteln.

Um nach Beschluss durch die Gremien mit den Vorarbeiten beginnen zu können, sollen deshalb für Planungs- und Ingenieurleistungen die entsprechenden im Haushalt 2018 eingestellt werden.

Trotz des relativ großen Aufwands wird empfohlen die Einführung des Systems der wiederkehrenden Straßenbeiträge umzusetzen, um in Zukunft wieder konsequent grundhafte Straßensanierungen durchführen zu können, ohne einzelne bzw. wenige Bürger damit finanziell zu überfordern und eine sozial gerechtere Regelung für die Bürger Riedstadts zu schaffen.

Der Bedarf, in den kommenden Jahren sehr regelmäßig grundhafte Sanierungen im Stadtgebiet durchzuführen, ist vorhanden. Viele jahrzehntealte Gemeindestraßen sind den

aktuellen Verkehrsbelastungen schon lange nicht mehr gewachsen, der Unterhaltungsaufwand wird deutlich zunehmen.

Bei einigen Straßen sind reine Unterhaltungsmaßnahmen aus technischen Gründen schon heute kaum noch möglich, die Verkehrssicherheit ist ohne grundlegende Sanierung mittelfristig gefährdet.

Weitere Begründung gerne mündlich.

Riedstadt, den 22.08.2017

---

Fraktion Freie Wähler Riedstadt

Herrn Stadtverordnetenvorsteher  
Niels Quante  
Magistrat der Stadt Riedstadt  
vertreten durch den Bürgermeister

64560 Riedstadt

Fraktionsvorsitzender  
Rolf Theiß  
Frankfurter Str.29  
64560 Riedstadt

Tel. 0172-8842294  
rolf.theiss@gmx.net  
[www.freiewaehler-riedstadt.de](http://www.freiewaehler-riedstadt.de)

17.08.2017

**Antrag zur 12. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 07.09.2017  
zur Einführung wiederkehrender Straßenbeiträge**

**Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen, dass unter Einbeziehung eines Votums einer Bürgerversammlung zu diesem Thema in Riedstadt die Einführung von wiederkehrenden Straßenbeiträgen, anstelle der bisherigen Einmalbeiträge eingeführt wird, wenn sich die Mehrheit einer Bürgerversammlung dafür entscheidet.**

**Diese Bürgerversammlung ist bis zum 15.10.2017 zu terminieren.**

**Bei einem positiven Votum sind dann vom Magistrat entsprechende Haushaltsmittel bereits in den Haushalt des Jahres 2018 einzustellen.**

**Ebenso ist dann bis zum 31.03.2018 eine entsprechend neue Straßenbeitragssatzung auszuarbeiten, damit die Satzung möglichst noch in 2018, spätestens aber zum 01.01.2019 in Kraft treten kann.**

**Hierzu ist schnellstmöglich noch Punkt 3 des Beschlusses der 6. Stadtverordnetenversammlung (Kostenermittlung der Umstellung) umzusetzen, zu dem der Magistrat bereits bis zur 8. Sitzung der Stavo durch mehrheitlichen Beschluss der 6. Sitzung der Stavo beauftragt war, welcher aber bis heute noch nicht vorliegt.**

**Diese noch fehlende Kostenermittlung ist bis zur Einbringung des Haushalts 2018 ausreichend darzulegen und in diesen einzuarbeiten.**





### **Begründung:**

Der Antrag der Freien Wähler zur Einführung von wiederkehrenden Straßenbeiträgen unter Beteiligung der Bürger Riedstadts, anhand einer Bürgerinformationsveranstaltung (Bürgerversammlung im ersten Halbjahr 2017) vom 14.12.2016 wurde von der Stadtverordnetenversammlung mehrheitlich abgelehnt.

Es wurde daraufhin ein konkurrierender Hauptantrag der GLR-Fraktion beschlossen, dass der Magistrat dem HFW-Ausschuss bis spätestens zur 8. Sitzung der Stavo Informationen vorlegen sollte und auf Basis dieser Informationen die Entscheidung über die weiteren Vorgehensweise, wie z. B. die Anhörung von Experten, oder die Durchführung einer Bürgerversammlung getroffen wird.

Der Magistrat hatte damit durch mehrheitlichen Stadtverordnetenbeschluss der 6. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung den Auftrag bis zur 8. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Auftrag folgenden Beschluss umzusetzen (s. auch Anlage):

1. Die rechtlichen Grundlagen und Rahmenbedingungen hinsichtlich wiederkehrender Straßenbeiträge darzustellen.
2. Die Vor- und Nachteile der Einführung von wiederkehrenden Straßenbeiträgen aufzuführen
3. Die Kosten einer evtl. Umstellung zu ermitteln.

Punkt 1 und 2 wurden bereits durch eine Informationsveranstaltung der Arbeitsgemeinschaft WKB im Rathaus, am 20.06.2017, zu der außer den umliegenden Kommunen auch die Fraktionsvorsitzenden der Riedstädter Stadtverordnetenversammlung eingeladen waren, erfüllt.

Die Beschlussumsetzung zu Punkt 3 hat leider noch nicht stattgefunden.

### **Weitere Begründung zur Sache:**

Die derzeit gültige Straßenbeitragssatzung belastet die direkt betroffenen Grundstückseigentümer der zu sanierenden Straßen mit teilweisen fünfstelligen hohen Einmalbeiträgen, die z. B. auch viele ältere Mitbürger kaum noch oder gar nicht schultern können und ist damit sozial ungerecht.

Mit Novellierung des Kommunalen Abgabengesetzes ist seit Anfang 2013 nun auch in Hessen die Möglichkeit gegeben, alternativ zur bisherigen Beitragserhebung durch einmalige Straßenbeiträge, eine beitragsfähige Straßenbaumaßnahmen auch über wiederkehrende Straßenbeiträge abrechnen zu können.



Die Stadtverordnetenversammlung in Riedstadt hatte in der Sitzung am 22.05.2014 eine Straßenbeitragssatzung mit Einmalbeiträgen der Anlieger beschlossen.

Bei diesem Beitragsverfahren mit wiederkehrenden Straßenbeiträgen sind Abrechnungsgebiete zu bilden, beispielsweise anhand bestehender Ortsteile. Alle umlagefähigen Herstellungskosten von beitragsfähigen Straßenbaumaßnahmen, nach wie vor keine Reparatur- und Unterhaltungsmaßnahmen, sind dann jeweils, nach Abzug des Gemeindeanteils, auf die gesamten Eigentümer des Abrechnungsgebietes zu verteilen. Dies bedeutet für den Einzelnen deutlich geringere Beiträge, die dafür jedoch je nach Sanierungsbedarf im Abrechnungsgebiet öfter erhoben werden.

Bereits vor der Informationsveranstaltung der AG WKB teilten wir mit unserem ersten Antrag im Dezember 2016 bereits von FW-Seite wesentliche Punkte mit, die dann in dieser Veranstaltung auch 20.06.2017 von den entsprechenden Fachleuten allen Anwesenden auch sehr detailliert und verständlich dargestellt wurden.

Dass nach derzeitigem Stand sicher ist, dass eine gemeinsame Veranlagung aller städtischen Einwohner, also die Bildung eines einzigen Abrechnungsgebietes für das gesamte Gemeindegebiet, nicht möglich sein wird wurde z. B. auch bereits mit unserem Antrag damals vorgebracht. Die Abrechnungsgebiete könnten den historisch gewachsenen Ortsteilen entsprechen. Sollte es zukünftig doch noch möglich werden, die Gesamtkommune als Abrechnungseinheit zu betrachten, so würde dies künftig praktiziert.

Vor Umsetzung einer neuen Satzung sind dazu umfangreiche Vorarbeiten erforderlich, auch das stellte die Arbeitsgemeinschaft WKB sehr umfassend dar.

Die Abrechnungsgebiete sind flächenhaft zu definieren bzw. es ist ein vollständiges Straßenverzeichnis für jedes Abrechnungsgebiet zu erstellen. In Einzelfällen ist eine Abgrenzung zwischen Innen- und Außenbereich vorzunehmen. Sämtliche Straßen sind dann hinsichtlich ihrer Funktion zu bewerten bzw. zu gewichten, um daraus den durchschnittlichen Gemeindeanteil jedes einzelnen Abrechnungsgebietes berechnen und später in der Satzung festlegen zu können.

In diesem Zusammenhang wäre auch eine technische Bewertung der momentan bereits als schadhaft bekannten Straßen sowie ein Abgleich z.B. mit dem Kanalschadenkataster oder anderen Versorgungsträgern sinnvoll. Daraus könnte später eine aussagekräftige Prioritätenliste für die einzelnen Gebiete zur Beschlussfassung erstellt werden.

Vor Einführung einer neuen Satzung wären weiterhin die Verteilungsflächen, d.h. die betroffenen Grundstücksflächen zu ermitteln.

Zur Festlegung des Nutzungsfaktors (satzungsmäßiger Verteilungsmaßstab) ist für die beplanten Bereiche die zulässige Geschossanzahl anhand der Bebauungspläne festzustellen. In unbeplanten Gebieten sind die tatsächliche Bebauung bzw. die



Bebauungsmöglichkeiten für die Grundstücke zu ermitteln. Hierfür wären die Eigentümer unbepannter Bereiche anzuschreiben und über die zuvor festgestellten Geschossflächen zu informieren. Anhand einer Rückmeldung (Selbstauskunft der Bürger) sind dann die vorliegenden Daten entsprechend zu korrigieren oder anzupassen. Für gewerblich genutzte Grundstücke ist die Höhe des Artzuschlags zu bestimmen.

Grundstückseigentümer, die in der jüngeren Vergangenheit (seit Gültigkeit der derzeitigen Straßenbeitragssatzung vom 22.05.2014), zu Erschließungs- oder Straßenbeiträgen herangezogen wurden, sind separat festzustellen. Bei einer fortlaufenden Beitragsberechnung sind diese jährlich auf Beitragsfähigkeit hin zu prüfen (sogenannte Überleitungsregelung).

Diese erstmaligen Vorarbeiten wären vor Erstellung einer beschlussfähigen Straßenbeitragssatzung für alle Stadtteile der Stadt Riedstadt zu erbringen.

Nach unseren entsprechenden Rückfragen über Experten bei entsprechenden Dienstleistern und anderen Kommunen wurde der Kostenumfang sehr grob erst einmal mit 100.000-150.000 € beziffert. Auch die Arbeitsgemeinschaft WKB hat da sicher eine erste Kostenschätzung parat. Zusätzlich wird auch in der Verwaltung entsprechender Personalbedarf nötig, der die Betreuung und Abwicklung des neuen Systems vornimmt bzw. begleitet. Die Höhe des Personalbedarfs ist dazu zusammen mit Experten, z. B. der genannten Arbeitsgemeinschaft WKB, zu ermitteln.

Um nach Beschluss durch die Gremien mit den Vorarbeiten beginnen zu können, sollen deshalb für Planungs- und Ingenieurleistungen die entsprechenden im Haushalt 2018 eingestellt werden.

Trotz des relativ großen Aufwands wird empfohlen die Einführung des Systems der wiederkehrenden Straßenbeiträge umzusetzen, um in Zukunft wieder konsequent grundhafte Straßensanierungen durchführen zu können, ohne einzelne bzw. wenige Bürger damit finanziell zu überfordern und eine sozial gerechtere Regelung für die Bürger Riedstadts zu schaffen.

Der Bedarf, in den kommenden Jahren sehr regelmäßig grundhafte Sanierungen im Stadtgebiet durchzuführen, ist vorhanden. Viele jahrzehntealte Gemeindestraßen sind den aktuellen Verkehrsbelastungen schon lange nicht mehr gewachsen, der Unterhaltungsaufwand wird deutlich zunehmen.

Bei einigen Straßen sind reine Unterhaltungsmaßnahmen aus technischen Gründen schon heute kaum noch möglich, die Verkehrssicherheit ist ohne grundhafte Sanierung mittelfristig gefährdet.

Weitere Begründung gerne mündlich.



Rolf Theiß  
Fraktionsvorsitzender  
Freie Wähler Riedstadt

## **TOP 9.2 - 2017-189-X**

### **Antrag der FW-Fraktion zur Einführung wiederkehrender Straßenbeiträge**

#### **Beschlussvorschlag:**

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen, dass unter Einbeziehung eines Votums einer Bürgerversammlung zu diesem Thema in Riedstadt die Einführung von wiederkehrenden Straßenbeiträgen, anstelle der bisherigen Einmalbeiträge eingeführt wird, wenn sich die Mehrheit einer Bürgerversammlung dafür entscheidet.

Diese Bürgerversammlung ist bis zum 15.10.2017 zu terminieren.

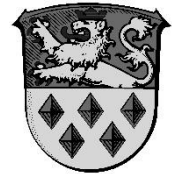
Bei einem positiven Votum sind dann vom Magistrat entsprechende Haushaltsmittel bereits in den Haushalt des Jahres 2018 einzustellen.

Ebenso ist dann bis zum 31.03.2018 eine entsprechend neue Straßen-beitragssatzung auszuarbeiten, damit die Satzung möglichst noch in 2018, spätestens aber zum 01.01.2019 in Kraft treten kann.

Hierzu ist schnellstmöglich noch Punkt 3 des Beschlusses der 6. Stadtverordnetenversammlung (Kostenermittlung der Umstellung) umzusetzen, zu dem der Magistrat bereits bis zur 8. Sitzung der Stavo durch mehrheitlichen Beschluss der 6. Sitzung der Stavo beauftragt war, welcher aber bis heute noch nicht vorliegt.

Diese noch fehlende Kostenermittlung ist bis zur Einbringung des Haushalts 2018 ausreichend darzulegen und in diesen einzuarbeiten.

Der Antrag wird vom Antragsteller zurückgezogen.



**DS-Nummer: 2018-065-X**

**Einführung der wiederkehrenden Straßenbeiträge zum 01. Januar 2019**

<b>Gremium</b>	<b>Datum</b>	<b>TOP</b>	<b>Status</b>
Magistrat	03.04.2018	9	nichtöffentlich
Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss	24.04.2018	3.9	öffentlich
Stadtverordnetenversammlung	26.04.2018	12	öffentlich

**Beschlussvorschlag:**

An dem Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 07. September 2017 (DS 2017-185.2-X) zur Einführung der wiederkehrenden Straßenbeiträge zum 01. Januar 2019 wird weiterhin festgehalten.

Insbesondere sollen alle vorbereitenden Maßnahmen getroffen werden, um den Zeitplan, nämlich die Einführung der entsprechenden Satzung zum 01. Januar 2019, nicht zu gefährden. Darunter fällt auch die Einstellung der im Stellenplan ausgewiesenen Stelle im Fachbereich Stadtentwicklung und Umweltplanung, Fachgruppe Bauen, die diese Maßnahmen federführend umsetzen soll.

**Begründung:**

Der Erhalt der Straßen einer Kommune ist Teil der kommunalen Selbstverwaltung. Den Kommunen steht es frei eine Straßenbeitragssatzung, egal ob einmalig oder wiederkehrend, zu erlassen. Die Stadt Riedstadt hat sich schon vor vielen Jahren zu solch einer Satzung entschlossen und die Umsetzung dieser Satzung ist in Riedstadt seitdem auch gelebte und umgesetzte Praxis.

Die Anpassung des Gesetzes Anfang 2013 von der damaligen CDU/FDP geführten Landesregierung, nämlich die Vorgabe für Straßenbeiträge von einer „Kann“-Formulierung in eine „Soll“-Formulierung zu ändern, hatte schon damals keinerlei Auswirkung für die Stadt Riedstadt.

Derzeit werden im Hessischen Landtag zwei Gesetzesvorlagen der Oppositionsfraktionen diskutiert, welche sich zum einen mit der Rückkehr zu einer „Kann“-Formulierung und zum anderen mit einer generellen Abschaffung der Straßenbeiträge beschäftigt.

Einzig dieses von der Fraktion „Die Linke“ geforderte generelle Verbot zur Erhebung von Straßenbeiträgen, könnte den Grundsatzbeschluss zur Einführung der wiederkehrenden Straßenbeiträge unmöglich machen. Es ist nicht davon auszugehen, dass diese Gesetzesvorlage eine Mehrheit im Landtag findet. Aus diesem Grund sollte am angestrebten Zeitplan festgehalten werden.

Riedstadt, den 28.03.2018

---

Bürgermeister

**TOP 12 - 2018-065-X****Einführung der wiederkehrenden Straßenbeiträge zum 01. Januar 2019****Beschlussvorschlag:**

An dem Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 07. September 2017 (DS 2017-185.2-X) zur Einführung der wiederkehrenden Straßenbeiträge zum 01. Januar 2019 wird weiterhin festgehalten.

Insbesondere sollen alle vorbereitenden Maßnahmen getroffen werden, um den Zeitplan, nämlich die Einführung der entsprechenden Satzung zum 01. Januar 2019, nicht zu gefährden. Darunter fällt auch die Einstellung der im Stellenplan ausgewiesenen Stelle im Fachbereich Stadtentwicklung und Umweltplanung, Fachgruppe Bauen, die diese Maßnahmen federführend umsetzen soll.

**Abstimmungsergebnis:**

	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
SPD	12	0	0
CDU	11	0	0
Freie Wähler	4	0	0
GLR	3	0	1
DIE LINKE	0	0	2
FFH	0	2	0
Gesamt	30	2	3

Die Vorlage wird mehrheitlich angenommen.





**DS-Nummer: 2018-076-X**

**Antrag der FFH-Fraktion zur Verschiebung der Aktivitäten zur Einführung der wiederkehrenden Straßenbeiträge bis nach den Hessischen Landtagswahlen.**

Gremium	Datum	TOP	Status
Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss	24.04.2018	3.10	öffentlich
Stadtverordnetenversammlung	26.04.2018	13.3	öffentlich

**Beschlussvorschlag:**

Die Aktivitäten für die am 07.09.2017 beschlossene Einführung wiederkehrender Straßenbeiträge in Riedstadt zum 01.01.2019 sind bis nach den Landtagswahlen am 28.10.2018 in Hessen zu verschieben, um die zu erwartenden Änderungen in die neue Satzung übernehmen zu können.

**Begründung:**

In vielen Städten und Gemeinden, ebenso in allen im Landtag vertretenen Parteien, wird die Erhebung der Straßenbeiträge ernsthaft und vielseitig diskutiert. Da alle Parteien zu diesem Thema Ergebnisse vorzeigen wollen, sollten wir nicht vorschnell handeln und diesen Termin im Herbst abwarten. Wahrscheinlich ergeben sich neue Vorschläge, um zu einer kostengünstigeren und zugleich gerechteren Lösung zu kommen.

Geplant sind zurzeit 100.000 € Umstellungskosten des Systems, dazu die Einstellung eines qualifizierten Sachbearbeiters, der die Straßenbeitragskasse mit 50- 60.000 € jährlich belastet, ob Straßen gebaut werden oder nicht (in oben angeführtem Antrag sind jedoch 140.000 – 150.000 € angesetzt).

Die notwendigen Geldmittel sind nach der Wahl vielleicht auch über die Grundsteuer „B“ mit einem fixen Punktwert zu erheben. Die vorhandene Einzugsbasis ist gegeben und es wird kein zusätzlicher Verwaltungszweig aufgebaut.

Vorgesehen ist bei uns die Einstellung einer Person. In vorangegangenen Vorträgen von Fachbüros wurde jedoch bei der Größe Riedstadts von einem Bedarf von 1 - 3 Personen gesprochen.

Ergibt sich hinterher in der Praxis ein höherer Bearbeitungsaufwand, bleibt nur eine weitere Personalaufstockung mit den damit verbundenen höheren Grundkosten.

Die einmal angesetzten Geldmittel können über fixe Beitragspunkte als Anteil der Grundsteuer B eingezogen werden. Ähnlich der heutigen Abwassergebühr, werden diese in mehreren Jahresabständen dem Bedarf angepasst.

Änderungen der Beitragshöhe wird es immer geben, da auch die Kosten der Straßensanierungen Schwankungen unterliegen.

Auch bei diesem Vorhaben sollten wir unseren desolaten Haushalt im Auge behalten und nicht leichtfertig Personal aufstocken und möglicherweise vermeidbare Ausgaben beschließen.

Riedstadt, den 12.04.2018

---

Dieter Frey, Ulmenweg 10, 64560 Riedstadt

An den Vorsitzenden  
der Stadtverordnetenversammlung  
Herrn Niels Quante  
Rathausplatz 1  
64560 Riedstadt

Fraktionsvorsitzender  
Dieter Frey  
Ulmenweg 10  
64560 Riedstadt

Tel. 06158-85514  
Frey.autom@t-online.de

Riedstadt, den 06.04.2018

### **Für die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 26.04.2018**

**Antrag: Verschiebung der Aktivitäten zur Einführung der wiederkehrenden Straßenbeiträge bis nach den Hessischen Landtagswahlen.**

#### **Beschlussvorschlag**

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Die Aktivitäten für die am 07.09.2017 beschlossene Einführung wiederkehrender Straßenbeiträge in Riedstadt zum 01.01.2019 sind bis nach den Landtagswahlen am 28.10.2018 in Hessen zu verschieben, **um die zu erwartenden Änderungen in die neue Satzung übernehmen zu können.**

#### **Begründung:**

In vielen Städten und Gemeinden, ebenso in allen im Landtag vertretenen Parteien, wird die Erhebung der Straßenbeiträge ernsthaft und vielseitig diskutiert. Da alle Parteien zu diesem Thema Ergebnisse vorzeigen wollen, sollten wir nicht vorschnell handeln und diesen Termin im Herbst abwarten. **Wahrscheinlich ergeben sich neue Vorschläge**, um zu einer kostengünstigeren **und zugleich gerechteren** Lösung zu kommen.

Geplant sind zur Zeit 100.000 € Umstellungskosten des Systems, dazu die Einstellung eines qualifizierten Sachbearbeiters, der die Straßenbeitragskasse mit 50- 60.000 € jährlich belastet, ob Straßen gebaut werden oder nicht (in oben angeführtem Antrag sind jedoch 140.000 – 150.000 € angesetzt).

Die notwendigen Geldmittel sind nach der Wahl vielleicht auch über die Grundsteuer „B“ mit einem fixen Punktwert zu erheben. Die vorhandene Einzugsbasis ist gegeben und es wird kein zusätzlicher Verwaltungszweig aufgebaut.

Vorgesehen ist bei uns die Einstellung einer Person. In vorangegangenen Vorträgen von Fachbüros wurde jedoch bei der Größe Riedstadts von einem Bedarf von 1 - 3 Personen gesprochen.

Ergibt sich hinterher in der Praxis ein höherer Bearbeitungsaufwand, bleibt nur eine weitere Personalaufstockung **mit den damit verbundenen höheren Grundkosten.**

Die einmal angesetzten Geldmittel können über fixe Beitragspunkte als Anteil der Grundsteuer B eingezogen werden. Ähnlich der heutigen Abwassergebühr, werden diese in mehreren Jahresabständen dem Bedarf angepasst. Änderungen der Beitragshöhe wird es immer geben, da auch die Kosten der Straßensanierungen Schwankungen unterliegen.

Auch bei diesem Vorhaben sollten wir unseren desolaten Haushalt im Auge behalten und nicht leichtfertig Personal aufstocken und möglicherweise vermeidbare Ausgaben beschließen.

FFH Fraktion  
Dieter Frey/Hermann Hammann

Ausschuss: HFW

**Heiko Büßer (CDU) kommt zu der Sitzung (19:50 Uhr).**

**TOP 13.3 - 2018-076-X**

**Antrag der FFH-Fraktion zur Verschiebung der Aktivitäten zur Einführung der wiederkehrenden Straßenbeiträge bis nach den Hessischen Landtagswahlen.**

**Beschlussvorschlag:**

Die Aktivitäten für die am 07.09.2017 beschlossene Einführung wiederkehrender Straßenbeiträge in Riedstadt zum 01.01.2019 sind bis nach den Landtagswahlen am 28.10.2018 in Hessen zu verschieben, um die zu erwartenden Änderungen in die neue Satzung übernehmen zu können.

**Abstimmungsergebnis:**

	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
SPD	0	12	0
CDU	0	11	0
Freie Wähler	0	4	0
GLR	0	4	0
DIE LINKE	0	2	0
FFH	2	0	0
Gesamt	2	33	0

Der Antrag wird abgelehnt.



**DS-Nummer: 2018-237-X**

**Antrag der FFH-Fraktion zur Abschaffung der wiederkehrenden Straßenbeiträge in Riedstadt**

Gremium	Datum	TOP	Status
Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss	30.10.2018	3.12	öffentlich
Stadtverordnetenversammlung	01.11.2018	15.7	öffentlich

**Beschlussvorschlag:**

Die Stadtverordneten beschließen die Abschaffung der wiederkehrenden Straßenbeiträge in Riedstadt

**Begründung:**

1. Änderung der politischen Rahmenbedingungen (Paradigmenwechsel)
2. Wesentliche Verbesserung der Haushaltslage
3. Einsparung zusätzlicher, dauerhafter Verwaltungsausgaben
4. Herstellung gleicher finanzieller Belastung zwischen Grundeigentümern und Mietern

Ausführliche Begründung erfolgt mündlich.

Riedstadt, den 16.10.2018

---

Dieter Frey, Ulmenweg 10, 64560 Riedstadt

Fraktionsvorsitzender  
Dieter Frey  
Ulmenweg 10  
64560 Riedstadt

Tel. 06158-85514  
Frey.autom@t-online.de

An den  
Vorsitzenden der  
Stadtverordnetenversammlung  
zu Händen Herrn Quante  
Rathausplatz 1

64560 Riedstadt

Riedstadt, den 10.10.2018

**Für Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 01. November 2018.**

**Antrag: Abschaffung der wiederkehrenden Straßenbeiträge in Riedstadt**

**Beschluss:**

Die Stadtverordneten beschließen die Abschaffung der wiederkehrenden Straßenbeiträge in Riedstadt

**Begründung:**

1. Änderung der politischen Rahmenbedingungen (Paradigmenwechsel)
2. Wesentliche Verbesserung der Haushaltsslage
3. Einsparung zusätzlicher, dauerhafter Verwaltungsausgaben
4. Herstellung gleicher finanzieller Belastung zwischen Grundeigentümern und Mietern

Ausführliche Begründung erfolgt mündlich.

Dieter Frey  
FFH - Fraktion Frey-Hammann  
Ausschuss: HFW

**TOP 15.7 - 2018-237-X**

**Antrag der FFH-Fraktion zur Abschaffung der wiederkehrenden Straßenbeiträge in Riedstadt**

**Beschlussvorschlag:**

Die Stadtverordneten beschließen die Abschaffung der wiederkehrenden Straßenbeiträge in Riedstadt

**Abstimmungsergebnis:**

	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
SPD	0	14	0
CDU	0	10	0
Freie Wähler	0	3	0
GLR	0	4	0
DIE LINKE	0	1	0
FFH	2	0	0
Gesamt	2	32	0

Der Antrag wird abgelehnt.





**DS-Nummer: 2018-239.1-X**

**Anfrage der FW-Fraktion zum Bearbeitungsstand wiederkehrende Straßenbeiträge**

Gremium	Datum	TOP	Status
Magistrat	30.10.2018	19	nichtöffentlich
Stadtverordnetenversammlung	01.11.2018	16.3	öffentlich

**Anfrage:**

Hiermit fragen wir an wie weit der Bearbeitungsstand zu der ab dem 01.01.2019 in Kraft tretenden neuen Straßenbeitragsatzung zu den wiederkehrenden Straßenbeiträgen ist.

Dies umfasst auch, ob bereits alle Straßen erfasst wurden und was fremd beauftragte Firmen bereits geleistet haben bzw. wie hoch die sich bis heute entstandenen Kosten dafür belaufen und mit welchen weiteren Kosten noch zu rechnen ist, bis deren Arbeiten erledigt sind.

Wir bitten um detaillierte Erläuterung, auch ob bereits ein Mitarbeiter hierfür in der Verwaltung eingestellt wurde und welche Arbeiten er in dieser Sache bereits vorgenommen hat.

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

- Es wurden alle Straßen und Grundstücke in Riedstadt erfasst und befahren.
- Die Firma NTR erarbeitet derzeit für alle Abrechnungsgebiete die notwendigen beitragsrelevanten Daten. Die Kosten hierfür belaufen sich auf 9.000 € pro Stadtteil und wurden bereits teilweise, je nach Arbeitsfortschritt, bezahlt.
- Die Befahrung wurde durch die Firma Eagle eye durchgeführt. Die Kosten hierfür belaufen sich auf ca. 43.000 € und werden teilweise von den Stadtwerken und teilweise von der Stadt Riedstadt bezahlt.
- Das beauftragte Rechtsanwaltsbüro erarbeitet derzeit die rechtssichere Satzung. Darin werden auch die abzugrenzenden Abrechnungsgebiete festgelegt. Die Kosten hierfür belaufen sich auf ca. 42.000 €, die ebenfalls nach Arbeitsfortschritt zum Teil bezahlt wurden.
- Die Stelle wurde zum 01.07.2018 hausintern besetzt. Die dadurch freigewordene Stelle wurde am 15.08.2018 besetzt.

Die Arbeiten zur Umsetzung der wiederkehrenden Straßenbeiträge sind fast abgeschlossen. Es folgen noch eine Bürgerinformationsveranstaltung und der Satzungsbeschluss durch die politischen Gremien.

Riedstadt, den 25.10.2018

---

---

Bürgermeister

Fraktion Freie Wähler Riedstadt

Stadtverordnetenvorsteher  
Herrn Niels Quante  
Magistrat der Stadt Riedstadt  
vertreten durch den Bürgermeister  
Herrn Marcus Kretschmann

Fraktionsvorsitzender  
Rolf Theiß  
Frankfurter Str.29  
64560 Riedstadt

Tel. 0151-12270589  
rolf.theiss@gmx.net  
www.freiwähler-riedstadt.de

16.10.2018

**Anfrage zur 20. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Riedstadt am 01.11.2018  
zum Bearbeitungsstand wiederkehrende Straßenbeiträge**

Hiermit fragen wir an wie weit der Bearbeitungsstand zur der ab dem 01.01.2019 in Kraft tretenden neuen Straßenbeitragssatzung zu den wiederkehrenden Straßen-beiträgen ist?

Dies umfasst auch, ob bereits alle Straßen erfasst wurden und was fremd beauftragte Firmen bereits geleistet haben, bzw. wie hoch die sich bis heute entstandenen Kosten dafür belaufen und mit welchen weiteren Kosten noch zu rechnen ist, bis deren Arbeiten erledigt sind.

Wir bitten um detaillierte Erläuterung, auch ob bereits ein Mitarbeiter hierfür in der Verwaltung eingestellt wurde und welche Arbeiten er in dieser Sache bereits vorgenommen hat.



Rolf Theiß  
Fraktionsvorsitzender  
Freie Wähler Riedstadt

## **TOP 16.3 - 2018-239.1-X**

### **Anfrage der FW-Fraktion zum Bearbeitungsstand wiederkehrende Straßenbeiträge**

#### **Anfrage:**

Hiermit fragen wir an wie weit der Bearbeitungsstand zu der ab dem 01.01.2019 in Kraft tretenden neuen Straßenbeitragssatzung zu den wiederkehrenden Straßenbeiträgen ist.

Dies umfasst auch, ob bereits alle Straßen erfasst wurden und was fremd beauftragte Firmen bereits geleistet haben bzw. wie hoch die sich bis heute entstandenen Kosten dafür belaufen und mit welchen weiteren Kosten noch zu rechnen ist, bis deren Arbeiten erledigt sind.

Wir bitten um detaillierte Erläuterung, auch ob bereits ein Mitarbeiter hierfür in der Verwaltung eingestellt wurde und welche Arbeiten er in dieser Sache bereits vorgenommen hat.

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

- Es wurden alle Straßen und Grundstücke in Riedstadt erfasst und befahren.
- Die Firma NTR erarbeitet derzeit für alle Abrechnungsgebiete die notwendigen beitragsrelevanten Daten. Die Kosten hierfür belaufen sich auf 9.000 € pro Stadtteil und wurden bereits teilweise, je nach Arbeitsfortschritt, bezahlt.
- Die Befahrung wurde durch die Firma Eagle eye durchgeführt. Die Kosten hierfür belaufen sich auf ca. 43.000 € und werden teilweise von den Stadtwerken und teilweise von der Stadt Riedstadt bezahlt.
- Das beauftragte Rechtsanwaltsbüro erarbeitet derzeit die rechtssichere Satzung. Darin werden auch die abzugrenzenden Abrechnungsgebiete festgelegt. Die Kosten hierfür belaufen sich auf ca. 42.000 €, die ebenfalls nach Arbeitsfortschritt zum Teil bezahlt wurden.
- Die Stelle wurde zum 01.07.2018 hausintern besetzt. Die dadurch freigewordene Stelle wurde am 15.08.2018 besetzt.

Die Arbeiten zur Umsetzung der wiederkehrenden Straßenbeiträge sind fast abgeschlossen. Es folgen noch eine Bürgerinformationsveranstaltung und der Satzungsbeschluss durch die politischen Gremien.

Es gibt keine Nachfragen.



**DS-Nummer: 2018-264-X**

**Satzung über die Erhebung wiederkehrender Straßenbeiträge**

<b>Gremium</b>	<b>Datum</b>	<b>TOP</b>	<b>Status</b>
Magistrat	27.11.2018	12	nichtöffentlich
Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss	04.12.2018	4.4	öffentlich
Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss	11.12.2018	3.2	öffentlich
Stadtverordnetenversammlung	13.12.2018	7	öffentlich

**Beschlussvorschlag:**

Die vorliegende „Satzung über die Erhebung wiederkehrender Straßenbeiträge“ wird beschlossen. Die bislang geltende Straßenbeitragssatzung vom 22. Mai 2014 in der Fassung vom 02. Juni 2016 wird damit gleichzeitig zum 31.12.2018 außer Kraft gesetzt.

Die Beitragssätze gemäß § 14 der neuen Satzung werden in einer gesonderten Satzung durch die Stadtverordnetenversammlung festgelegt.

**Begründung:**

Die Stadtverordnetenversammlung hat bereits in ihrer Sitzung am 7. September 2017 mit großer Mehrheit (32 ja, 3 nein, 1 Enthaltung) beschlossen, das System der finanziellen Beteiligung der Bürger an den anfallenden Straßensanierungskosten von Einmalzahlungen auf wiederkehrende Beiträge umzustellen. Auf die umfangreiche Begründung dieser Beschlussvorlage (DS-Nummer 2017-185-X) wird verwiesen.

In Zusammenarbeit mit dem Rechtsanwaltsbüro Rösch und der Firma CAIGOS GmbH wurden die Grundlagen für den beigefügten Satzungsentwurf erarbeitet.

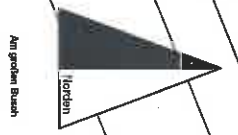
- Satzungsmuster über die Erhebung wiederkehrender Straßenbeiträge (WStrBS) des Hessischen Städte- und Gemeindebundes
- Auszüge aus dem Liegenschaftskataster für die einzelnen Stadtteile inkl. Luftbilder
- Panoramabilder aufgrund der Befahrung der einzelnen Straßen im Stadtgebiet Riedstadt durch die Firma eagle eye technologies GmbH
- Bebauungspläne sowie Satzungen nach § 34 Abs. 4 BauGB

Im o.a. Grundsatzbeschluss zur Einführung wiederkehrender Straßenbeiträge wurde auch festgehalten, dass die Bürger im Rahmen einer Bürgerinformationsveranstaltung über die Satzung zu informieren sind. Diese Veranstaltung wird am Mittwoch, 5. Dezember um 19:00 Uhr in der Christoph-Bär-Halle Goddelau stattfinden.

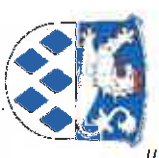
Riedstadt, den 19.11.2018

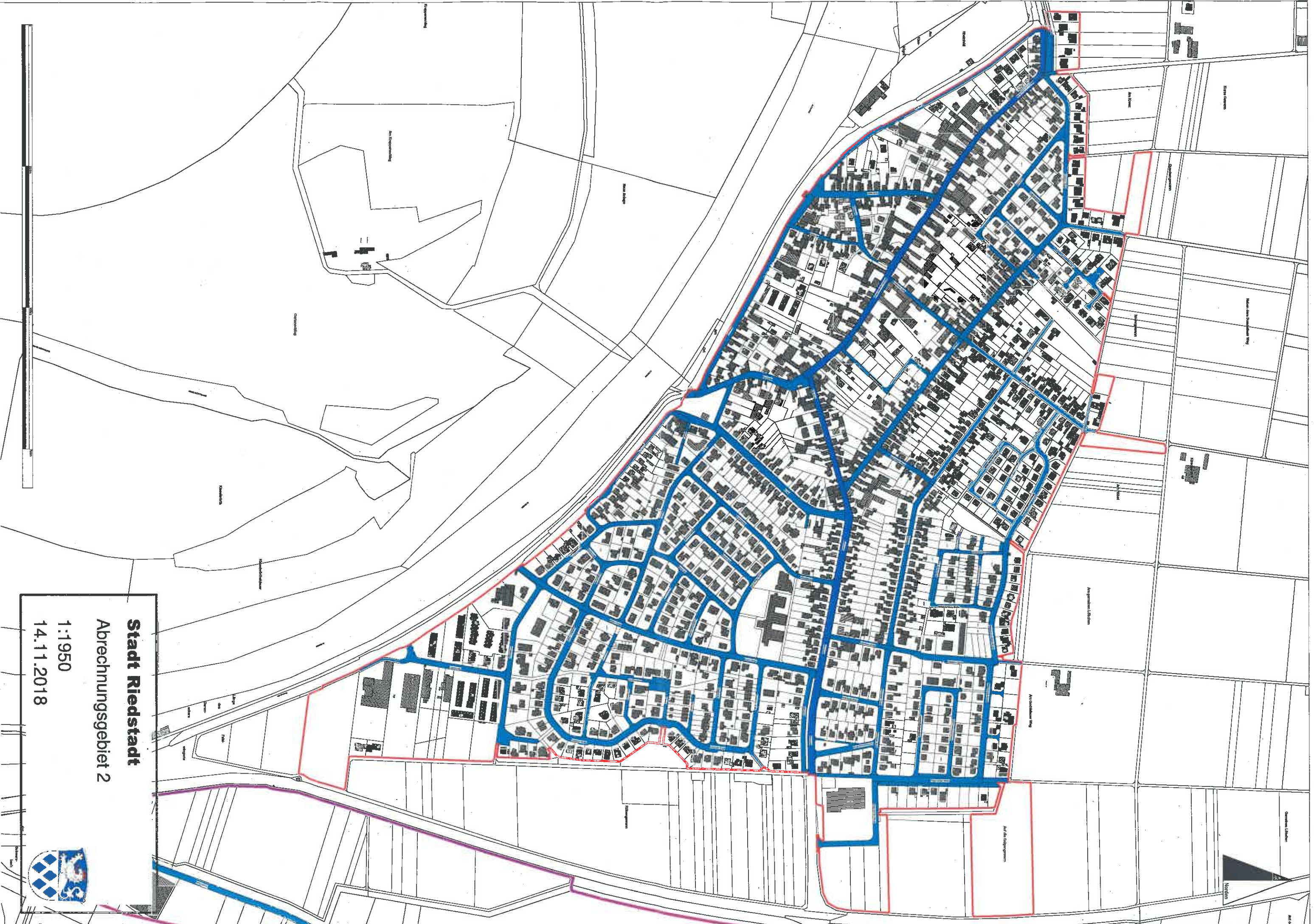
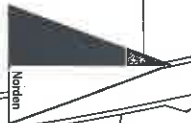
---

Bürgermeister



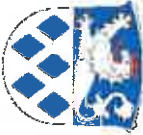
**Stadt Riedstadt**  
**Abrechnungsgebiet 1**  
1:1650  
14.11.2018





**Stadt Riedstadt**  
Abrechnungsgebiet 2

1:1950  
14.11.2018





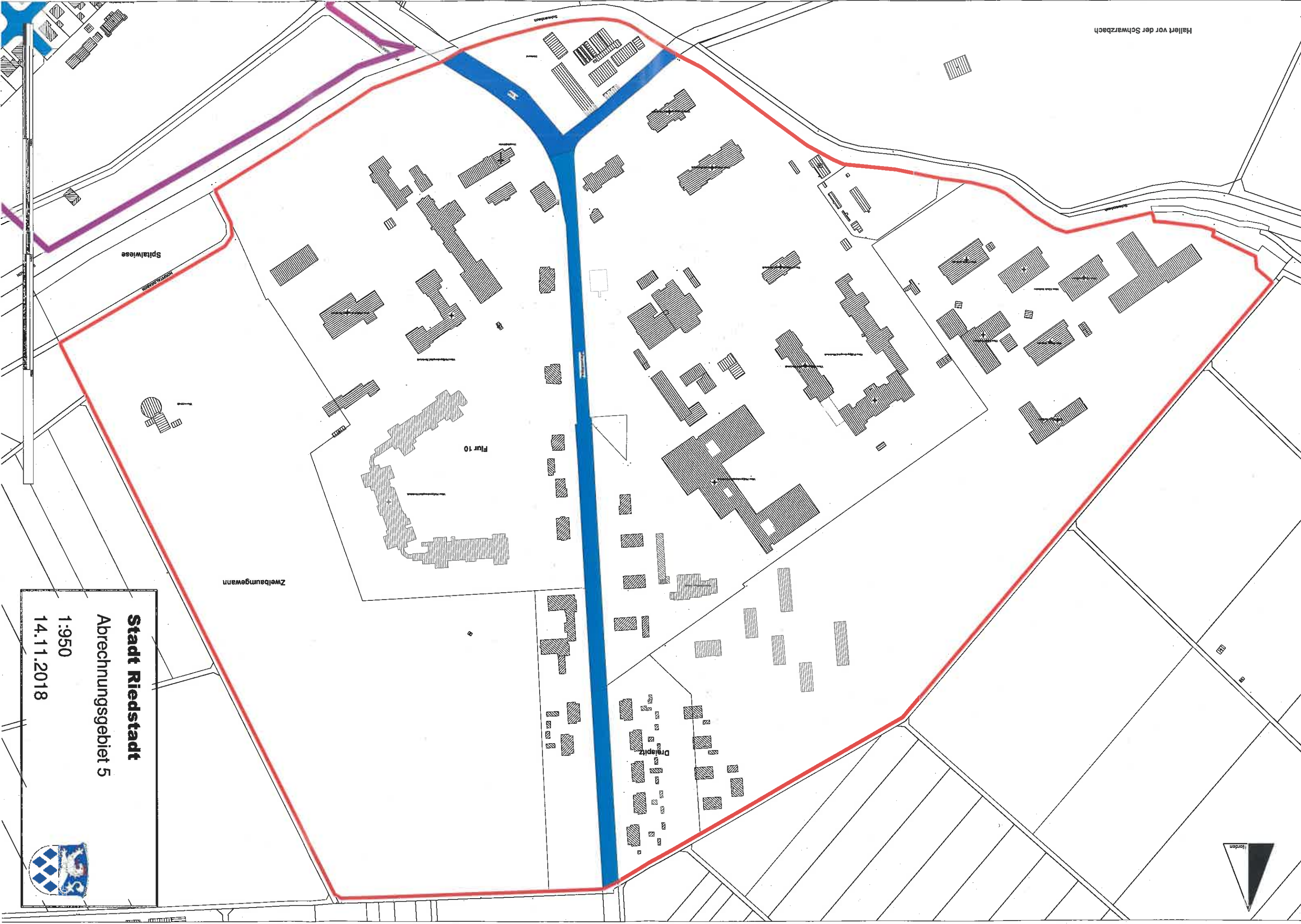


**Stadt Riedstadt**  
Abrechnungsgebiet 3  
1:450  
14.11.2018





Hallert vor der Schwarzbach



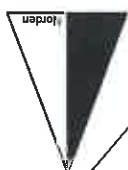

Sptalwiese

Flur 10

Zweibaumgewann

Dreieckspitz

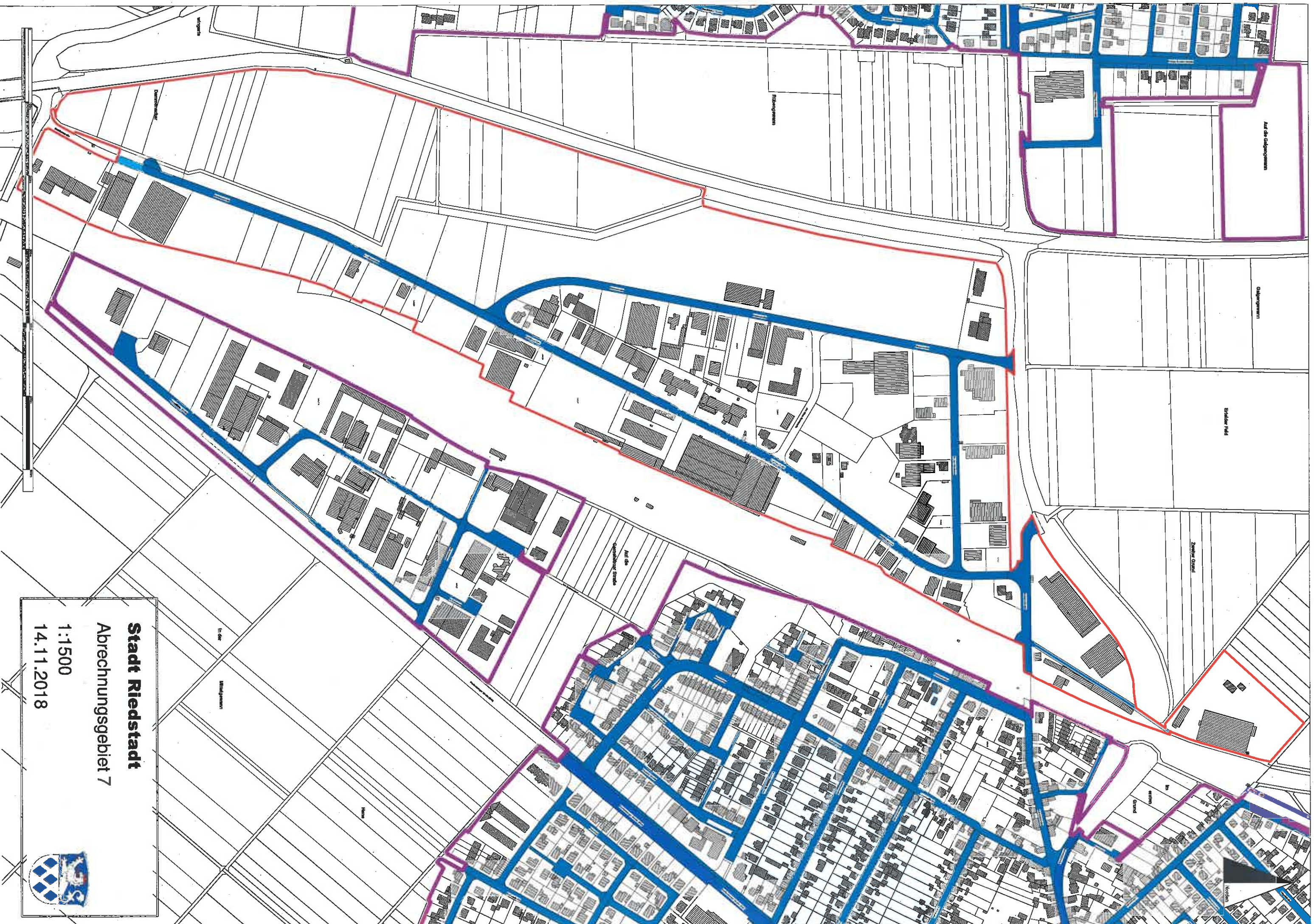
**Stadt Riedstadt**  
Abrechnungsgebiet 5  
1:950  
14.11.2018



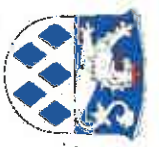


**Stadt Riedstadt**  
Abrechnungsgebiet 6  
1:700  
14.11.2018

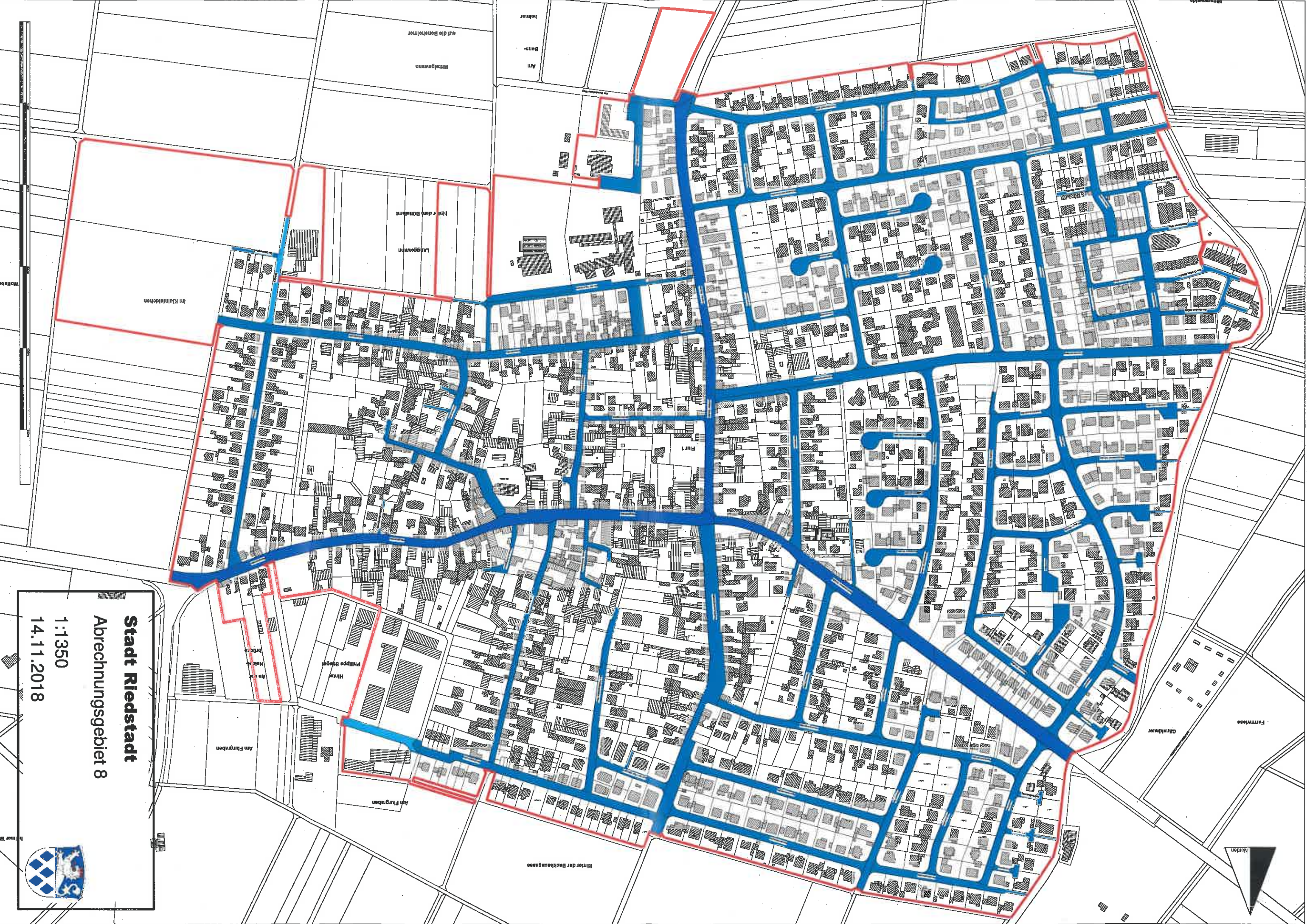




**Stadt Riedstadt**  
**Abrechnungsgebiet 7**  
1:1500  
14.11.2018



Norden



**Stadt Riedstadt**  
Abrechnungsgebiet 8

1:1350  
14.11.2018



Wolfskol

im Kleinfeldchen

Linsgewann  
hint & dem Döckel

Arm  
Bens-  
Hehmer

Mittelgewann  
auf die Benschmer

Am Furgaben

Hinter  
Phillippe Siegel

Am Furgaben

Hinter der Beckhausgasse

Caltsauer

Firttweiss



Vordamm Baum

Mitteldamm Baum

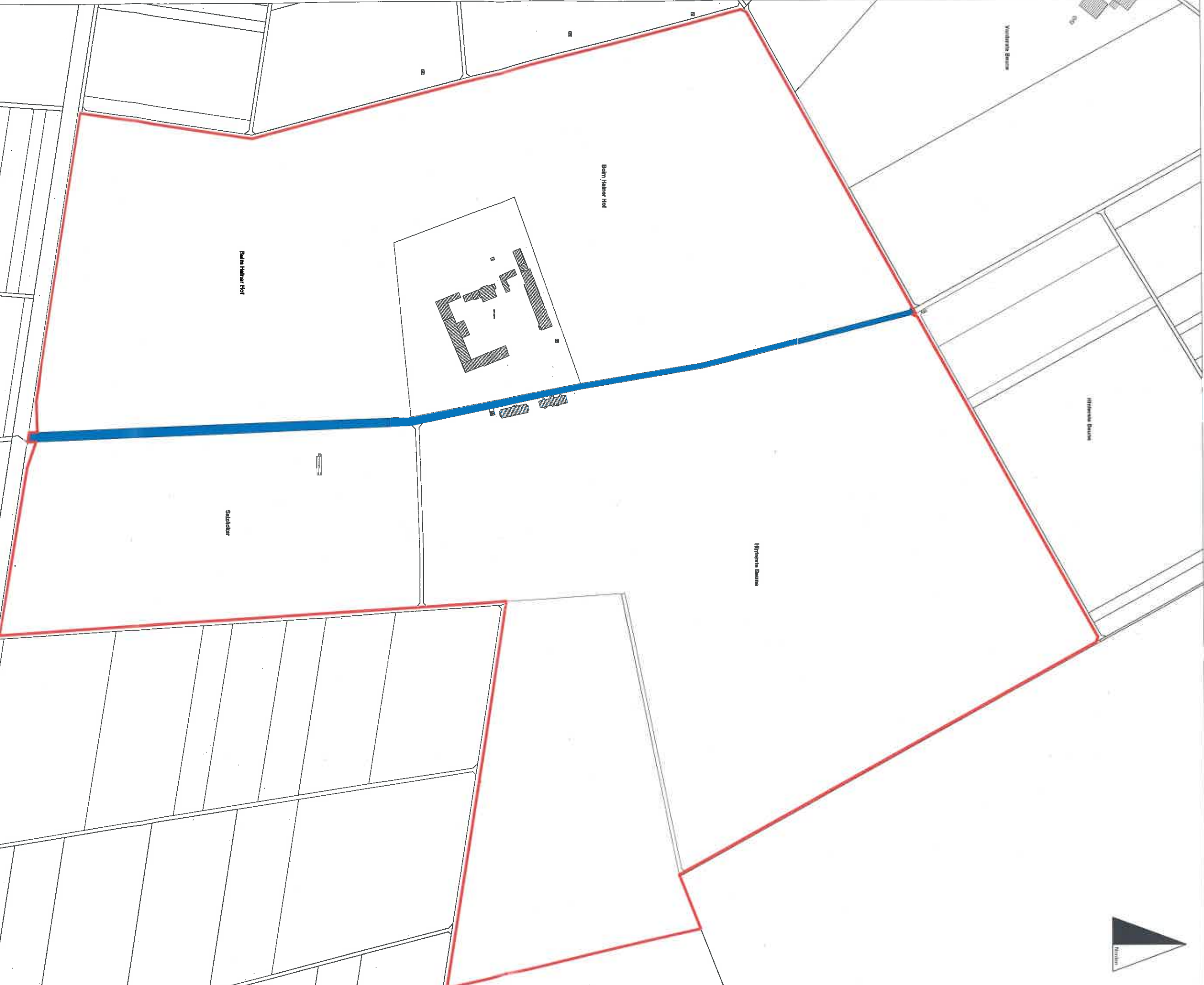
Mitteldamm Baum

Beim Mauer Hof

Beim Mauer Hof

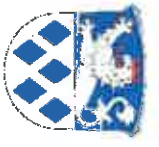
Saulecker

Wald



**Stadt Riedstadt**  
Abrechnungsgebiet 9

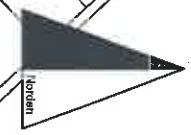
1:1300  
14.11.2018



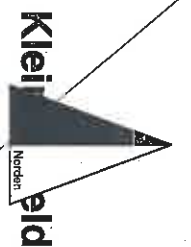


**Stadt Riedstadt**  
Abrechnungsgebiet 10

1:1300  
14.11.2018







KI  
Feld

Am Gartenweg

Am Gartenweg

Godelauer Straße

Bahnhofsweg

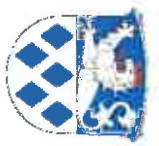
Am alten Bahnhof

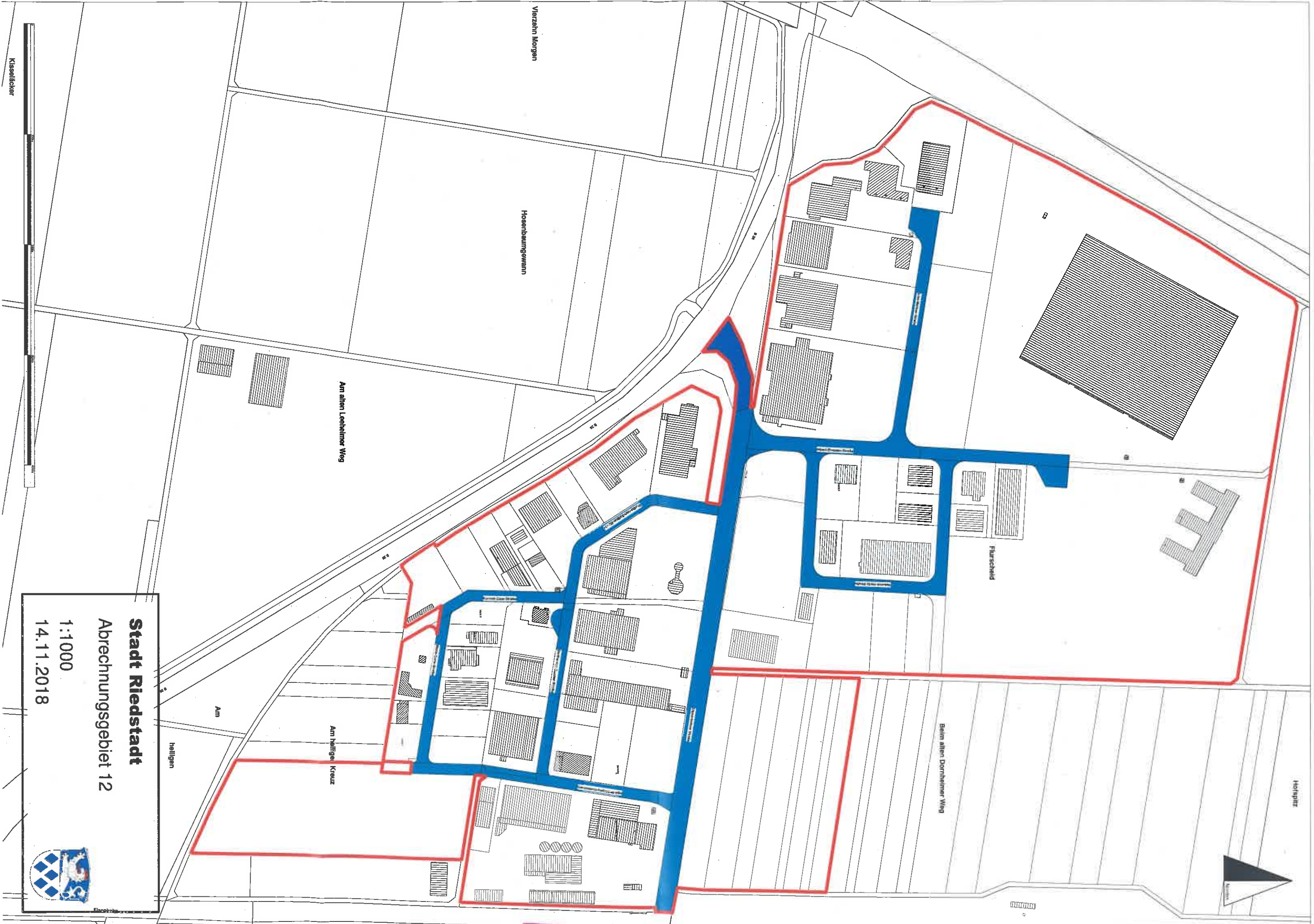
Am Gartenweg

Am Gartenweg

B 76

**Stadt Riedstadt**  
 Abrechnungsgebiet 11  
 1.400  
 14.11.2018





Kissefächer

Vierzehn Morgen

Hosenbeimgewann

Am alten Loehelmer Weg

Flurschild

Beim alten Dornheimer Weg

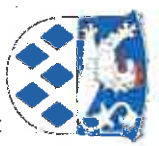
Am heiligen Kreuz

Am heiligen

Holspitze

**Stadt Riedstadt**  
 Abrechnungsgebiet 12

1:1000  
 14.11.2018



## **Anlage 2**

### **Begründung zu den einzelnen Abrechnungsgebieten**

#### **Abrechnungsgebiet 2**

Die Verkehrsanlagen innerhalb der bebauten Ortslage von Erfelden stehen in einem räumlichen Zusammenhang und sind optisch deutlich wahrnehmbar von den Verkehrsanlagen anderer Gebiete und Stadtteile der Stadt Riedstadt abgegrenzt und bilden eine in sich geschlossene städtebauliche Einheit.

#### **Abrechnungsgebiet 3:**

Das Abrechnungsgebiet besteht aus einem beplanten Sondergebiet (Zweckbestimmung Campingplatz und Wochenendhausgebiet) incl. privaten Grünflächen und weist keine räumliche Nähe zu anderen Verkehrsanlagen des Stadtgebietes von Riedstadt auf. Die Anbindung des Gebietes erfolgt über die außerhalb der bebauten Ortslage verlaufende K 155, so dass es sich um ein eigenständig zu betrachtendes Abrechnungsgebiet handelt. Der südliche Teil des Gebiets wird über eine Straßenparzelle an das Verkehrsnetz angebunden, die im Eigentum der Stadt Stockstadt steht. Insoweit ist dieser Bereich aufgrund der Anbindung über die Straße von Stockstadt nicht Teil des Abrechnungsgebietes, da es hier an einem räumlichen Zusammenhang zu dem restlichen Gebiet fehlt.

#### **Abrechnungsgebiet 4:**

Die Verkehrsanlagen innerhalb der bebauten Ortslage von Goddelau stehen in einem räumlichen Zusammenhang und sind optisch deutlich wahrnehmbar von den Verkehrsanlagen anderer Gebiete und Stadtteile der Stadt Riedstadt abgegrenzt und bilden eine in sich geschlossene städtebauliche Einheit.

#### **Abrechnungsgebiet 5:**

Das Abrechnungsgebiet bildet aufgrund seiner historisch gewachsenen Struktur und des räumlichen Zusammenhangs eine städtebauliche Einheit nach § 11a Abs. 2a Nr. 2 KAG. Es ist von den Verkehrsanlagen der bebauten Ortslagen Goddelau und Crumstadt zu weit entfernt, um noch in einen räumlichen Zusammenhang mit einem dieser Gebiete zu stehen.

#### **Abrechnungsgebiet 6:**

Es handelt sich um ein südlich des Stadtgebiets Goddelau liegendes reines Gewerbegebiet. Die Entfernung zwischen den Verkehrsanlagen im nördlich gelegenen Stadtgebiet Goddelau und dem Gewerbegebiet ist zu groß, um noch einen räumlichen Zusammenhang zu vermitteln. Das Gewerbegebiet „Das Entenbad im Dammacker, 3. Änderung“ stellt daher ein eigenständiges Abrechnungsgebiet nach § 11a Abs. 2a Nr. 3 KAG dar.

#### Abrechnungsgebiet 7:

Das Gebiet verfügt über eine eigenständige Anbindung an das weitere überörtliche Verkehrsnetz über die K 156. Von den Verkehrsanlagen des Stadtgebiets Goddelau wird das Gebiet durch die von Nord nach Süd verlaufenden Schienenwege getrennt. Eine Verbindung gibt es nur über die außerhalb des Stadtgebiets verlaufende Brücke über den Schienenweg. Da insoweit kein räumlicher Zusammenhang zwischen dem restlichen Stadtgebiet von Goddelau oder auch Erfelden besteht und es sich zum anderen um ein sehr großes in sich begrenztes reines Gewerbegebiet handelt, wodurch ein erheblicher struktureller Unterschied gegeben ist, bildet es eine selbstständige städtebauliche Einheit im Sinne von § 11a Abs. 2a Nr. 2 KAG.

#### Abrechnungsgebiet 8:

Die Verkehrsanlagen innerhalb der bebauten Ortslage von Leeheim stehen in einem räumlichen Zusammenhang und sind optisch deutlich wahrnehmbar von den Verkehrsanlagen anderer Gebiete und Stadtteile der Stadt Riedstadt abgegrenzt und bilden eine in sich geschlossene städtebauliche Einheit.

#### Abrechnungsgebiet 9:

Das Abrechnungsgebiet besteht aus einem beplanten Sondergebiet (Zweckbestimmung Golfpark) und weist keine räumliche Nähe zu anderen Verkehrsanlagen des Stadtgebietes von Riedstadt auf. Die Anbindung des Gebietes erfolgt über die außerhalb der bebauten Ortslage verlaufende L 3096, so dass es sich um ein eigenständig zu betrachtendes Abrechnungsgebiet handelt.

#### Abrechnungsgebiet 10:

Die Verkehrsanlagen innerhalb der bebauten Ortslage von Wolfskehlen stehen in einem räumlichen Zusammenhang und sind optisch deutlich wahrnehmbar von den Verkehrsanlagen anderer Gebiete und Stadtteile der Stadt Riedstadt abgegrenzt und bilden eine in sich geschlossene städtebauliche Einheit.

#### Abrechnungsgebiet 11:

Zwischen der bebauten Ortslage von Wolfskehlen und dem Mischgebiet „Das Kleine Feldchen“ besteht kein räumlicher Zusammenhang, da zwischen den beiden Gebieten das Gewässer Scheidgraben mit anliegenden Außenbereichsgrundstücken verläuft, die insoweit eine trennende Wirkung zwischen der Ortslage von Wolfskehlen und dem Abrechnungsgebiet entfalten. Es war daher ein eigenständiges Abrechnungsgebiet nach § 11a Abs. 2a Nr. 3 KAG zu bilden.

#### Abrechnungsgebiet 12:

Das Abrechnungsgebiet wird durch den Schienenweg der Bahn von der bebauten Ortslage von Wolfskehlen getrennt. Die Anbindung des Gebiets erfolgt über die B 26, die außerhalb um die Ortslage von Wolfskehlen führt. Aus diesem Grund besteht zwischen dem Abrechnungsgebiet und der Ortslage von Wolfskehlen kein räumlicher Zusammenhang, so

dass für das Gewerbegebiet ein eigenständiges Abrechnungsgebiet zu bilden war. Die Gewerbegebiete nördlich und südlich der Oppenheimer Straße bilden ein Abrechnungsgebiet, da die Oppenheimer Straße als innere Haupteinfahrungsanlage sowohl die verkehrliche Anbindung nach Norden als auch nach Süden vorhält und insoweit eine räumliche Nähe zwischen dem nördlichen und südlichen Bereich besteht.

## Erklärungen zur Bestimmung des Gemeindeanteils für die einzelnen Abrechnungsgebiete

### **1. Stadtteil Crumstadt**

Im südlichen Bereich des Abrechnungsgebiets Crumstadt läuft die K 150 von Ost nach West durch. Diese stellt in Richtung Osten die Verbindung nach Eschollbrücken, einen Stadtteil von Pfungstadt her. In Richtung Westen führt die K 150 auf die K 153, die wiederum eine Anbindung an die B 44 herstellt. Da es sich um eine klassifizierte Straße handelt, ist der stattfindende Verkehr auf der Fahrbahn für die Bestimmung des Gemeindeanteils nicht relevant. Von der K 150 zweigt Richtung Norden die Friedrich-Ebert-Straße ab, die innerorts voll in der Baulast der Stadt steht. Erst hinter der bebauten Ortslage wird sie wieder eine klassifizierte Straße (K 154). Alle anderen nach Crumstadt hin- oder hinausführenden Straßen sind lediglich landwirtschaftliche Wege, so dass dort in der Regel nur landwirtschaftlicher Verkehr auftritt. Erhöhten Ziel- und Quellverkehr zu außerhalb liegenden Ausflugszielen oder ähnlichem gibt es über diese Wege nicht.

Das OVG Koblenz hat in der bereits zitierten Entscheidung vom 09.09.2015 festgestellt, dass der durch die einheitliche öffentliche Einrichtung verlaufende landwirtschaftliche Verkehr nicht zu einem erhöhten Durchgangsverkehr führt. Dieser ist vom Gesetzgeber in Hessen bereits auf mindestens 25% für jedes Abrechnungsgebiet festgelegt worden, so dass vorliegend durch den auftretenden Verkehr zu Außenbereichsgrundstücken von keiner Erhöhung dieses Anteils auszugehen ist. Lediglich der stattfindende Verkehr auf der Friedrich-Ebert-Straße weist auch überörtlichen Verkehr auf, da er die kürzeste Verbindung zu dem sich nach Norden anschließenden Abrechnungsgebiet „Philippshospital“ und „Stadtgebiet Goddelau“ darstellt und darüber hinaus auch die Verbindung zur K 154 und der B44 ist. Berücksichtigt man die Lage von Crumstadt, ist allenfalls damit zu rechnen, dass aus östlicher Richtung von Pfungstadt kommend Verkehr durch das Abrechnungsgebiet fließt, um auf kürzestem Weg zum Philippshospital oder nach Goddelau zu gelangen. Ansonsten besteht aufgrund der um Crumstadt herumführenden Kreis-, Bundes- und Landesstraßen grundsätzlich keine Veranlassung für den überörtlichen Verkehr, durch Crumstadt zu fahren. Berücksichtigt man weiter, dass die Friedrich-Ebert-Straße nach der Abzweigung von der K 150 bis zur Kreuzung der Friedhofstraße/Nibelungenstraße als Tempo 30-Zone festgelegt ist und erst danach Tempo 50 erlaubt ist, spricht dies nicht dafür, dass hier ein erhebliches Aufkommen an überörtlichem Durchgangsverkehr stattfindet. Da ein überörtlicher Verkehr aber wegen der kürzesten wegemäßigen Verbindung nach Goddelau auch nicht gänzlich ausgeschlossen werden kann, dürfte der Gemeindeanteil mit 35% ausreichend berücksichtigt sein.

### **2. Stadtteil Erfelden**

Das Abrechnungsgebiet „In der Hallert“ enthält nur eine Verkehrsanlage für die innere Erschließung. Eine Verbindung zu außerhalb des Abrechnungsgebietes verlaufenden Straßen und Wege gibt es nicht. Insoweit dürfte hier nur Verkehr zu und von den Grundstücken innerhalb des Abrechnungsgebiets stattfinden. Aus diesem Grund wird für dieses Abrechnungsgebiet der Mindestanteil von 25% vorgeschlagen.

Das Abrechnungsgebiet der bebauten Ortslage von Erfelden quert von Ost nach West die K 156, die eine Verbindung zum Stadtteil Leeheim darstellt. Da es sich hierbei um eine klassifizierte Straße handelt, ist der stattfindende Verkehr auf der Fahrbahn der K 156 bei der Gesamtbetrachtung des Verkehrs im Abrechnungsgebiet nicht zu berücksichtigen. Betrachtet man die anderen, insgesamt in der Baulast der Stadt Riedstadt stehenden Verkehrsanlagen

im Abrechnungsgebiet, fällt auf, dass diese weiterführend nur eine Anbindung zu diversen Außenbereichsgrundstücken ermöglichen. Erreicht wird über die Verkehrsanlagen auch der außerhalb des Abrechnungsgebiets liegende Yachthafen, der im Eigentum des Landes Hessen steht und insoweit auch überörtlichen Durchgangsverkehr auslöst.

Bei einer Gesamtbetrachtung der außerhalb des Abrechnungsgebiets liegenden Ziele, die über die Verkehrsanlagen des Abrechnungsgebiets erreicht werden, dürfte der hierdurch entstehende Verkehr im Verhältnis zu dem Ziel- und Quellverkehr der Grundstücke innerhalb des Abrechnungsgebiets nur geringfügig ausfallen. Es wird daher vorliegend ein Gemeindeanteil in Höhe von 30% als ausreichend angesehen, um den Vorteil der Allgemeinheit abzudecken.

### **3. Stadtteil Goddelau**

Die Verkehrsanlagen innerhalb des Abrechnungsgebiets „Das Entenbad im Dammacker“ dienen nur der inneren Erschließung der Grundstücke des Abrechnungsgebiets. Lediglich die zwischen dem Abrechnungsgebiet der bebauten Ortslage von Goddelau und dem hier zu betrachtenden Abrechnungsgebiet liegenden Außenbereichsgrundstücke könnten über einen an das Gewerbegebiet angrenzenden landwirtschaftlichen Weg erreicht werden, der sich an die Verkehrsanlage „Am Dammacker“ anschließt. Dieser Weg ist allerdings nur ca. 3,5 m breit, so dass nicht davon ausgegangen werden kann, dass von dort aus mit landwirtschaftlichen Fahrzeugen auf die Außenbereichsgrundstücke (Ackerlandflächen) zu- oder weggefahren wird.

Die Zufahrt zu diesen Flurstücken scheint vielmehr von seiten der bebauten Ortslage Goddelaus vom Ende des Pfälzer Wegs über den sich daran anschließenden Wirtschaftsweg zu erfolgen. Insoweit ist nicht davon auszugehen, dass innerhalb des Gewerbegebiets anderer Verkehr als Ziel- und Quellverkehr zu den anliegenden Grundstücken stattfindet. Aus diesem Grund dürfte für das Abrechnungsgebiet „Das Entenbad im Dammacker“ ein Gemeindeanteil von 25% gerechtfertigt sein.

Für das zweite aus einem Gewerbegebiet bestehende Abrechnungsgebiet „Süd-West und Nord-West“ ergibt sich aufgrund seiner Lage das gleiche Ergebnis. Die Straßen mit überörtlichem Verkehr führen außerhalb des Abrechnungsgebiets vorbei (K 155, K 156 u. B 44). Die Verkehrsanlagen innerhalb des Abrechnungsgebiets bieten somit keine überörtlichen Verbindungen zu anderen Abrechnungsgebieten oder sonstigen Zielen an. In und aus dem Abrechnungsgebiet führt nur der Verkehr, der durch die dort vorhandenen Grundstücke ausgelöst wird. Insoweit wird ein Gemeindeanteil in Höhe von 25% vorgeschlagen.

Das Abrechnungsgebiet „Philippshospital“ ist hingegen etwas differenzierter zu betrachten. Die am südlichen Ende des Abrechnungsgebiets durchlaufende K 154, deren Fahrbahn somit nicht in der Baulast der Stadt Riedstadt steht, spielt bei der Gesamtbetrachtung keine größere Rolle. Denn der stattfindende Verkehr auf der Fahrbahn der K 154 ist wegen der fehlenden Baulast der Stadt nicht zu berücksichtigen. Anders stellt es sich jedoch bei der Philippsanlage dar.

Die Stadt teilte auf Nachfrage mit, dass die durch das Abrechnungsgebiet führende Philippsanlage, die vollständig in der Baulast der Stadt steht, vielfach als wegemäßig kürzeste Verbindung zwischen Goddelau und Crumstadt genutzt wird. Grundsätzlich ist die Philippsanlage jedoch nicht für den überörtlichen Durchgangsverkehr gedacht. Die Fahrbahn stand ursprünglich in der Baulast des Kreises und wurde von der Stadt übernommen, damit hier eine durchgängige Tempo 30-Zone eingerichtet werden konnte und gleichzeitig den Schwerlast-

verkehr aus diesem Gebiet herauszuhalten. Durch die Einrichtung der Tempo 30-Zone in der gesamten Philippsanlage ist die Strecke für den überörtlichen Verkehr an sich eher unattraktiv. Auch wenn es wegemäßig die kürzeste Verbindung zwischen Goddelau und Crumstadt darstellt, dürfte es sich in zeitlicher Hinsicht nicht unbedingt auswirken. Für den überörtlichen Verkehr sind die K 154 und der sich daran anschließenden B 44 deutlich besser geeignet. Gleichwohl ist in der Gesamtbetrachtung zu berücksichtigen, dass dennoch auch überörtlicher Verkehr durch das Abrechnungsgebiet führt. Dieser ist zwar nicht unbedingt gewünscht, aber dennoch zulässig.

Zu berücksichtigen ist bei der Gesamtbetrachtung zur Bestimmung des Gemeindeanteils aber auch die Frage, wie sehr dieser überörtliche Verkehr im Verhältnis zum Anliegerverkehr ins Gewicht fällt. Bei dem Abrechnungsgebiet handelt es sich hauptsächlich um ein weitläufiges Gelände mit verschiedenen klinischen Einrichtungen, die insoweit selbst ein hohes Maß an Ziel- und Quellverkehr auslösen. Insoweit dürfte der durchlaufende überörtliche Verkehr im Verhältnis zu den Verkehrsströmen, die durch die Grundstücke im Abrechnungsgebiet verursacht werden, nicht sehr ins Gewicht fallen und dazu führen, dass nicht mehr der Anliegerverkehr überwiegt. Der überörtliche Durchgangsverkehr ist daher zwar als erhöht anzusehen, aber dennoch ist davon auszugehen, dass der Anliegerverkehr überwiegt. Es wird somit vorgeschlagen, den Gemeindeanteil vorliegend auf 35% festzulegen.

Durch das Abrechnungsgebiet der bebauten Ortslage Goddelaus führen mehrere Verkehrsanlagen, die auch eine überörtliche Verbindung zu außerhalb des Abrechnungsgebietes liegenden Zielen darstellen. Dies betrifft die Starkenburger Straße, die in nördliche Richtung weiterführend den Anschluss an die B 26 herstellt und auch die kürzeste Verbindung nach Wolfskehlen ist. Auch die Philippsanlage Richtung Süden, die die kürzeste Verbindung zum Abrechnungsgebiet Philippshospital darstellt, beinhaltet überörtlichen Durchgangsverkehr.

Richtung Süden verläuft ebenfalls die Starkenburger Straße, über die weiterführend das eigenständige Abrechnungsgebiet „Das Entenbad im Dammacker“ sowie Stockstadt erreicht werden kann. Nach Westen bietet die Bahnhofstraße die Anbindung zu den weiterführenden überörtlichen Verkehrsstraße B 44. Die vorgenannten Straßen sind teilweise insgesamt in der Baulast der Stadt Riedstadt, teilweise aber auch Kreisstraßen.

Insgesamt enthält Goddelau als größter Stadtteil der Stadt Riedstadt aufgrund seiner Lage und der damit verbundenen Anbindungen an Orte außerhalb des Abrechnungsgebietes ein höheres Aufkommen an überörtlichem Durchgangsverkehr. Im Verhältnis zu dem Verkehr, der durch die innerhalb des Abrechnungsgebietes liegenden Grundstücke ausgelöst wird, dürfte sich aber auch hier kein Überwiegen des überörtlichen Durchgangsverkehrs ergeben. Ebenso wenig ist davon auszugehen, dass Anliegerverkehr und Durchgangsverkehr gleich hoch sind. Im Vergleich zu den vorherigen Abrechnungsgebieten ist in der Gesamtschau aber ein erhöhter Durchgangsverkehr vorhanden. Insoweit erscheint hier ein Gemeindeanteil von 38% als angemessen.

#### **4. Stadtteil Leeheim**

Das Abrechnungsgebiet „Golf-Park Hof Hayna“ besteht nur aus einer Verkehrsanlage, die der inneren Erschließung des Golfplatzes dient. Dass über diese Anlage auch überörtlicher Verkehr zu den angrenzenden Außenbereichsgrundstücken führt, der hinsichtlich des Aufkommens ins Gewicht fallen würde, ist nicht anzunehmen. Ein vermehrter Durchgangsverkehr wegen angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzungen würde sich eher störend auf den Golfbetrieb auswirken. Nach den Luftbildaufnahmen stellt es sich so dar, dass die angren-



zenden Außenbereichsgrundstücke über verschiedene vorhandene Wirtschaftswege angefahren werden. Da im übrigen hier nur Verkehr aufgrund des vorhandenen Golfplatzes und damit Anliegerverkehr ausgelöst wird, dürfte für das Abrechnungsgebiet ein Gemeindeanteil von 25% gerechtfertigt sein.

Durch die bebaute Ortslage von Leeheim führt von Ost nach West die L 3096, die eine Verbindung zur B 44 und B 26, nach Wolfskehlen sowie Richtung Westen nach Geinsheim bietet. Nach Süden führt die K 156 durch das Abrechnungsgebiet, die weiterführend eine Verbindung nach Erfelden herstellt. Richtung Süden geht die Riedhäuserhofstraße in einen Wirtschaftsweg über, der durch den Außenbereich verläuft. Die Verkehrsanlagen, die innerhalb des Abrechnungsgebietes auch der Durchleitung von überörtlichem Durchgangsverkehr dienen, stehen somit hinsichtlich der Fahrbahn nicht in der Baulast der Stadt und spielen daher bei der vorzunehmenden Gewichtung von Anlieger- und überörtlichen Durchgangsverkehr keine Rolle.

Der Verkehr, der von dem westlich von Riedstadt gelegenen Erholungsgebiet Riedsee ausgelöst wird, ist für die Gesamtbetrachtung vorliegend auch nicht relevant, da die Anbindung dieses Gebietes über die L 3096 erfolgt. Relevant ist daher nur der Verkehr, der über die städtischen Verkehrsanlagen in den Außenbereich führt, wie die eben genannte Riedhäuserhofstraße. Dieser wird im Verhältnis zu dem Verkehr, der durch die Grundstücke im Abrechnungsgebiet ausgelöst wird, aber nur als geringfügig zu bewerten sein. Insoweit wird mangels vorliegender Anhaltspunkte, die für relevanten überörtlichen Durchgangsverkehr sprechen könnten, von einem Gemeindeanteil von 25% ausgegangen.

## **5. Stadtteil Wolfskehlen**

Das Abrechnungsgebiet „Das Kleine Feldchen“ besteht nur aus den Verkehrsanlagen, die für die innere Erschließung der Grundstücke des Abrechnungsgebiets erforderlich sind. Über diese schließen sich nach Osten noch Wirtschaftswege an (Parz. 196 u. 201). Insoweit ist neben dem Anliegerverkehr nur geringfügiger Verkehr zu den Außenbereichsgrundstücken vorhanden, der durch das Abrechnungsgebiet führt.

Darüber hinaus gibt es noch einen Verbindungsweg nach Wolfskehlen (Am alten Bahnhof/Bahnhofsweg), der aufgrund seiner geringen Breite jedoch nur für den Fußgänger- und Radfahrerverkehr von Bedeutung ist. Es ist nicht davon auszugehen, dass dieser Weg, der im übrigen auch nicht ausgeschildert ist, ein großes Verkehrsaufkommen mit sich bringt. Auch der landwirtschaftliche Verkehr wird im Verhältnis zu dem Ziel- und Quellverkehr der Grundstücke im Abrechnungsgebiet nicht zu einem erhöhten Verkehrsaufkommen führen. Aus diesem Grund wird für das Abrechnungsgebiet ein Gemeindeanteil in Höhe von 25% vorgeschlagen.

Das Abrechnungsgebiet „Wolfskehlen West u. Auf dem Forst“ wird von der Oppenheimer Straße an das weiterführende überörtliche Verkehrsnetz angebunden. Die Oppenheimer Straße führt dabei nur von Westen in das Gewerbegebiet hinein, bietet dann aber für Fahrzeuge keine weitere Verbindung mehr zu Gebieten außerhalb des Abrechnungsgebiets, da die Oppenheimer Straße vor dem Schienenweg der Bahn, der von Nord nach Süd durch Riedstadt führt, endet. Lediglich ein Fuß- und Radweg führt über den Schienenweg hinweg. Insoweit ist das Abrechnungsgebiet im Hinblick auf die dort vorhandenen Verkehrsanlagen lediglich darauf ausgerichtet, den Verkehr aufzunehmen, der zu und von den Grundstücken im Abrechnungsgebiet führt. Darüber hinaus ist davon auszugehen, dass nur über die an-

grenzenden Wirtschaftswege noch landwirtschaftlicher Verkehr stattfindet, der insoweit dem überörtlichen Verkehr zuzuordnen ist. Dieser dürfte genauso wie der Fußgänger- und Radfahrerverkehr im Hinblick auf die Höhe des Gemeindeanteils im Vergleich zu dem ausgelösten Verkehr der Grundstücke im Abrechnungsgebiet besonders hoch sein. Gerade den Fußgänger- und Radfahrerweg werden nur diejenigen nutzen, die auch im Gewerbegebiet tätig sind oder dort aus sonstigen Gründen die Gewerbegrundstücke aufsuchen, so dass dieser Verkehr letztlich auch als Ziel- und Quellverkehr zu behandeln ist. Der damit verbleibende landwirtschaftliche Verkehr dürfte insoweit nicht ins Gewicht fallen, so dass von einem Gemeindeanteil von 25% auszugehen ist.

Durch die bebaute Ortslage von Wolfskehlen führen nur Verkehrsanlagen, die insgesamt in der Baulast der Stadt Riedstadt stehen. Betrachtet man die Lage von Wolfskehlen, so ist festzustellen, dass die Ortslage durch die vorhandene B 26 und die B 44 weitläufig umgangen wird. Überörtlicher Durchgangsverkehr, der aus umliegenden Orten durch Wolfskehlen führt, ist insoweit nicht ersichtlich. Verkehrsteilnehmer aus Dornheim werden die B 44 wählen, um südliche Ziele zu erreichen. Verkehrsteilnehmer aus Griesheim, die in westliche Richtung fahren wollen, werden die B 26 nutzen. Die einzige Verbindung, die von Wolfskehlen zu einem anderen Abrechnungsgebiet führt, stellt die Gernsheimer Straße dar, von der aus das Abrechnungsgebiet „Das Kleine Feldchen“ erreicht wird. Darüber hinausgehend führen die Verkehrsanlagen der bebauten Ortslage von Wolfskehlen in den Außenbereich, wobei davon auszugehen ist, dass die stattfindenden Nutzungen im Außenbereich, die über die über die Verkehrsanlagen des Abrechnungsgebiets weiterführend erreicht werden, nicht über das übliche Maß hinausgehen.

Da das Abrechnungsgebiet „Das Kleine Feldchen“ ein relativ kleines Gebiet mit lediglich ca. 40 Grundstücken ist, ist nicht davon auszugehen, dass das Verkehrsaufkommen von der bebauten Ortslage von Wolfskehlen dorthin besonders hoch ist. Um jedoch der Tatsache Rechnung zu tragen, dass hier auch überörtlicher Verkehr vorhanden ist, der über landwirtschaftlichen Verkehr hinausgeht, wird ein Gemeindeanteil von 28% vorgeschlagen.

Abschließend wird jedoch ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die vorgenommene Beurteilung der Gemeindeanteile nur anhand der vorliegenden Ortspläne, Luft- und Panoramabilder, der zur Verfügung gestellten Streckennutzkarte des Kreises Groß-Gerau und anhand der Angaben der Stadt erfolgt ist. Insoweit stellen die für die einzelnen Abrechnungsgebiete bestimmten Gemeindeanteile nur Vorschläge und Empfehlungen dar.

Aufgrund der §§ 5, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I Satz 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15.09.2016 (GVBl Seite 167), der §§ 1 bis 5a, 6a, 11, 11a des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl I Seite 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.06.2018 (GVBl Seite 291) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Riedstadt ..... am ..... die folgende

**SATZUNG**  
**über die Erhebung wiederkehrender Straßenbeiträge**  
**[WStrBS]**

beschlossen:

**§ 1**  
**Erhebung von wiederkehrenden Straßenbeiträgen**

Zur Deckung des Aufwandes der Investitionsaufwendungen für den Umbau und Ausbau der öffentlichen Verkehrsanlagen erhebt die Gemeinde wiederkehrende Beiträge nach Maßgabe der §§ 11, 11a KAG in Verbindung mit den Bestimmungen dieser Satzung.

**§ 2**  
**Abrechnungsgebiete**

Sämtliche Verkehrsanlagen folgender Abrechnungsgebiete bilden jeweils eine einheitliche öffentliche Einrichtung:

Abrechnungsgebiet 1:

Sämtliche Verkehrsanlagen im Stadtteil Crumstadt im Sinne von § 11a Abs. 2b KAG gemäß beigefügtem Plan

Abrechnungsgebiet 2:

Sämtliche Verkehrsanlagen des Abrechnungsgebietes „Ortslage Erfelden“, Gemarkung Erfelden, im Sinne des § 11a Abs. 2a KAG, die im beigefügten Plan enthalten sind

Abrechnungsgebiet 3:

Sämtliche Verkehrsanlagen des Abrechnungsgebietes „In der Hallert“, Gemarkung Erfelden, im Sinne des § 11a Abs. 2a KAG, die im beigefügten Plan enthalten sind

Abrechnungsgebiet 4:

Sämtliche Verkehrsanlagen des Abrechnungsgebietes „Ortslage Goddelau“, Gemarkung Goddelau, im Sinne des § 11a Abs. 2a KAG, die im beigefügten Plan enthalten sind

Abrechnungsgebiet 5:

Sämtliche Verkehrsanlagen des Abrechnungsgebietes „Philippshospital“, Gemarkung Goddelau, im Sinne des § 11a Abs. 2a KAG, die im beigefügten Plan enthalten sind

**Abrechnungsgebiet 6:**

Sämtliche Verkehrsanlagen des Abrechnungsgebietes „Gewerbegebiet Das Entenbad im Dammacker“, Gemarkung Goddelau, im Sinne des § 11a Abs. 2a KAG, die im beigefügten Plan enthalten sind

**Abrechnungsgebiet 7:**

Sämtliche Verkehrsanlagen des Abrechnungsgebietes „Gewerbegebiet Süd-West und Nord-West“, Gemarkung Goddelau u. Erfelden, im Sinne des § 11a Abs. 2a KAG, die im beigefügten Plan enthalten sind

**Abrechnungsgebiet 8:**

Sämtliche Verkehrsanlagen des Abrechnungsgebietes „Ortslage Leeheim“, Gemarkung Leeheim, im Sinne des § 11a Abs. 2a KAG, die im beigefügten Plan enthalten sind

**Abrechnungsgebiet 9:**

Sämtliche Verkehrsanlagen des Abrechnungsgebietes „Golf-Park Hof Hayna“, Gemarkung Leeheim, im Sinne des § 11a Abs. 2a KAG, die im beigefügten Plan enthalten sind

**Abrechnungsgebiet 10:**

Sämtliche Verkehrsanlagen des Abrechnungsgebietes „Ortslage Wolfskehlen“, Gemarkung Wolfskehlen, im Sinne des § 11a Abs. 2a KAG, die im beigefügten Plan enthalten sind

**Abrechnungsgebiet 11:**

Sämtliche Verkehrsanlagen des Abrechnungsgebietes „Das Kleine Feldchen“, Gemarkung Wolfskehlen, im Sinne des § 11a Abs. 2a KAG, die im beigefügten Plan enthalten sind

**Abrechnungsgebiet 12:**

Sämtliche Verkehrsanlagen des Abrechnungsgebietes „Gewerbegebiet Wolfskehlen West und Auf dem Forst“, Gemarkung Wolfskehlen, im Sinne des § 11a Abs. 2a KAG, die im beigefügten Plan enthalten sind

### **§ 3**

#### **Beitragsfähiger Aufwand**

Der beitragsfähige Aufwand wird nach den Investitionsaufwendungen für den Um- und Ausbau der öffentlichen Verkehrsanlagen im Abrechnungsgebiet ermittelt. Nicht beitragsfähig sind die Kosten für die laufende Unterhaltung und Instandsetzung.

### **§ 4**

#### **Anteil der Gemeinde**

Der Anteil der Gemeinde am beitragsfähigen Investitionsaufwand beträgt in dem

Abrechnungsgebiet 1	35 %
Abrechnungsgebiet 2	30 %
Abrechnungsgebiet 3	25 %

Abrechnungsgebiet 4	38 %
Abrechnungsgebiet 5	35 %
Abrechnungsgebiet 6	25 %
Abrechnungsgebiet 7	25 %
Abrechnungsgebiet 8	25 %
Abrechnungsgebiet 9	25 %
Abrechnungsgebiet 10	28 %
Abrechnungsgebiet 11	25 %
Abrechnungsgebiet 12	25 %

## § 5

### Gegenstand der Beitragspflicht

Der Beitragspflicht unterliegen jeweils die Grundstücke, welche die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Verkehrsanlagen eines Abrechnungsgebietes haben.

## § 6

### Verteilung

Der umlagefähige Aufwand wird auf die erschlossenen Grundstücke nach der Veranlagungsfläche verteilt. Die Veranlagungsfläche ergibt sich durch Vervielfachen der Grundstücksfläche (§ 7) mit dem Nutzungsfaktor (§§ 8 bis 13).

## § 7

### Grundstücksfläche

Als Grundstücksfläche im Sinne des § 6 gilt grundsätzlich die Fläche des Grundbuchgrundstücks.

## § 8

### Nutzungsfaktor in beplanten Gebieten

(1) Der Nutzungsfaktor in beplanten Gebieten bestimmt sich nach der Zahl der im Bebauungsplan festgesetzten Vollgeschosse.

Hat ein neuer Bebauungsplan den Verfahrensstand des § 33 Abs. 1 Nr. 1 BauGB erreicht, ist dieser maßgebend. Werden die Festsetzungen des Bebauungsplans überschritten, ist die genehmigte oder vorhandene Zahl der Vollgeschosse, Gebäudehöhe (Traufhöhe) oder Baumassenzahl zugrunde zu legen.

Der Nutzungsfaktor beträgt:

a)	bei eingeschossiger Bebaubarkeit	1,0
b)	bei zweigeschossiger Bebaubarkeit	1,25
c)	bei dreigeschossiger Bebaubarkeit	1,5
d)	bei viergeschossiger Bebaubarkeit	1,75

Bei jedem weiteren Vollgeschoss erhöht sich der Nutzungsfaktor um 0,25.

- (2) Ist nur die zulässige Gebäudehöhe (Traufhöhe) festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die höchst zulässige Höhe geteilt durch 2,2, wobei Bruchzahlen kaufmännisch auf- oder abgerundet werden. In Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i. S. v. § 11 BauNVO erfolgt die Teilung in Abweichung zu Satz 1 durch 3,5.
- (3) Ist weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Gebäudehöhe (Traufhöhe), sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt, ist sie durch 3,5 zu teilen, wobei Bruchzahlen kaufmännisch auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden. Das Ergebnis gilt als Zahl der Vollgeschosse.
- (4) Bei Grundstücken, für die der Bebauungsplan
  - a) Gemeinbedarfsflächen ohne Festsetzung der Anzahl der Vollgeschosse oder anderer Werte, anhand derer die Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 2 und 3 festgestellt werden könnte, vorsieht, gilt 1,25,
  - b) nur gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festsetzt oder bei denen die zulässige Bebauung im Verhältnis zu dieser Nutzung untergeordnete Bedeutung hat, gilt 1,0,
  - c) nur Friedhöfe, Freibäder, Sportplätze sowie sonstige Anlagen, die nach ihrer Zweckbestimmung im Wesentlichen nur in einer Ebene genutzt werden können, gestattet, gilt 0,5,
  - d) nur Garagen oder Stellplätze zulässt, gilt 0,5,
  - e) landwirtschaftliche Nutzung festsetzt, gilt 0,1,
  - f) Dauerklein-, Schreber- oder Freizeitgärten festsetzt, gilt 0,25,
  - g) Kirchengebäude oder ähnliche Gebäude mit religiöser Zweckbestimmung festsetzt, gilt 1,25

als Nutzungsfaktor, womit auch die Nutzungsart berücksichtigt ist.

- (5) Sind für ein Grundstück unterschiedliche Vollgeschossezahlen, Gebäudehöhen (Traufhöhen) oder Baumassenzahlen festgesetzt, ist der Nutzungsfaktor nach dem höchsten festgesetzten Wert für die gesamte Grundstücksfläche im beplanten Gebiet zu ermitteln.
- (6) Enthält der Bebauungsplan keine Festsetzungen über die Anzahl der Vollgeschosse oder der Gebäudehöhe (Traufhöhe) oder der Baumassenzahlen, anhand derer sich der Nutzungsfaktor ermitteln lässt, gelten die Vorschriften für den unbeplanten Innenbereich nach § 10 entsprechend.

## **§ 9**

### **Nutzungsfaktor bei Bestehen einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB**

Enthält eine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB Festsetzungen nach § 9 Abs. 1, 3 und 4 BauGB, gelten die Regelungen des § 8 für die Ermittlung des Nutzungsfaktors entsprechend; ansonsten sind die Vorschriften des § 10 anzuwenden.

## **§ 10**

### **Nutzungsfaktor im unbeplanten Innenbereich**

- (1) Im unbeplanten Innenbereich wird zur Bestimmung des Nutzungsfaktors auf die Höchstzahl der zulässigen Vollgeschosse abgestellt. Hinsichtlich der zulässigen Vollgeschosse ist darauf abzustellen, was nach § 34 BauGB zulässig ist. Wird die anzusetzende Vollgeschosshöhe bei bebauten Grundstücken im Einzelfall überschritten, ist die genehmigte oder vorhandene Zahl der Vollgeschosse zugrunde zu legen.
- (2) Kann die Höchstzahl der zulässigen Vollgeschosse (zum Beispiel wegen mangelnder oder stark unterschiedlicher Bebauung) nicht ermittelt werden, wird die Zahl der zulässigen Vollgeschosse bei bebauten Grundstücken nach der genehmigten bzw. vorhandenen und bei unbebauten oder bebaubaren Grundstücken danach ermittelt, was nach § 34 BauGB zulässig ist.
- (3) Ist im Bauwerk kein Vollgeschoss vorhanden, gilt als Zahl der Vollgeschosse die tatsächliche Gebäudehöhe (Traufhöhe) geteilt durch 3,5 für insgesamt gewerblich oder industriell genutzte Grundstücke; durch 2,2 für alle in anderer Weise baulich genutzte Grundstücke. Bruchzahlen werden hierbei kaufmännisch auf volle Zahlen auf- oder abgerundet.
- (4) Die in § 8 Abs. 1 festgesetzten Nutzungsfaktoren je Vollgeschoss gelten entsprechend.
- (5) Bei Grundstücken, die
  - a) als Gemeinbedarfsflächen unbebaut oder im Verhältnis zu ihrer Größe untergeordnet bebaut sind (z. B. Festplatz u. ä.) gilt 0,5,
  - b) nur gewerblich ohne Bebauung oder mit einer im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung untergeordneten Bebauung genutzt werden dürfen, gilt 1,0,
  - c) als Friedhöfe, Freibäder, Sportplätze sowie sonstige Anlagen, die nach ihrer Zweckbestimmung im Wesentlichen nur in einer Ebene genutzt werden können, gilt 0,5,
  - d) wegen ihrer Größe nur mit Garagen bebaut, als Stellplatz oder in ähnlicher Weise genutzt werden können, gilt 0,5,
  - e) nur als Dauerklein-, Schreber- oder Freizeitgärten genutzt werden können, gilt 0,25,
  - f) mit Kirchengebäuden oder ähnlichen Gebäuden mit religiöser Zweckbestimmung bebaut sind, gilt 1,25

als Nutzungsfaktor, womit auch die Nutzungsart berücksichtigt ist.

## **§ 11**

### **Artzuschlag**

In Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten (im beplanten und unbeplanten Innenbereich) werden die nach den §§ 8-10 ermittelten Veranlagungsflächen um 30 % erhöht. Das gleiche gilt für ausschließlich gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzte Grundstücke in sonstigen Baugebieten. Bei teilweise gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzten Grundstücken (gemischt genutzte Grundstücke) in sonstigen Baugebieten erhöhen sich die Veranlagungsflächen um 15 %.

## § 12 Nutzungsfaktor im Außenbereich

- (1) Bei im Außenbereich gelegenen Grundstücken bestimmt sich der Nutzungsfaktor nach folgenden Zahlen:

Landwirtschaft (Äcker, Wiesen und Ähnliches)	0,01
Weidewirtschaft, Fischzucht, Imkerei, Baumschulen, Anlagen zur Tierhaltung (z. B. Hühnerfarm, Mast- oder Zuchtbetriebe) und Grundstücke, die der Erholung dienen	0,06
Forstwirtschaft	0,006
Obst- und Weinbau	0,03
Gartenbau, Dauerklein-, Schreber- und Freizeitgärten, Kleintierzuchtanlagen	0,25
Garten- und Parkanlagen	0,25
Freibäder, Sport-, Spiel-, Grill- und Campingplätze, Biergärten und Ähnliches	0,5
Übungsplätze (z. B. Reitanlagen, Hundedressurplatz, Schießanlage, Kfz-Übungsgelände etc.)	0,5
Zoologische Gärten (Tierparks) und botanische Gärten	0,5
Spiel- und Vergnügungsparks	2,0
gewerbliche Nutzung (z. B. Abbau von Bodenschätzen, Kies- und Bodenabbau)	1,0
Ausflugsziele (z. B. Burgruinen, Kultur- und Naturdenkmäler, Ausgrabungsstätten)	0,25
Friedhöfe	0,5

- (2) Sind Außenbereichsgrundstücke teilweise bebaut, bestimmt sich die Veranlagungsfläche für den jeweils bebauten Teil des Grundstücks nach der Grundstücksfläche in Verbindung mit den jeweils tatsächlich vorhandenen Vollgeschossen, wobei entsprechend § 8 Abs. 1 bis 4 der Nutzungsfaktor bestimmt wird. Für die Restfläche (Grundstücksfläche abzüglich der Gebäudefläche) gelten die Vorgaben des Abs. 1.

## § 13 Nutzungsfaktor in Sonderfällen

- (1) Liegt ein Grundstück zum Teil im Geltungsbereich eines Bebauungsplans oder einer Satzung gemäß § 34 Abs. 4 BauGB, zum Teil im unbeplanten Innenbereich, so bestimmt sich die Veranlagungsfläche für den beplanten Bereich nach § 8, für den Bereich einer Satzung gemäß § 34 Abs. 4 BauGB nach § 9 und für den unbeplanten Innenbereich nach § 10.
- (2) Liegt ein Grundstück teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplans oder im Bereich einer Satzung gemäß § 34 Abs. 4 BauGB, teilweise im Außenbereich, so bestimmt sich die Veranlagungsfläche für den beplanten Bereich nach § 8, für den Bereich einer Satzung gemäß § 34 Abs. 4 BauGB nach § 9 und für den Außenbereich nach § 12.
- (3) Liegt ein Grundstück teilweise im unbeplanten Innenbereich – welcher abgehend von der Erschließungsanlage bei einer Tiefe von .40 m endet -, teilweise im Außenbereich, so bestimmt sich die Veranlagungsfläche für den unbeplanten Innenbereich nach § 10 und für den Außenbereich nach § 12. Überschreitet die bauliche oder gewerbliche



Nutzung des Grundstücks die in Satz 1 bestimmte Tiefe, ist zusätzlich die übergreifende Fläche zwischen der Erschließungsanlage und einer Linie, die im gleichmäßigen Abstand verläuft, die der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht, dem Innenbereich zuzurechnen. Dies gilt auch dann, wenn die Bebauung, gewerbliche oder sonstige Nutzung erst bei oder hinter der Begrenzung von 40 m beginnt.

#### **§ 14 Beitragssatz**

**Der Beitragssatz wird in einer gesonderten Satzung festgelegt.**

#### **§ 15 Entstehen der Beitragsschuld**

Die Beitragsschuld entsteht jeweils mit Ablauf des 31. Dezember für das abgelaufene Jahr.

#### **§ 16 Vorausleistungen**

Ab Beginn des Kalenderjahres kann die Gemeinde angemessene Vorausleistungen verlangen.

#### **§ 17 Fälligkeit**

Der wiederkehrende Straßenausbaubeitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

#### **§ 18 Beitragspflichtige, öffentliche Last**

- (1) Beitragspflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Bescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Wenn das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet ist, tritt der Erbbauberechtigte an die Stelle des Eigentümers.
- (2) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Eigentumsanteil beitragspflichtig.
- (3) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner
- (4) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück bzw. – bei Bestehen eines solchen – auf dem Erbbaurecht oder auf dem jeweiligen Wohnungs- oder Teileigentum

#### **§ 19 Allgemeine Mitteilungspflichten**

- (1) Änderungen im Grundstückseigentum bzw. Erbbaurecht sind der Gemeinde vom bisherigen und neuen Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Änderungen der Grundstücksfläche oder der Anzahl der Vollgeschosse sowie Änderungen der Nutzung sind der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen.

## **§ 20 Überleitungsregelungen**

Sind vor oder nach dem Inkrafttreten dieser Satzung für die im Abrechnungsgebiet liegenden Grundstücke Erschließungsbeiträge oder Ausgleichsbeiträge nach dem Baugesetzbuch oder Kosten der erstmaligen Herstellung aufgrund von Verträgen sowie einmalige Beiträge nach § 11 Hess. KAG geleistet worden oder noch zu leisten, so bleiben diese Grundstücke bei der Ermittlung des wiederkehrenden Straßenbeitrages für die Abrechnungsgebiete entsprechend der nachfolgenden Staffelung, längstens jedoch für die Dauer von 25 Jahren, unberücksichtigt:

- |  |           |
|--|-----------|
| a) Bei kompletter Herstellung der Verkehrsanlage   | 25 Jahre  |
| b) Bei alleiniger Herstellung der Fahrbahn   | 20 Jahre  |
| c) Bei alleiniger Herstellung des Gehweges   | 15 Jahre  |
| d) Bei alleiniger Herstellung der Beleuchtung, der Entwässerungseinrichtungen, bei Grunderwerb oder eines Radweges | 10 Jahre. |
| e) Bei Grundstücken in einem förmlich festgelegten Sanierungsgebiet  | 25 Jahre  |

Die Übergangsregelung gilt dabei auch für die Grundstücke, die über einen privaten Erschließungsträger erschlossen worden sind. Bei der Erneuerung, der Erweiterung, dem Umbau und der Verbesserung von Verkehrsanlagen sind die unter den Buchstaben a) bis e) aufgeführten Zeiträume ebenfalls anzuwenden.

Die Übergangsregelung beginnt zu dem Zeitpunkt, in dem Erschließungsbeiträge nach dem BauGB bzw. Ausbaubeiträge nach dem Hess. KAG entstanden sind, bzw. ab Leistung gemäß vertraglicher Vereinbarung.

Bei Ausgleichsbeiträgen beginnt die Übergangsregelung zu dem Zeitpunkt, in dem Ausgleichsbeiträge entweder abgelöst wurden oder entstanden sind.

Bei der Erschließung von Grundstücken durch einen privaten Erschließungsträger beginnt die Übergangsregelung mit dem Zeitpunkt der Übergabe der Erschließungsanlagen an die Stadt.

## **§ 21 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Verstößt ein Beitragspflichtiger gegen die Pflicht aus § 19
  - a) Änderungen im Grundstückseigentum bzw. Erbbaurecht
  - b) Änderungen der Grundstücksfläche
  - c) Änderungen der Anzahl der Vollgeschosse

- d) Änderungen der Nutzung mitzuteilen, so kann diese Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße von 5,00 € bis 10.000,00 € geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen.
- (2) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde ist der Gemeindevorstand.

## **§ 22 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 In Kraft. Gleichzeitig tritt damit die bisherige Satzung vom 22.05.2014 außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

....., den .....

(Ort, Datum)

.....

(Bürgermeister/in)

An den Vorsitzenden  
der Stadtverordnetenversammlung Riedstadt  
Herrn Niels Quante

Riedstadt, den 12.12.2018

**Antrag zum TOP „Satzung über die Erhebung wiederkehrender Straßenbeiträge“  
der Stadtverordnetenversammlung am 13.12.2018 – hier:  
Änderung der Gemeindeanteile**

**Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:**

Die Gemeindeanteile des Satzungsvorschlags zur Einführung der wiederkehrenden Strassenbeiträge sind durch den Magistrat dergestalt anzupassen, dass über den Verlauf mehrerer Jahre die Quote der durch die Stadt zu leistenden Anteile nicht erheblich von der Quote abweicht, die nach der aktuell bestehenden Satzung (einmalige Strassenbeiträge) in der Vergangenheit durch die Gemeinde übernommen wurde. Im Umkehrschluss sollen also die durch die Bürger in Summe zu leistenden Beträge (unter Annahme vergleichbarer Bauvorhaben) im Vergleich der beiden Satzungsvarianten nicht wesentlich ansteigen.

In diesem Zusammenhang ist auch die Begründung der Gemeindeanteile je Abrechnungsgebiet im Sinne einer rechtssicheren Satzungserstellung anzupassen.

Zur abschließenden Beratung wird der TOP in die Ausschüsse HFW und UBV zurückverwiesen.

**Begründung:**

Wie aus den Beratungen der Ausschusssitzung vom 11.12.2018 zum TOP deutlich wurde, führen die im Satzungsvorschlag benannten Gemeindeanteile bei Betrachtung einzelner Bauvorhaben (siehe Beispiele des Bürgermeisters) sowie bei Bewertung des gesamten Netzes zu einer niedrigeren Beteiligung durch die Gemeinde und somit zu einer höheren Belastung der Bürger. Dies ist inhaltlich abzulehnen und argumentativ für die per se begrüßenswerte Änderung von einmaligen auf wiederkehrende Strassenbeiträge eine schwere Belastung.

§ 11a des Kommunalabgabengesetzes schreibt ausdrücklich lediglich einen Minimalwert für die Quote der Kostenbeteiligung der Gemeinde vor, wie auch in der Ausschusssitzung vom beratenden RA-Büro bestätigt wurde. Die Möglichkeit, nach oben abzuweichen, besteht. Auch aus Haushaltssicht ergibt sich kein Argument gegen die geforderte Anpassung, da die bisherigen Quoten (aus repräsentativen Zeiträumen der Vergangenheit) zur Grundlage genommen werden sollen, woraus sich im Vergleich zur bestehenden Satzung keine Verschlechterung der Einnahmensituation der Stadt ergibt.

Eine entsprechende Anpassung der Begründung der Gemeindeanteile als Teil der Satzung ist zur Wahrung der Rechtssicherheit notwendig, wobei der rechtlich relevante Aspekt der Berücksichtigung von je Abrechnungsgebiet unterschiedlichem „Verkehrsaufkommen“, das „nicht den Beitragsschuldnern zuzurechnen ist“ erhalten bleiben kann.

Gez.

Mario Neuwirth



Fraktion Freie Wähler Riedstadt

Stadtverordnetenvorsteher der Stadt Riedstadt  
Herrn Niels Quante  
Magistrat der Stadt Riedstadt

64560 Riedstadt

Fraktionsvorsitzender  
Rolf Theiß  
Frankfurter Str.29  
64560 Riedstadt

Tel. 0151-12270589  
rolf.theiss@gmx.net  
www.freiewähler-riedstadt.de

06.12.2018

**Antrag zur 21. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 13.12.2018  
zur Satzung über die Erhebung wiederkehrender Straßenbeiträge TOP 7**

**Der Magistrat wird beauftragt, die Abstimmung zu diesem Tagesordnungspunkt von der Tagesordnung zu nehmen und die korrekten Gemeindeanteile (wie z. B. in Pfungstadt und Mühlthal geschehen) zu ermitteln.**

**Dies hat anhand einer konkreten und nachvollziehbaren Berechnung der Flächenanteile der Straßen nach Anliegerverkehr (25 % Gemeindeanteil) innerörtlichem Verkehr (50 % Gemeindeanteil) und der Anteile für die Gehwege bei klassifizierten Straßen, jeweils pro Abrechnungsgebiet zu erfolgen.**

**Nach konkreter Berechnung der Gemeindeanteile erfolgt eine korrigierte Satzung, die der Stadtverordnetenversammlung erneut vorzulegen ist.**

**Begründung:**

Die zur Beschlussfassung für die Stadtverordnetenversammlung am 13.12.2018 vorgelegte Satzung über die Erhebung wiederkehrender Straßenbeiträge ist grob fehlerhaft und benachteiligt die Bürger der einzelnen Abrechnungsgebiete.

Die Festlegung der jeweiligen Gemeindeanteile beruht nur anhand von Annahmen und Vermutungen, aber keinen konkreten und nachvollziehbaren Berechnungen.



Hier nur einige Beispiele der nur auf Annahmen begründeten Ermittlung der Gemeindeanteile durch den von der Stadt Riedstadt beauftragten Dienstleister:

**Leeheim:** „Insoweit wird mangels vorliegender Anhaltspunkte, die für den überörtlichen Durchgangsverkehr sprechen könnten von einem Gemeindeanteil von 25 % ausgegangen.

**Das ist eine reine Annahme, keine Berechnung.**

**Goddelau:** „...dürfte sich auch hier kein Überwiegen des überörtlichen Durchgangsverkehrs ergeben.“

**Das ist eine reine Annahme, keine Berechnung.**

**Crumstadt:** „...berücksichtigt man die Lage von Crumstadt, ist allenfalls damit zu rechnen, dass aus östlicher Richtung von Pfungstadt kommend Verkehr durch das Abrechnungsgebiet fließt...“

**Das ist eine reine Annahme, keine Berechnung.**

...spricht dies nicht dafür, dass hier ein erhebliches Aufkommen an überörtlichem Durchgangsverkehr stattfindet.

**Das ist eine reine Annahme, keine Berechnung.**

**Crumstadt:** „Da es sich um eine klassifizierte Straße handelt, ist der stattfindende Verkehr auf der Fahrbahn für die Bestimmung des Gemeindeanteils nicht berücksichtigt.“

**Hier fehlt die Berücksichtigung des Gehweganteils der Gemeinde.**

**Erfelden:** „Da es sich hierbei um eine klassifizierte Straße handelt, ist der stattfindende Verkehr auf der Fahrbahn der K156 bei der Gesamtbetrachtung des Verkehrs im Abrechnungsgebiet nicht zu berücksichtigen.“

**Hier fehlt die Berücksichtigung des Gehweganteils der Gemeinde.**

Diese Annahmen und nicht fundierten Berechnungen ziehen sich durch die kompletten Erklärungen zur Bestimmung des Gemeindeanteils für die einzelnen Abrechnungsgebiete.



Die im Antrag beispielhaft genannten Kommunen haben Ihre Gemeindeanteile ganz konkret anhand der Flächen berechnet und damit somit Rechtssicherheit und Transparenz bei den Bürgern geschaffen.

Die Stadt Riedstadt übervorteilt sich aber mit der zur Abstimmung gestellten Satzung bei den Einnahmen selbst und benachteiligt die Bürger der einzelnen Stadtteile durch reine Annahmen.

Wir verweisen hiermit auch gerne nochmal auf unseren Antrag vom 14.12.2016, der damals von der Stadtverordnetenversammlung abgelehnt wurde, der u. a. bereits in seiner Begründung nachfolgendes beinhaltet, was aber bei der jetzt hier vorliegenden Straßenbeitragsatzung leider in keine Weise Berücksichtigung fand:

Die Abrechnungsgebiete sind flächenhaft zu definieren bzw. es ist ein vollständiges Straßenverzeichnis für jedes Abrechnungsgebiet zu erstellen. In Einzelfällen ist eine Abgrenzung zwischen Innen- und Außenbereich vorzunehmen. **Sämtliche Straßen sind dann hinsichtlich ihrer Funktion zu bewerten bzw. zu gewichten, um daraus den durchschnittlichen Gemeindeanteil jedes einzelnen Abrechnungsgebietes berechnen und später in der Satzung festlegen zu können** (Beispiel einer möglichen Abgrenzung in Riedstadt liegt bei).

Einen Experten zu diesem Thema können wir auch gerne vorschlagen, dieser ist bereits seit Jahren für die Akademie für Kommunalpolitik Hessen e. V. tätig und hat bereits viele Kommunen in Hessen zu diesem Thema beraten.

Das heißt, wir wiesen bereits damals auf eine konkrete Berechnung der Gemeindeanteile hin, was in der jetzt vorliegenden Satzung aber keine Berücksichtigung fand.

Rolf Theiß  
Fraktionsvorsitzender



Dieter Frey, Ulmenweg 10, 64560 Riedstadt

Fraktionsvorsitzender  
Dieter Frey  
Ulmenweg 10  
64560 Riedstadt

Tel. 06158-85514  
Frey.autom@t-online.de

An den  
Vorsitzenden der  
Stadtverordnetenversammlung  
zu Händen Herrn Quante  
Rathausplatz 1

64560 Riedstadt

Riedstadt, den 08.12.2018

**Für Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 13. Dezember 2018.**

**Prüfantrag: Zur Einführung wiederkehrender Straßenbeiträge in Riedstadt**

**Beschluss:**

Die Stadtverordneten mögen beschließen, dass vor der Umstellung auf „wiederkehrende Straßenbeiträge“ auch einfachere und kostengünstigere Verfahren zur Einziehung der Sanierungsbeiträge geprüft werden. Notfalls ist der Umstellungstermin auf die nächste Sitzung in 2019 zu verschieben.

**Begründung:**

Nach Gesetzeslage des Landes Hessen ist keine Straßenbeitragssatzung mehr erforderlich. Für jede grundhafte Straßensanierung sind allerdings Gelder von der Kommune bzw. den Einwohnern bereitzustellen.

Wir lehnen das aufwändige Beitragserfassungsverfahren der „wiederkehrenden Straßenbeiträge“ ab, das zu einer gewaltigen Verwaltungsbelastung führt.

Fachleute haben bei einem Vortrag von einem ständigen Bearbeitungsvolumen für 2 bis 3 Personen in Riedstadt gesprochen. In einem Jahr wird man in der Verwaltung feststellen, dass die jetzt zuständige Bearbeiterin das Volumen nicht bewältigen kann und dann zwangsweise weiteres Personal eingestellt werden muss.

Weiterhin ist die Diskussion um die Festlegung der prozentualen Beteiligung der Stadt in den geplanten Abrechnungsgebieten bereits programmiert. Die Spanne des Stadtanteils reicht derzeit von 25 – 38%; den Rest müssen die Straßenanlieger bezahlen.

Sinnvoller erscheint eine zeitlich begrenzte Erhöhung der Grundsteuer B. Die Grundlagen der zeitlichen Erhöhung sind gegeben und die Kosten wären auf alle Einwohner (Grundbesitzer und Mieter) verteilt. Die Aufteilung in 12 Abrechnungsbereiche entfällt.

Zu prüfen ist weiterhin, ob noch andere, vereinfachte Möglichkeiten der Kostenermittlung bestehen.

Dieter Frey  
FFH - Fraktion Frey-Hammann  
Ausschuss: HFW/UBV

Regina Plettrichs (SPD) kommt um 19:53 Uhr zur Sitzung.

## **TOP 7 - 2018-264-X**

### **Satzung über die Erhebung wiederkehrender Straßenbeiträge**

#### **Beschlussvorschlag:**

Die vorliegende „Satzung über die Erhebung wiederkehrender Straßenbeiträge“ wird beschlossen. Die bislang geltende Straßenbeitragssatzung vom 22. Mai 2014 in der Fassung vom 02. Juni 2016 wird damit gleichzeitig zum 31.12.2018 außer Kraft gesetzt.

Die Beitragssätze gemäß § 14 der neuen Satzung werden in einer gesonderten Satzung durch die Stadtverordnetenversammlung festgelegt.

Hierzu gibt es Änderungsanträge.

Die FFH-Fraktion bringt ihren in der Sondersitzung von Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss und Umwelt-, Bau- und Verkehrsausschuss abgelehnten Antrag erneut ein:

Die Stadtverordneten mögen beschließen, dass vor der Umstellung auf „wiederkehrende Straßenbeiträge“ auch einfachere und kostengünstigere Verfahren zur Einziehung der Sanierungsbeiträge geprüft werden. Notfalls ist der Umstellungstermin auf die nächste Sitzung in 2019 zu verschieben.

#### **Abstimmungsergebnis zum Antrag der FFH-Fraktion:**

	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
SPD	0	13	0
CDU	0	9	0
Freie Wähler	0	4	0
GLR	0	4	0
DIE LINKE	0	2	0
FFH	2	0	0
Gesamt	2	32	0

Der Antrag wird mehrheitlich abgelehnt.

Die Abstimmung über den Antrag der FW-Fraktion wurde in den Ausschüssen auf die heutige Sitzung vertagt.

Der Magistrat wird beauftragt, die Abstimmung zu diesem Tagesordnungspunkt von der Tagesordnung zu nehmen und die korrekten Gemeindeanteile (wie z. B. in Pfungstadt und Mühlthal geschehen) zu ermitteln.

Dies hat anhand einer konkreten und nachvollziehbaren Berechnung der Flächenanteile der Straßen nach Anliegerverkehr (25 % Gemeindeanteil) innerörtlichem Verkehr (50 % Gemeindeanteil) und der Anteile für die Gehwege bei klassifizierten Straßen, jeweils pro Abrechnungsgebiet zu erfolgen.

Nach konkreter Berechnung der Gemeindeanteile erfolgt eine korrigierte Satzung, die der Stadtverordnetenversammlung erneut vorzulegen ist.

### Abstimmungsergebnis zum Antrag der FW-Fraktion:

	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
SPD	0	13	0
CDU	0	9	0
Freie Wähler	4	0	0
GLR	0	2	2
DIE LINKE	0	2	0
FFH	2	0	0
Gesamt	6	26	2

Der Antrag wird mehrheitlich abgelehnt.

Nun gibt es noch einen neuen Antrag von Mario Neuwirth (GLR).

Die Gemeindeanteile des Satzungsvorschlags zur Einführung der wiederkehrenden Straßenbeiträge sind durch den Magistrat dergestalt anzupassen, dass über den Verlauf mehrerer Jahre die Quote der durch die Stadt zu leistenden Anteile nicht erheblich von der Quote abweicht, die nach der aktuell bestehenden Satzung (einmalige Straßenbeiträge) in der Vergangenheit durch die Gemeinde übernommen wurde. Im Umkehrschluss sollen also die durch die Bürger in Summe zu leistenden Beträge (unter Annahme vergleichbarer Bauvorhaben) im Vergleich der beiden Satzungsvarianten nicht wesentlich ansteigen. In diesem Zusammenhang ist auch die Begründung der Gemeindeanteile je Abrechnungsgebiet im Sinne einer rechtssicheren Satzungserstellung anzupassen.

Zur abschließenden Beratung wird der TOP in die Ausschüsse HFW und UBV zurückverwiesen.

Mario Neuwirth ergänzt den Antrag. Er lautet nun:

Die Gemeindeanteile des Satzungsvorschlags zur Einführung der wiederkehrenden Straßenbeiträge sind durch den Magistrat dergestalt anzupassen, dass über den Verlauf mehrerer Jahre die Quote der durch die Stadt zu leistenden Anteile nicht erheblich von der Quote abweicht, die nach der aktuell bestehenden Satzung (einmalige Straßenbeiträge) in der Vergangenheit durch die Gemeinde übernommen wurde. Im Umkehrschluss sollen also die durch die Bürger in Summe zu leistenden Beträge (unter Annahme vergleichbarer Bauvorhaben) im Vergleich der beiden Satzungsvarianten nicht wesentlich ansteigen. In diesem Zusammenhang ist auch die Begründung der Gemeindeanteile je Abrechnungsgebiet im Sinne einer rechtssicheren Satzungserstellung anzupassen. Die Investitionsmittel in Höhe von 50.000,- € sind in den Haushalt 2019 einzustellen.

Zur abschließenden Beratung wird der TOP in die Ausschüsse HFW und UBV zurückverwiesen.

### Abstimmungsergebnis zum Antrag von Mario Neuwirth:

	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
SPD	2	11	0
CDU	0	9	0
Freie Wähler	4	0	0
GLR	2	0	2
DIE LINKE	0	2	0

FFH	2	0	0
Gesamt	10	22	2

Der Antrag wird mehrheitlich abgelehnt.

Nun wird über die Gesamtvorlage abgestimmt.

## **SATZUNG** **über die Erhebung wiederkehrender Straßenbeiträge** **[WStrBS]**

### **§ 1** **Erhebung von wiederkehrenden Straßenbeiträgen**

Zur Deckung des Aufwandes der Investitionsaufwendungen für den Umbau und Ausbau der öffentlichen Verkehrsanlagen erhebt die Gemeinde wiederkehrende Beiträge nach Maßgabe der §§ 11, 11a KAG in Verbindung mit den Bestimmungen dieser Satzung.

### **§ 2** **Abrechnungsgebiete**

Sämtliche Verkehrsanlagen folgender Abrechnungsgebiete bilden jeweils eine einheitliche öffentliche Einrichtung:

Abrechnungsgebiet 1:

Sämtliche Verkehrsanlagen im Stadtteil Crumstadt im Sinne von § 11a Abs. 2b KAG gemäß beigefügtem Plan

Abrechnungsgebiet 2:

Sämtliche Verkehrsanlagen des Abrechnungsgebietes „Ortslage Erfelden“, Gemarkung Erfelden, im Sinne des § 11a Abs. 2a KAG, die im beigefügten Plan enthalten sind

Abrechnungsgebiet 3:

Sämtliche Verkehrsanlagen des Abrechnungsgebietes „In der Hallert“, Gemarkung Erfelden, im Sinne des § 11a Abs. 2a KAG, die im beigefügten Plan enthalten sind

Abrechnungsgebiet 4:

Sämtliche Verkehrsanlagen des Abrechnungsgebietes „Ortslage Goddelau“, Gemarkung Goddelau, im Sinne des § 11a Abs. 2a KAG, die im beigefügten Plan enthalten sind

Abrechnungsgebiet 5:

Sämtliche Verkehrsanlagen des Abrechnungsgebietes „Philippshospital“, Gemarkung Goddelau, im Sinne des § 11a Abs. 2a KAG, die im beigefügten Plan enthalten sind

Abrechnungsgebiet 6:

Sämtliche Verkehrsanlagen des Abrechnungsgebietes „Gewerbegebiet Das Entenbad im Dammacker“, Gemarkung Goddelau, im Sinne des § 11a Abs. 2a KAG, die im beigefügten Plan enthalten sind

Abrechnungsgebiet 7:

Sämtliche Verkehrsanlagen des Abrechnungsgebietes „Gewerbegebiet Süd-West und Nord-West“, Gemarkung Goddelau u. Erfelden, im Sinne des § 11a Abs. 2a KAG, die im beigefügten Plan enthalten sind

Abrechnungsgebiet 8:

Sämtliche Verkehrsanlagen des Abrechnungsgebietes „Ortslage Leeheim“, Gemarkung Leeheim, im Sinne des § 11a Abs. 2a KAG, die im beigefügten Plan enthalten sind

Abrechnungsgebiet 9:

Sämtliche Verkehrsanlagen des Abrechnungsgebietes „Golf-Park Hof Hayna“, Gemarkung Leeheim, im Sinne des § 11a Abs. 2a KAG, die im beigefügten Plan enthalten sind

Abrechnungsgebiet 10:

Sämtliche Verkehrsanlagen des Abrechnungsgebietes „Ortslage Wolfskehlen“, Gemarkung Wolfskehlen, im Sinne des § 11a Abs. 2a KAG, die im beigefügten Plan enthalten sind

Abrechnungsgebiet 11:

Sämtliche Verkehrsanlagen des Abrechnungsgebietes „Das Kleine Feldchen“, Gemarkung Wolfskehlen, im Sinne des § 11a Abs. 2a KAG, die im beigefügten Plan enthalten sind

Abrechnungsgebiet 12:

Sämtliche Verkehrsanlagen des Abrechnungsgebietes „Gewerbegebiet Wolfskehlen West und Auf dem Forst“, Gemarkung Wolfskehlen, im Sinne des § 11a Abs. 2a KAG, die im beigefügten Plan enthalten sind

### **§ 3**

#### **Beitragsfähiger Aufwand**

Der beitragsfähige Aufwand wird nach den Investitionsaufwendungen für den Um- und Ausbau der öffentlichen Verkehrsanlagen im Abrechnungsgebiet ermittelt. Nicht beitragsfähig sind die Kosten für die laufende Unterhaltung und Instandsetzung.

### **§ 4**

#### **Anteil der Gemeinde**

Der Anteil der Gemeinde am beitragsfähigen Investitionsaufwand beträgt in dem

Abrechnungsgebiet 1	35 %
Abrechnungsgebiet 2	30 %
Abrechnungsgebiet 3	25 %
Abrechnungsgebiet 4	38 %
Abrechnungsgebiet 5	35 %
Abrechnungsgebiet 6	25 %
Abrechnungsgebiet 7	25 %
Abrechnungsgebiet 8	25 %
Abrechnungsgebiet 9	25 %
Abrechnungsgebiet 10	28 %
Abrechnungsgebiet 11	25 %
Abrechnungsgebiet 12	25 %

### **§ 5**

#### **Gegenstand der Beitragspflicht**

Der Beitragspflicht unterliegen jeweils die Grundstücke, welche die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Verkehrsanlagen eines Abrechnungsgebietes haben.

## **§ 6 Verteilung**

Der umlagefähige Aufwand wird auf die erschlossenen Grundstücke nach der Veranlagungsfläche verteilt. Die Veranlagungsfläche ergibt sich durch Vervielfachen der Grundstücksfläche (§ 7) mit dem Nutzungsfaktor (§§ 8 bis 13).

## **§ 7 Grundstücksfläche**

Als Grundstücksfläche im Sinne des § 6 gilt grundsätzlich die Fläche des Grundbuchgrundstücks.

## **§ 8 Nutzungsfaktor in beplanten Gebieten**

- (1) Der Nutzungsfaktor in beplanten Gebieten bestimmt sich nach der Zahl der im Bebauungsplan festgesetzten Vollgeschosse.

Hat ein neuer Bebauungsplan den Verfahrensstand des § 33 Abs. 1 Nr. 1 BauGB erreicht, ist dieser maßgebend. Werden die Festsetzungen des Bebauungsplans überschritten, ist die genehmigte oder vorhandene Zahl der Vollgeschosse, Gebäudehöhe (Traufhöhe) oder Baumassenzahl zugrunde zu legen.

Der Nutzungsfaktor beträgt:

a) bei eingeschossiger Bebaubarkeit	1,0
b) bei zweigeschossiger Bebaubarkeit	1,25
c) bei dreigeschossiger Bebaubarkeit	1,5
d) bei viergeschossiger Bebaubarkeit	1,75

Bei jedem weiteren Vollgeschoss erhöht sich der Nutzungsfaktor um 0,25.

- (2) Ist nur die zulässige Gebäudehöhe (Traufhöhe) festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die höchst zulässige Höhe geteilt durch 2,2, wobei Bruchzahlen kaufmännisch auf- oder abgerundet werden. In Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i. S. v. § 11BauNVO erfolgt die Teilung in Abweichung zu Satz 1 durch 3,5.
- (3) Ist weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Gebäudehöhe (Traufhöhe), sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt, ist sie durch 3,5 zu teilen, wobei Bruchzahlen kaufmännisch auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden. Das Ergebnis gilt als Zahl der Vollgeschosse.
- (4) Bei Grundstücken, für die der Bebauungsplan

- a) Gemeinbedarfsflächen ohne Festsetzung der Anzahl der Vollgeschosse oder anderer Werte, anhand derer die Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 2 und 3 festgestellt werden könnte, vorsieht, gilt 1,25,
- b) nur gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festsetzt oder bei denen die zulässige Bebauung im Verhältnis zu dieser Nutzung untergeordnete Bedeutung hat, gilt 1,0,
- c) nur Friedhöfe, Freibäder, Sportplätze sowie sonstige Anlagen, die nach ihrer Zweckbestimmung im Wesentlichen nur in einer Ebene genutzt werden können, gestattet, gilt 0,5,
- d) nur Garagen oder Stellplätze zulässt, gilt 0,5,
- e) landwirtschaftliche Nutzung festsetzt, gilt 0,1,
- f) Dauerklein-, Schreber- oder Freizeitgärten festsetzt, gilt 0,25,
- g) Kirchengebäude oder ähnliche Gebäude mit religiöser Zweckbestimmung festsetzt, gilt 1,25

als Nutzungsfaktor, womit auch die Nutzungsart berücksichtigt ist.

- (5) Sind für ein Grundstück unterschiedliche Vollgeschosshöhen, Gebäudehöhen (Traufhöhen) oder Baumassenzahlen festgesetzt, ist der Nutzungsfaktor nach dem höchsten festgesetzten Wert für die gesamte Grundstücksfläche im beplanten Gebiet zu ermitteln.
- (6) Enthält der Bebauungsplan keine Festsetzungen über die Anzahl der Vollgeschosse oder der Gebäudehöhe (Traufhöhe) oder der Baumassenzahlen, anhand derer sich der Nutzungsfaktor ermitteln lässt, gelten die Vorschriften für den unbeplanten Innenbereich nach § 10 entsprechend.

## **§ 9**

### **Nutzungsfaktor bei Bestehen einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB**

Enthält eine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB Festsetzungen nach § 9 Abs. 1, 3 und 4 BauGB, gelten die Regelungen des § 8 für die Ermittlung des Nutzungsfaktors entsprechend; ansonsten sind die Vorschriften des § 10 anzuwenden.

## **§ 10**

### **Nutzungsfaktor im unbeplanten Innenbereich**

- (1) Im unbeplanten Innenbereich wird zur Bestimmung des Nutzungsfaktors auf die Höchstzahl der zulässigen Vollgeschosse abgestellt. Hinsichtlich der zulässigen Vollgeschosse ist darauf abzustellen, was nach § 34 BauGB zulässig ist. Wird die anzusetzende Vollgeschosshöhe bei bebauten Grundstücken im Einzelfall überschritten, ist die genehmigte oder vorhandene Zahl der Vollgeschosse zugrunde zu legen.

- (2) Kann die Höchstzahl der zulässigen Vollgeschosse (zum Beispiel wegen mangelnder oder stark unterschiedlicher Bebauung) nicht ermittelt werden, wird die Zahl der zu-lässigen Vollgeschosse bei bebauten Grundstücken nach der genehmigten bzw. vor-handenen und bei unbebauten oder bebaubaren Grundstücken danach ermittelt, was nach § 34 BauGB zulässig ist.
- (3) Ist im Bauwerk kein Vollgeschoss vorhanden, gilt als Zahl der Vollgeschosse die tat-sächliche Gebäudehöhe (Traufhöhe) geteilt durch 3,5 für insgesamt gewerblich oder industriell genutzte Grundstücke; durch 2,2 für alle in anderer Weise baulich genutzte Grundstücke. Bruchzahlen werden hierbei kaufmännisch auf volle Zahlen auf- oder abgerundet.
- (4) Die in § 8 Abs. 1 festgesetzten Nutzungsfaktoren je Vollgeschoss gelten entsprechend.
- (5) Bei Grundstücken, die
- a) als Gemeinbedarfsflächen unbebaut oder im Verhältnis zu ihrer Größe untergeordnet bebaut sind (z. B. Festplatz u. ä.) gilt 0,5,
  - b) nur gewerblich ohne Bebauung oder mit einer im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung untergeordneten Bebauung genutzt werden dürfen, gilt 1,0,
  - c) als Friedhöfe, Freibäder, Sportplätze sowie sonstige Anlagen, die nach ihrer Zweckbestimmung im Wesentlichen nur in einer Ebene genutzt werden können, gilt 0,5,
  - d) wegen ihrer Größe nur mit Garagen bebaut, als Stellplatz oder in ähnlicher Weise genutzt werden können, gilt 0,5,
  - e) nur als Dauerklein-, Schreber- oder Freizeitgärten genutzt werden können, gilt 0,25,
  - f) mit Kirchengebäuden oder ähnlichen Gebäuden mit religiöser Zweckbestimmung bebaut sind, gilt 1,25

als Nutzungsfaktor, womit auch die Nutzungsart berücksichtigt ist.

## **§ 11 Artzuschlag**

In Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten (im beplanten und unbeplanten Innenbereich) werden die nach den §§ 8-10 ermittelten Veranlagungsflächen um 30 % erhöht. Das gleiche gilt für ausschließlich gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzte Grundstücke in sonstigen Baugebieten. Bei teilweise gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzten Grundstücken (gemischt genutzte Grundstücke) in sonstigen Baugebieten erhöhen sich die Veranlagungsflächen um 15 %.

## **§ 12 Nutzungsfaktor im Außenbereich**

- (1) Bei im Außenbereich gelegenen Grundstücken bestimmt sich der Nutzungsfaktor nach folgenden Zahlen:

Landwirtschaft (Äcker, Wiesen und Ähnliches)	0,01
Weidewirtschaft, Fischzucht, Imkerei, Baumschulen,	



Anlagen zur Tierhaltung (z. B. Hühnerfarm, Mast- oder Zuchtbetriebe) und Grundstücke, die der Erholung dienen	0,06
Forstwirtschaft	0,006
Obst- und Weinbau	0,03
Gartenbau, Dauerklein-, Schreber- und Freizeitgärten, Kleintierzuchtanlagen	0,25
Garten- und Parkanlagen	0,25
Freibäder, Sport-, Spiel-, Grill- und Campingplätze, Biergärten und Ähnliches	0,5
Übungsplätze (z. B. Reitanlagen, Hundedressurplatz, Schießanlage, Kfz-Übungsgelände etc.)	0,5
Zoologische Gärten (Tierparks) und botanische Gärten	0,5
Spiel- und Vergnügungsparks	2,0
gewerbliche Nutzung (z. B. Abbau von Bodenschätzen, Kies- und Bodenabbau)	1,0
Ausflugsziele (z. B. Burgruinen, Kultur- und Naturdenkmäler, Ausgrabungsstätten)	0,25
Friedhöfe	0,5

- (2) Sind Außenbereichsgrundstücke teilweise bebaut, bestimmt sich die Veranlagungsfläche für den jeweils bebauten Teil des Grundstücks nach der Grundstücksfläche in Verbindung mit den jeweils tatsächlich vorhandenen Vollgeschossen, wobei entsprechend § 8 Abs. 1 bis 4 der Nutzungsfaktor bestimmt wird. Für die Restfläche (Grundstücksfläche abzüglich der Gebäudefläche) gelten die Vorgaben des Abs. 1.

### **§ 13**

#### **Nutzungsfaktor in Sonderfällen**

- (1) Liegt ein Grundstück zum Teil im Geltungsbereich eines Bebauungsplans oder einer Satzung gemäß § 34 Abs. 4 BauGB, zum Teil im unbeplanten Innenbereich, so bestimmt sich die Veranlagungsfläche für den beplanten Bereich nach § 8, für den Bereich einer Satzung gemäß § 34 Abs. 4 BauGB nach § 9 und für den unbeplanten Innenbereich nach § 10.
- (2) Liegt ein Grundstück teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplans oder im Bereich einer Satzung gemäß § 34 Abs. 4 BauGB, teilweise im Außenbereich, so bestimmt sich die Veranlagungsfläche für den beplanten Bereich nach § 8, für den Bereich einer Satzung gemäß § 34 Abs. 4 BauGB nach § 9 und für den Außenbereich nach § 12.
- (3) Liegt ein Grundstück teilweise im unbeplanten Innenbereich – welcher abgehend von der Erschließungsanlage bei einer Tiefe von .40 m endet -, teilweise im Außenbereich, so bestimmt sich die Veranlagungsfläche für den unbeplanten Innenbereich nach § 10 und für den Außenbereich nach § 12. Überschreitet die bauliche oder gewerbliche Nutzung des Grundstücks die in Satz 1 bestimmte Tiefe, ist zusätzlich die übergreifende Fläche zwischen der Erschließungsanlage und einer Linie, die im gleichmäßigen Abstand verläuft, die der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht, dem Innenbereich zuzurechnen. Dies gilt auch dann, wenn die Bebauung, gewerbliche oder sonstige Nutzung erst bei oder hinter der Begrenzung von 40 m beginnt.

**§ 14**  
**Beitragssatz**

**Der Beitragssatz wird in einer gesonderten Satzung festgelegt.**

**§ 15**  
**Entstehen der Beitragsschuld**

Die Beitragsschuld entsteht jeweils mit Ablauf des 31. Dezember für das abgelaufene Jahr.

**§ 16**  
**Vorausleistungen**

Ab Beginn des Kalenderjahres kann die Gemeinde angemessene Vorausleistungen verlangen.

**§ 17**  
**Fälligkeit**

Der wiederkehrende Straßenausbaubeitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

**§ 18**  
**Beitragspflichtige, öffentliche Last**

- (1) Beitragspflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Bescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Wenn das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet ist, tritt der Erbbauberechtigte an die Stelle des Eigentümers.
- (2) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Eigentumsanteil beitragspflichtig.
- (3) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner
- (4) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück bzw. – bei Bestehen eines solchen – auf dem Erbbaurecht oder auf dem jeweiligen Wohnungs- oder Teileigentum

**§ 19**  
**Allgemeine Mitteilungspflichten**

- (1) Änderungen im Grundstückseigentum bzw. Erbbaurecht sind der Gemeinde vom bisherigen und neuen Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten unverzüglich mitzuteilen.

- (2) Änderungen der Grundstücksfläche oder der Anzahl der Vollgeschosse sowie Änderungen der Nutzung sind der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen.

## **§ 20 Überleitungsregelungen**

Sind vor oder nach dem Inkrafttreten dieser Satzung für die im Abrechnungsgebiet liegenden Grundstücke Erschließungsbeiträge oder Ausgleichsbeiträge nach dem Baugesetzbuch oder Kosten der erstmaligen Herstellung aufgrund von Verträgen sowie einmalige Beiträge nach § 11 Hess. KAG geleistet worden oder noch zu leisten, so bleiben diese Grundstücke bei der Ermittlung des wiederkehrenden Straßenbeitrages für die Abrechnungsgebiete entsprechend der nachfolgenden Staffelung, längstens jedoch für die Dauer von 25 Jahren, unberücksichtigt:

- |   |          |
|---|----------|
| a) Bei kompletter Herstellung der Verkehrsanlage<br>Jahre   | 25       |
| b) Bei alleiniger Herstellung der Fahrbahn  | 20 Jahre |
| c) Bei alleiniger Herstellung des Gehweges<br>Jahre   | 15       |
| d) Bei alleiniger Herstellung der Beleuchtung, der Entwässerungs-<br>einrichtungen, bei Grunderwerb oder eines Radweges<br>Jahre. | 10       |
| e) Bei Grundstücken in einem förmlich festgelegten Sanierungsgebiet<br>Jahre  | 25       |

Die Übergangsregelung gilt dabei auch für die Grundstücke, die über einen privaten Erschließungsträger erschlossen worden sind. Bei der Erneuerung, der Erweiterung, dem Umbau und der Verbesserung von Verkehrsanlagen sind die unter den Buchstaben a) bis e) aufgeführten Zeiträume ebenfalls anzuwenden.

Die Übergangsregelung beginnt zu dem Zeitpunkt, in dem Erschließungsbeiträge nach dem BauGB bzw. Ausbaubeiträge nach dem Hess. KAG entstanden sind, bzw. ab Leistung gemäß vertraglicher Vereinbarung.

Bei Ausgleichsbeiträgen beginnt die Übergangsregelung zu dem Zeitpunkt, in dem Ausgleichsbeiträge entweder abgelöst wurden oder entstanden sind.

Bei der Erschließung von Grundstücken durch einen privaten Erschließungsträger beginnt die Übergangsregelung mit dem Zeitpunkt der Übergabe der Erschließungsanlagen an die Stadt.

## **§ 21 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Verstößt ein Beitragspflichtiger gegen die Pflicht aus § 19
- a) Änderungen im Grundstückseigentum bzw. Erbbaurecht
  - b) Änderungen der Grundstücksfläche
  - c) Änderungen der Anzahl der Vollgeschosse
  - d) Änderungen der Nutzung mitzuteilen, so kann diese Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße von 5,00 € bis 10.000,00 € geahndet werden. Die Geldbuße soll den

wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen.

- (2) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde ist der Gemeindevorstand.

## **§ 22 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 In Kraft. Gleichzeitig tritt damit die bisherige Satzung vom 22.05.2014 außer Kraft.

### **Abstimmungsergebnis:**

	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
SPD	11	0	2
CDU	9	0	0
Freie Wähler	0	0	4
GLR	2	2	0
DIE LINKE	0	0	2
FFH	0	2	0
Gesamt	22	4	8

Die Vorlage wird mehrheitlich angenommen.

# ***Niederschrift***

über die Sitzung

des Sozial-, Kultur- und Sportausschusses

und

des Umwelt-, Bau- und Verkehrsausschusses

am Dienstag, 04. Juni 2019 um 19:00 Uhr

Sitzungssaal des Rathauses (3. Stock) in Riedstadt

---

## ***Tagesordnung:***

### **Öffentlicher Teil:**

1. Genehmigung der Niederschrift
2. Bericht des Magistrates
3. Mittelfristige Siedlungsentwicklung in Riedstadt
4. Anfragen

zur Sitzungsniederschrift der Sitzung  
des Sozial-, Kultur- und Sportausschusses  
und des Umwelt-, Bau- und Verkehrsausschusses am 04. Juni 2019

---

**Anwesend:**

Angelé, Karl	Freie Wähler	Ausschussmitglied	
Boller, Thomas	DIE LINKE	Stadtrat	
Büßer, Heiko	CDU	Ausschussmitglied	
Chawaf, Samer		Vertreter des Ausländerbeirates (SKS)	
Creutz, Walter	DIE LINKE	Ausschussmitglied	
Dankowski, Jörg	SPD	Ausschussmitglied	
Domes, Hans		Stadtverwaltung	
Dörr, Melanie	CDU	Stadträtin	
Eberling, Ottmar	SPD	Ausschussvorsitzender	
Ecker, Albrecht	SPD	Erster Stadtrat	
Effertz, Karlheinz	SPD	Stadtrat	
Emmer, Manfred	SPD	Ausschussmitglied	
Fischer, Frank	Freie Wähler	Stadtrat	
Fischer, Thomas	CDU	Ausschussmitglied	
Fröhlich, Rainer		Stadtverwaltung	
Görllich, Oliver		Schritfführer	
Götz, Joachim		Stadtverwaltung	
Hammann, Hermann	FFH	Ausschussmitglied	in Vertretung für Frey, Dieter
Hennig, Brigitte	SPD	Ausschussmitglied	
Kirsch, Saskia		Stadtverwaltung	
Kraft, Richard	CDU	Stadtrat	
Kretschmann, Marcus	CDU	Bürgermeister	
Lachmann, Mathias	CDU	Ausschussmitglied	
Neuwirth, Mario	GLR	Ausschussmitglied	in Vertretung für Bock, Vera
Nold, Jens	CDU	Ausschussmitglied	in Vertretung für Fischer, Bärbel
Roth, Eva	GLR	Ausschussmitglied	
Satzinger, Daniel	GLR	Ausschussvorsitzender	
Schaffner, Norbert	GLR	Stadtrat	
Schneider, Ute		Stadtverwaltung	
Senft, Doris	CDU	Ausschussmitglied	
Stahlecker, Melanie	SPD	Ausschussmitglied	
Tengg, Heide	Freie Wähler	Ausschussmitglied	
Thurn, Matthias	SPD	Ausschussmitglied	in Vertretung für Kamenik, Katja
Wald, Wilhelm	CDU	Stadtrat	

**Entschuldigt:**

Bock, Vera	GLR	Stellvertretende Ausschussvorsitzende	wurde vertreten durch Neuwirth, Mario
Fischer, Bärbel	CDU	Ausschussmitglied	wurde vertreten durch Nold, Jens
Frey, Dieter	FFH	Ausschussmitglied	wurde vertreten durch Hammann, Hermann

zur Sitzungsniederschrift der Sitzung  
des Sozial-, Kultur- und Sportausschusses  
und des Umwelt-, Bau- und Verkehrsausschusses am 04. Juni 2019

---

Funk, Guido	CDU	Stellvertretender Stadtverordnetenvorsteher	
Ittershagen, Günther	SPD	Stadtrat	
Kamenik, Katja	SPD	Stellvertretende Ausschussvorsitzende	wurde vertreten durch Thurn, Matthias
Quante, Niels	SPD	Stadtverordnetenvorsteher	
Wohner, Marina		Behindertenbeauftragte	

**Nicht anwesend / unentschuldigt:**

Mahmood, Musavir	Vertreter des Ausländerbeirates (UBV)
------------------	--

**Als Gäste anwesend:**

Julian Adler, Planungsbüro Holger Fischer  
ein Vertreter der Presse  
sechs ZuschauerInnen

Beginn: 19:00 Uhr

Ende: 21:20 Uhr

zur Sitzungsniederschrift der Sitzung  
des Sozial-, Kultur- und Sportausschusses  
und des Umwelt-, Bau- und Verkehrsausschusses am 04. Juni 2019

Die Sitzung wird um 19:00 Uhr eröffnet. Vor Eintritt in die Tagesordnung wird festgestellt, dass die Sitzung ordnungsgemäß einberufen worden ist und die zu fassenden Beschlüsse somit rechtsgültig zustande kommen.

Hinsichtlich der bevorstehenden Beratungen wird auf die Bestimmungen des § 25 HGO hingewiesen und gebeten, bei Widerstreit der Interessen dies spätestens bei Aufruf des jeweiligen Tagesordnungspunktes anzuzeigen und den Saal vor Beginn der Beratung zu verlassen.

Der Vorsitzende des Sozial-, Kultur- und Sportausschusses Ottmar Eberling (SPD) und der Vorsitzende des Umwelt-, Bau- und Verkehrsausschusses Daniel Satzinger (GLR) leiten die heutige Sondersitzung dieser beiden Ausschüsse gemeinsam.

**TOP 1****Genehmigung der Niederschrift**

Ottmar Eberling (SPD) lässt über die Niederschrift der Sitzung des Sozial-, Kultur- und Sportausschusses vom 4.4.2019 abstimmen

**Abstimmungsergebnis:**

	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
SPD	2	0	1
CDU	2	0	1
Freie Wähler	1	0	0
GLR	1	0	0
DIE LINKE	1	0	0
Gesamt	7	0	2

Die Niederschrift wird einstimmig genehmigt.

Daniel Satzinger (GLR) lässt über die Niederschrift der Sitzung des Umwelt-, Bau- und Verkehrsausschusses vom 8.4.2019 abstimmen.

**Abstimmungsergebnis:**

	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
SPD	3	0	0
CDU	2	0	0
Freie Wähler	1	0	0
GLR	1	0	1
FFH	1	0	0
Gesamt	8	0	1

Die Niederschrift wird einstimmig genehmigt.

**TOP 2****Bericht des Magistrates**

Es gibt heute keinen Bericht des Magistrates.



### **TOP 3**

#### **Mittelfristige Siedlungsentwicklung in Riedstadt**

Ottmar Eberling (SPD) und Daniel Satzinger (GLR) schlagen vor, dass zu den einzelnen Themenbereichen der DS 2019-356-X jeweils zunächst der Bürgermeister Stellung nimmt und dann die jeweils anwesenden Vertreter der Fraktionen.

Hiergegen gibt es keinen Widerspruch.

Die Themenbereiche sind wie folgt:

#### **Allgemeines**

○ Gibt es Bedarfsanmeldungen oder Prognosen, in welchen Dimensionen sich der Wohnraumbedarf in Riedstadt (alternativ Südkreis, alternativ Kreis GG, alternativ Rhein-Main-Gebiet) entwickeln wird. Hintergrund der Frage: gibt es eine fundierte Bewertung, wie viele Bauflächen Riedstadt ausweisen müsste und welche Struktur (Einzelbebauung, Geschosswohnungsbau etc.) diese haben müssten, um dem Bedarf der kommenden 1-2 Jahrzehnte gerecht zu werden bzw. in Riedstadt einen fairen Anteil am Gesamtbedarf in der Region zur Verfügung zu stellen?

#### **Entwässerung / Kläranlagen**

- Welchen Zuwachs an Einwohnern lässt die Kapazität der Kläranlage zu? (Einwohnergleichwerte und tatsächliche Einwohner)
- Welche Möglichkeiten eines Ausbaus / Erweiterung o.ä. der Kapazitäten der Kläranlage bestehen noch und mit welchem finanziellen und zeitlichen Aufwand wären diese (sehr grob) zu bewerten?
- Ist es möglich, neue Kanäle statt an die alten Kläranlagen auch an die Druckleitungen von den alten Klärwerken zum „aktuellen Klärwerk“ anzuschließen?

#### **Ärztliche Versorgung**

- Welche konkreten Maßnahmen können im Vorfeld einer Baugebietsausweisung sicherstellen, dass in der Folge die ärztliche Versorgung der Gesamtbevölkerung mindestens auf dem gleichen rechnerischen Niveau erhalten bleibt?
- Gibt es Maßnahmen bzw. Vorschläge der entsprechenden Arbeitsgruppe, die im Vorfeld jeglicher weiterer Siedlungsentwicklung größeren Stils angegangen werden können und die eine gewisse Planungssicherheit für die aktuellen Bürger Riedstadts darstellen?
- Wie schätzt der Magistrat den Bedarf und dessen Abdeckung hinsichtlich ärztlicher Versorgung in den kommenden Jahren ein?

#### **Verdichtung Flächen zwischen den Ortsteilen Wolfskehlen, Goddelau, Erfelden und Leeheim**

○ Welche Elemente einer „großen Lösung“ der Verdichtung entlang der B44, B26 und / oder L3096 (z.B. östlich der B44 zwischen Goddelau und Wolfskehlen) wurden in der Vergangenheit bereits geprüft bzw. wurden in relevanten Gremien bereits Möglichkeiten diskutiert, Infrastruktur jenseits der Restriktionen innerörtlicher Entwicklung (Verkehr, Platz etc.) zu entwickeln – beispielsweise hinsichtlich der folgenden Aspekte:

- Zentrale Brandschutzinfrastruktur
- Verlagerung Martin – Niemöller – Schule (perspekt. mit gymnasialer Oberstufe)
- Errichtung einer zentralen Großsporthalle

zur Sitzungsniederschrift der Sitzung  
des Sozial-, Kultur- und Sportausschusses  
und des Umwelt-, Bau- und Verkehrsausschusses am 04. Juni 2019

---

- Direkte und naheliegende Anbindung an die neue Kläranlage
- Anschluss an die Straßenbahn-Linie 9 aus Griesheim – ggfs. Neubewertung für den Fall zusätzlicher Bebauung (Wohn und / oder Gewerbe)
- etc.

**Im Flächennutzungsplan ausgewiesenes Baugebiet im Südosten Leeheims  
„Langgewann hinter dem Büttelamt“**

- Kann die Kanalsanierung „Ostring / Schulstrasse“ zu einer Ertüchtigung der Kanalisation zur Aufnahme auch der Entwässerung eines eventuellen Neubaugebietes genutzt werden? (ggfs. Mehrkosten – sehr grob)
- Haben die nun angedachten Arbeiten im Rahmen der Kanalsanierung „Ostring / Schulstrasse“ bzw. eine eventuelle Erweiterung und ggfs. ein Anschluss an die Druckleitung (siehe Frage oben) eine Auswirkung auf die auf Seite 51 der im Jahr 2018 durch das Planungsbüro Fischer zusammengestellten „Übersicht und Darstellung möglicher Siedlungsflächenentwicklung im Stadtgebiet“ dargestellten Investitionen für ein Regenrückhaltebecken und weitere Sanierungen veranschlagten Investitionen in Höhe von ca. 12,5 Mio. €? Sind entsprechende Sanierungen ggfs. mittelfristig ohnehin angedacht?

**Administratives**

- Welche Schritte müssten rechtlich und politisch gegangen werden, um Gebiete, die aktuell nicht entsprechend eingruppiert sind, zu ändern im:
  - Flächennutzungsplan
  - Landschaftsplan
  - Weitere relevante Pläne?
- Wie sähe der realistische zeitliche Vorlauf aus?

Nach den Stellungnahmen des Bürgermeisters und der Fraktionen erläutert Herr Adler (Planungsbüro Fischer) den aktuellen Bearbeitungsstand zum Siedlungsflächenkonzept und beantwortet Fragen der Ausschüsse.

**TOP 4  
Anfragen**

Es gibt keine Anfragen.

Die Sitzung wird um 21:20 Uhr geschlossen.

Riedstadt, den 29. Juni 2019

(Vorsitzende/-r SKS)

(Schriftführer/-in)

(Vorsitzende/-r UBV)

# Grüne Liste Riedstadt e.V.

Fraktion in der Stadtverordnetenversammlung Riedstadt

Fraktionsvorsitzender:

Mario Neuwirth

Briener Strasse 2 / 64560 Riedstadt

Tel: 0172 – 9947216

E-Mail: mario.neuwirth@mane-consulting.de



An den Vorsitzenden  
der Stadtverordnetenversammlung Riedstadt  
Herrn Niels Quante

Riedstadt, den 19. März 2019

**Antrag zur Stadtverordnetenversammlung am 11. April 2019 – hier:**

**Sondersitzung der Ausschüsse für Soziales / Kultur / Sport und für Umwelt / Bau  
Verkehr zur mittelfristigen Siedlungsentwicklung in Riedstadt**

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Die Vorsitzenden der Ausschüsse für Soziales / Kultur / Sport und für Umwelt / Bau Verkehr werden gebeten, bis zur nächsten Sitzungsrunde eine gemeinsame Sondersitzung einzuberufen, in der die mittelfristige Siedlungsentwicklung diskutiert und weitere Schritte besprochen werden können. Die Verwaltung und für einzelne Themengebiete der Magistrat werden gebeten, fachliche Unterstützung für eine entsprechende Diskussion zu leisten. Dieser Unterstützungsbedarf betrifft insbesondere die folgenden Fragenkomplexe:

- Allgemeines
  - Gibt es Bedarfsanmeldungen oder Prognosen, in welchen Dimensionen sich der Wohnraumbedarf in Riedstadt (alternativ Südkreis, alternativ Kreis GG, alternativ Rhein-Main-Gebiet) entwickeln wird. Hintergrund der Frage: gibt es eine fundierte Bewertung, wie viele Bauflächen Riedstadt ausweisen müsste und welche Struktur (Einzelbebauung, Geschosswohnungsbau etc.) diese haben müssten, um dem Bedarf der kommenden 1-2 Jahrzehnte gerecht zu werden bzw. in Riedstadt einen fairen Anteil am Gesamtbedarf in der Region zur Verfügung zu stellen?
- Entwässerung / Kläranlagen:
  - Welchen Zuwachs an Einwohnern lässt die Kapazität der Kläranlage zu? (Einwohnergleichwerte und tatsächliche Einwohner)
  - Welche Möglichkeiten eines Ausbaus / Erweiterung o.ä. der Kapazitäten der Kläranlage bestehen noch und mit welchem finanziellen und zeitlichen Aufwand wären diese (sehr grob) zu bewerten?

- Ist es möglich, neue Kanäle statt an die alten Kläranlagen auch an die Druckleitungen von den alten Klärwerken zum „aktuellen Klärwerk“ anzuschließen?
  
- Ärztliche Versorgung
  - Welche konkreten Maßnahmen können im Vorfeld einer Baugebietsausweisung sicherstellen, dass in der Folge die ärztliche Versorgung der Gesamtbevölkerung mindestens auf dem gleichen rechnerischen Niveau erhalten bleibt?
  - Gibt es Maßnahmen bzw. Vorschläge der entsprechenden Arbeitsgruppe, die im Vorfeld jeglicher weiterer Siedlungsentwicklung größeren Stils angegangen werden können und die eine gewisse Planungssicherheit für die aktuellen Bürger Riedstadts darstellen?
  - Wie schätzt der Magistrat den Bedarf und dessen Abdeckung hinsichtlich ärztlicher Versorgung in den kommenden Jahren ein?
  
- Verdichtung Flächen zwischen den Ortsteilen Wolfskehlen, Goddelau, Erfelden und Leeheim:
  - Welche Elemente einer „großen Lösung“ der Verdichtung entlang der B44, B26 und / oder L3096 (z.B. östlich der B44 zwischen Goddelau und Wolfskehlen) wurden in der Vergangenheit bereits geprüft bzw. wurden in relevanten Gremien bereits Möglichkeiten diskutiert, Infrastruktur jenseits der Restriktionen innerörtlicher Entwicklung (Verkehr, Platz etc.) zu entwickeln – beispielsweise hinsichtlich der folgenden Aspekte:
    - Zentrale Brandschutzinfrastruktur
    - Verlagerung Martin – Niemöller – Schule (perspekt. mit gymnasialer Oberstufe)
    - Errichtung einer zentralen Grossporthalle
    - Direkte und naheliegende Anbindung an die neue Kläranlage
    - Anschluss an die Straßenbahn-Linie 9 aus Griesheim – ggfs. Neubewertung für den Fall zusätzlicher Bebauung (Wohn und / oder Gewerbe)
    - etc.
  
- Im Flächennutzungsplan ausgewiesenes Baugebiet im Südosten Leeheims „Langgewann hinter dem Büttelamt“:
  - Kann die Kanalsanierung „Ostring / Schulstrasse“ zu einer Ertüchtigung der Kanalisation zur Aufnahme auch der Entwässerung eines eventuellen Neubaugebietes genutzt werden? (ggfs. Mehrkosten – sehr grob)
  - Haben die nun angedachten Arbeiten im Rahmen der Kanalsanierung „Ostring / Schulstrasse“ bzw. eine eventuelle Erweiterung und ggfs. ein Anschluss an die Druckleitung (siehe Frage oben) eine Auswirkung auf die auf Seite 51 der im Jahr

2018 durch das Planungsbüro Fischer zusammengestellten „Übersicht und Darstellung möglicher Siedlungsflächenentwicklung im Stadtgebiet“ dargestellten Investitionen für ein Regenrückhaltebecken und weitere Sanierungen veranschlagten Investitionen in Höhe von ca. 12,5 Mio. €? Sind entsprechende Sanierungen ggfs. mittelfristig ohnehin angedacht?

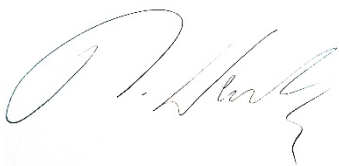
- Administratives:
  - Welche Schritte müssten rechtlich und politisch gegangen werden, um Gebiete, die aktuell nicht entsprechend eingruppiert sind, zu ändern im:
    - Flächennutzungsplan
    - Landschaftsplan
    - Weitere relevante Pläne?
  - Wie sähe der realistische zeitliche Vorlauf aus?

### **Begründung:**

Die Entwicklung von Baugebieten folgt aktuell einer planerischen Festlegung aus dem Jahr 2005. Es zeigt sich in vielen Diskussionen, dass sich sowohl die Bedarfslage, als auch die Akzeptanz entsprechender Baugebietsausweisungen seitens der Bürger verändert hat. Eine parlamentarische Festlegung auf mittelfristige Zielvorstellungen ist aus diesem Grund sinnvoll, um einerseits eine Planungs- und Arbeitsgrundlage für die Verwaltung (auch gegenüber übergeordneten Stellen) zu haben und andererseits auch die Möglichkeit zu schaffen, ggfs. auch weiter reichende Planungen mit entsprechendem zeitlichen Vorlauf anstoßen zu können.

Grundlagen können im Rahmen einer entsprechenden Sondersitzung geschaffen werden.

Freundliche Grüße



Mario Neuwirth  
-Fraktionsvorsitzender der GLR-

Ausschuss: UBV, SKS HFW



**DS-Nummer: 2019-514.1-X**

**Beitragssatzung über die Erhebung wiederkehrender Straßenbeiträge 2019**

Gremium	Datum	TOP	Status
Magistrat	03.12.2019	10	nichtöffentlich
Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss	03.12.2019	3.8	öffentlich
Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss	10.12.2019	3.2	öffentlich
Stadtverordnetenversammlung	12.12.2019	13	öffentlich

**Beschlussvorschlag:**

Die vorgelegte, geänderte Beitragssatzung über die Erhebung wiederkehrender Straßenbeiträge wird beschlossen.

**Begründung:**

Die Stadtverordnetenversammlung hat am 13.12.2018 die Satzung über die Erhebung wiederkehrender Straßenbeiträge beschlossen. Diese ist zum 1.1.2019 in Kraft getreten. In dieser Satzung wird in § 14 geregelt, dass der Beitragssatz in einer gesonderten Satzung festgelegt wird. Diese Satzung wird nun zur Beschlussfassung vorgelegt. Um für die BürgerInnen einen genauen Beitrag festzulegen, soll der Beitragssatz künftig jeweils in einer solchen Satzung für mehrere Jahre festgesetzt werden. Diese Festsetzung hat nach Auskunft des HSGB bis spätestens zum 31.12. des jeweils laufenden Jahres (Veranlagungszeitraum) zu erfolgen.

Riedstadt, den 26.11.2019

\_\_\_\_\_  
Bürgermeister

Aufgrund der §§ 5, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I Satz 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15.09.2016 (GVBl Seite 167), der §§ 1 bis 5a, 6a, 11, 11a des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl I Seite 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.06.2018 (GVBl Seite 291) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Riedstadt am 12.12.2019 die folgende Satzung beschlossen:

### **Beitragssatzung über die Erhebung wiederkehrender Straßenbeiträge**

beschlossen:

#### **§ 1 Beitragssatz für das Abrechnungsgebiet 1 Crumstadt**

- (1) Der Beitragssatz des wiederkehrenden Straßenbeitrags wird nach Maßgabe der Bestimmungen der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Straßenbeiträge der Stadt Riedstadt aus dem Durchschnitt der zu erwartenden Investitionsaufwendungen von 5 Jahren ermittelt.
- (2) Der wiederkehrende Straßenbeitrag beträgt für den Erhebungszeitraum 2019 – 2023 jährlich 0,28 €/m<sup>2</sup> Veranlagungsfläche

#### **§ 2 Beitragssatz für das Abrechnungsgebiet 2 Erfelden**

- (1) Der Beitragssatz des wiederkehrenden Straßenbeitrags wird nach Maßgabe der Bestimmungen der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Straßenbeiträge der Stadt Riedstadt aus dem Durchschnitt der zu erwartenden Investitionsaufwendungen von 5 Jahren ermittelt.
- (2) Der wiederkehrende Straßenbeitrag beträgt für den Erhebungszeitraum 2019 – 2023 jährlich 0,23 €/m<sup>2</sup> Veranlagungsfläche

#### **§ 3 Beitragssatz für das Abrechnungsgebiet 3 Erfelden In der Hallert**

- (1) Der Beitragssatz des wiederkehrenden Straßenbeitrags wird nach Maßgabe der Bestimmungen der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Straßenbeiträge der Stadt Riedstadt aus dem Durchschnitt der zu erwartenden Investitionsaufwendungen von 5 Jahren ermittelt.
- (2) Der wiederkehrende Straßenbeitrag beträgt für den Erhebungszeitraum 2019 – 2023 jährlich 0,00 €/m<sup>2</sup> Veranlagungsfläche

#### **§ 4 Beitragssatz für das Abrechnungsgebiet 4 Goddelau**

- (1) Der Beitragssatz des wiederkehrenden Straßenbeitrags wird nach Maßgabe der Bestimmungen der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Straßenbeiträge der Stadt Riedstadt aus dem Durchschnitt der zu erwartenden Investitionsaufwendungen von 5 Jahren ermittelt.
- (2) Der wiederkehrende Straßenbeitrag beträgt für den Erhebungszeitraum 2019 – 2023 jährlich 0,18 €/m<sup>2</sup> Veranlagungsfläche

#### § 5 Beitragssatz für das Abrechnungsgebiet 5 Goddelau Philipppshospital

- (1) Der Beitragssatz des wiederkehrenden Straßenbeitrags wird nach Maßgabe der Bestimmungen der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Straßenbeiträge der Stadt Riedstadt aus dem Durchschnitt der zu erwartenden Investitionsaufwendungen von 5 Jahren ermittelt.
- (2) Der wiederkehrende Straßenbeitrag beträgt für den Erhebungszeitraum 2019 – 2023 jährlich 0,63 €/m<sup>2</sup> Veranlagungsfläche

#### § 6 Beitragssatz für das Abrechnungsgebiet 6 Das Entenbad im Dammacker

- (1) Der Beitragssatz des wiederkehrenden Straßenbeitrags wird nach Maßgabe der Bestimmungen der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Straßenbeiträge der Stadt Riedstadt aus dem Durchschnitt der zu erwartenden Investitionsaufwendungen von 5 Jahren ermittelt.
- (2) Der wiederkehrende Straßenbeitrag beträgt für den Erhebungszeitraum 2019 – 2023 jährlich 0,00 €/m<sup>2</sup> Veranlagungsfläche

#### § 7 Beitragssatz für das Abrechnungsgebiet 7 Goddelau-Erfelden Gewerbegebiet Süd-West und Nord- West

- (1) Der Beitragssatz des wiederkehrenden Straßenbeitrags wird nach Maßgabe der Bestimmungen der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Straßenbeiträge der Stadt Riedstadt aus dem Durchschnitt der zu erwartenden Investitionsaufwendungen von 5 Jahren ermittelt.
- (2) Der wiederkehrende Straßenbeitrag beträgt für den Erhebungszeitraum 2019 – 2023 jährlich 0,00 €/m<sup>2</sup> Veranlagungsfläche

#### § 8 Beitragssatz für das Abrechnungsgebiet 8 Leeheim

- (1) Der Beitragssatz des wiederkehrenden Straßenbeitrags wird nach Maßgabe der Bestimmungen der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Straßenbeiträge der Stadt Riedstadt aus dem Durchschnitt der zu erwartenden Investitionsaufwendungen von 3 Jahren ermittelt.
- (2) Der wiederkehrende Straßenbeitrag beträgt für den Erhebungszeitraum 2019 – 2021 jährlich 1,17 €/m<sup>2</sup> Veranlagungsfläche

#### § 9 Beitragssatz für das Abrechnungsgebiet 9 Golf-Park Hof Hayna

- (1) Der Beitragssatz des wiederkehrenden Straßenbeitrags wird nach Maßgabe der Bestimmungen der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Straßenbeiträge der Stadt Riedstadt aus dem Durchschnitt der zu erwartenden Investitionsaufwendungen von 5 Jahren ermittelt.
- (2) Der wiederkehrende Straßenbeitrag beträgt für den Erhebungszeitraum 2019 – 2023 jährlich 0,00 €/m<sup>2</sup> Veranlagungsfläche

#### § 10 Beitragssatz für das Abrechnungsgebiet 10 Wolfskehlen

- (1) Der Beitragssatz des wiederkehrenden Straßenbeitrags wird nach Maßgabe der Bestimmungen der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Straßenbeiträge der Stadt Riedstadt aus dem Durchschnitt der zu erwartenden Investitionsaufwendungen von 5 Jahren ermittelt.
- (2) Der wiederkehrende Straßenbeitrag beträgt für den Erhebungszeitraum 2019 – 2023 jährlich 0,05 €/m<sup>2</sup> Veranlagungsfläche



§ 11 Beitragssatz für das Abrechnungsgebiet 11 Wolfkehlen Das kleine Feldchen

- (1) Der Beitragssatz des wiederkehrenden Straßenbeitrags wird nach Maßgabe der Bestimmungen der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Straßenbeiträge der Stadt Riedstadt aus dem Durchschnitt der zu erwartenden Investitionsaufwendungen von 5 Jahren ermittelt.
- (2) Der wiederkehrende Straßenbeitrag beträgt für den Erhebungszeitraum 2019 – 2023 jährlich 0,00 €/m<sup>2</sup> Veranlagungsfläche

§ 12 Beitragssatz für das Abrechnungsgebiet 12 Wolfskehlen Gewerbegebiet West und Auf dem Forst

- (1) Der Beitragssatz des wiederkehrenden Straßenbeitrags wird nach Maßgabe der Bestimmungen der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Straßenbeiträge der Stadt Riedstadt aus dem Durchschnitt der zu erwartenden Investitionsaufwendungen von 5 Jahren ermittelt.
- (2) Der wiederkehrende Straßenbeitrag beträgt für den Erhebungszeitraum 2019 – 2023 jährlich 0,00 €/m<sup>2</sup> Veranlagungsfläche

§ 13 Inkrafttreten

Die vorstehende Beitragssatzung über die Erhebung wiederkehrender Straßenbeiträge tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Riedstadt, den 20.12.2019  
(Ort, Datum)

Marcus Kretschmann  
(Bürgermeister/in)

## **TOP 13 - 2019-514.1-X**

### **Beitragssatzung über die Erhebung wiederkehrender Straßenbeiträge 2019**

#### **Beschlussvorschlag:**

Die vorgelegte, geänderte Beitragssatzung über die Erhebung wiederkehrender Straßenbeiträge wird beschlossen.

Aufgrund der §§ 5, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I Satz 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15.09.2016 (GVBl Seite 167), der §§ 1 bis 5a, 6a, 11, 11a des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl I Seite 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.06.2018 (GVBl Seite 291) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Riedstadt am 12.12.2019 die folgende Satzung beschlossen:

#### **Beitragssatzung über die Erhebung wiederkehrender Straßenbeiträge**

beschlossen:

##### **§ 1 Beitragssatz für das Abrechnungsgebiet 1 Crumstadt**

- (1) Der Beitragssatz des wiederkehrenden Straßenbeitrags wird nach Maßgabe der Bestimmungen der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Straßenbeiträge der Stadt Riedstadt aus dem Durchschnitt der zu erwartenden Investitionsaufwendungen von 5 Jahren ermittelt.
- (2) Der wiederkehrende Straßenbeitrag beträgt für den Erhebungszeitraum 2019 – 2023 jährlich 0,28 €/m<sup>2</sup> Veranlagungsfläche

##### **§ 2 Beitragssatz für das Abrechnungsgebiet 2 Erfelden**

- (1) Der Beitragssatz des wiederkehrenden Straßenbeitrags wird nach Maßgabe der Bestimmungen der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Straßenbeiträge der Stadt Riedstadt aus dem Durchschnitt der zu erwartenden Investitionsaufwendungen von 5 Jahren ermittelt.
- (2) Der wiederkehrende Straßenbeitrag beträgt für den Erhebungszeitraum 2019 – 2023 jährlich 0,23 €/m<sup>2</sup> Veranlagungsfläche

##### **§ 3 Beitragssatz für das Abrechnungsgebiet 3 Erfelden In der Hallert**

- (1) Der Beitragssatz des wiederkehrenden Straßenbeitrags wird nach Maßgabe der Bestimmungen der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Straßenbeiträge der Stadt Riedstadt aus dem Durchschnitt der zu erwartenden Investitionsaufwendungen von 5 Jahren ermittelt.
- (2) Der wiederkehrende Straßenbeitrag beträgt für den Erhebungszeitraum 2019 – 2023 jährlich 0,00 €/m<sup>2</sup> Veranlagungsfläche

##### **§ 4 Beitragssatz für das Abrechnungsgebiet 4 Goddelau**

- (1) Der Beitragssatz des wiederkehrenden Straßenbeitrags wird nach Maßgabe der Bestimmungen der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Straßenbeiträge der Stadt Riedstadt aus dem Durchschnitt der zu erwartenden Investitionsaufwendungen von 5 Jahren ermittelt.
- (2) Der wiederkehrende Straßenbeitrag beträgt für den Erhebungszeitraum 2019 – 2023 jährlich 0,18 €/m<sup>2</sup> Veranlagungsfläche

#### **§ 5 Beitragssatz für das Abrechnungsgebiet 5 Goddelau Philipphospital**

- (1) Der Beitragssatz des wiederkehrenden Straßenbeitrags wird nach Maßgabe der Bestimmungen der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Straßenbeiträge der Stadt Riedstadt aus dem Durchschnitt der zu erwartenden Investitionsaufwendungen von 5 Jahren ermittelt.
- (2) Der wiederkehrende Straßenbeitrag beträgt für den Erhebungszeitraum 2019 – 2023 jährlich 0,63 €/m<sup>2</sup> Veranlagungsfläche

#### **§ 6 Beitragssatz für das Abrechnungsgebiet 6 Das Entenbad im Dammacker**

- (1) Der Beitragssatz des wiederkehrenden Straßenbeitrags wird nach Maßgabe der Bestimmungen der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Straßenbeiträge der Stadt Riedstadt aus dem Durchschnitt der zu erwartenden Investitionsaufwendungen von 5 Jahren ermittelt.
- (2) Der wiederkehrende Straßenbeitrag beträgt für den Erhebungszeitraum 2019 – 2023 jährlich 0,00 €/m<sup>2</sup> Veranlagungsfläche

#### **§ 7 Beitragssatz für das Abrechnungsgebiet 7 Goddelau-Erfelden Gewerbegebiet Süd-West und Nord- West**

- (1) Der Beitragssatz des wiederkehrenden Straßenbeitrags wird nach Maßgabe der Bestimmungen der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Straßenbeiträge der Stadt Riedstadt aus dem Durchschnitt der zu erwartenden Investitionsaufwendungen von 5 Jahren ermittelt.
- (2) Der wiederkehrende Straßenbeitrag beträgt für den Erhebungszeitraum 2019 – 2023 jährlich 0,00 €/m<sup>2</sup> Veranlagungsfläche

#### **§ 8 Beitragssatz für das Abrechnungsgebiet 8 Leeheim**

- (1) Der Beitragssatz des wiederkehrenden Straßenbeitrags wird nach Maßgabe der Bestimmungen der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Straßenbeiträge der Stadt Riedstadt aus dem Durchschnitt der zu erwartenden Investitionsaufwendungen von 3 Jahren ermittelt.
- (2) Der wiederkehrende Straßenbeitrag beträgt für den Erhebungszeitraum 2019 – 2021 jährlich 1,17 €/m<sup>2</sup> Veranlagungsfläche

#### **§ 9 Beitragssatz für das Abrechnungsgebiet 9 Golf-Park Hof Hayna**

- (1) Der Beitragssatz des wiederkehrenden Straßenbeitrags wird nach Maßgabe der Bestimmungen der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Straßenbeiträge der Stadt Riedstadt aus dem Durchschnitt der zu erwartenden Investitionsaufwendungen von 5 Jahren ermittelt.

- (2) Der wiederkehrende Straßenbeitrag beträgt für den Erhebungszeitraum 2019 – 2023 jährlich 0,00 €/m<sup>2</sup> Veranlagungsfläche

**§ 10 Beitragssatz für das Abrechnungsgebiet 10 Wolfskehlen**

- (1) Der Beitragssatz des wiederkehrenden Straßenbeitrags wird nach Maßgabe der Bestimmungen der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Straßenbeiträge der Stadt Riedstadt aus dem Durchschnitt der zu erwartenden Investitionsaufwendungen von 5 Jahren ermittelt.
- (2) Der wiederkehrende Straßenbeitrag beträgt für den Erhebungszeitraum 2019 – 2023 jährlich 0,05 €/m<sup>2</sup> Veranlagungsfläche

**§ 11 Beitragssatz für das Abrechnungsgebiet 11 Wolfkehlen Das kleine Feldchen**

- (1) Der Beitragssatz des wiederkehrenden Straßenbeitrags wird nach Maßgabe der Bestimmungen der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Straßenbeiträge der Stadt Riedstadt aus dem Durchschnitt der zu erwartenden Investitionsaufwendungen von 5 Jahren ermittelt.
- (2) Der wiederkehrende Straßenbeitrag beträgt für den Erhebungszeitraum 2019 – 2023 jährlich 0,00 €/m<sup>2</sup> Veranlagungsfläche

**§ 12 Beitragssatz für das Abrechnungsgebiet 12 Wolfskehlen Gewerbegebiet West und Auf dem Forst**

- (1) Der Beitragssatz des wiederkehrenden Straßenbeitrags wird nach Maßgabe der Bestimmungen der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Straßenbeiträge der Stadt Riedstadt aus dem Durchschnitt der zu erwartenden Investitionsaufwendungen von 5 Jahren ermittelt.
- (2) Der wiederkehrende Straßenbeitrag beträgt für den Erhebungszeitraum 2019 – 2023 jährlich 0,00 €/m<sup>2</sup> Veranlagungsfläche

**§ 13 Inkrafttreten**

Die vorstehende Beitragssatzung über die Erhebung wiederkehrender Straßenbeiträge tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

**Abstimmungsergebnis:**

	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
SPD	14	0	0
CDU	11	0	0
Freie Wähler	3	0	0
GLR	4	0	0
DIE LINKE	0	2	0
FFH	0	2	0
Gesamt	32	4	0

Die Vorlage wird mehrheitlich angenommen.



**DS-Nummer: 2020-089-X**

**Antrag der der FFH-Fraktion zur Abschaffung der wiederkehrenden Straßenbeiträge**

Gremium	Datum	TOP	Status
Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss	30.06.2020	3.12	öffentlich
Stadtverordnetenversammlung	02.07.2020	12.5	öffentlich

**Beschlussvorschlag:**

Die Stadtverordneten beschließen die Abschaffung der „Wiederkehrenden Straßenbeiträge“ in Riedstadt, die zum 01.01.2019 eingeführt wurden.

**Begründung:**

Nach langen Diskussionen zur Umstellung der Straßenbeiträge von der Einmalzahlung auf die Wiederkehrende Zahlungsweise wurde diese zum 01.01.2019 im Parlament für Riedstadt mehrheitlich beschlossen.

Bereits damals wiesen in Vorträgen Ingenieurbüros darauf hin, dass zur Einführung und Bearbeitung der WSTB ein enormer Aufwand erforderlich ist.

Abgesehen von den einmaligen Umstellungskosten in Höhe von 100.000 € wurde ein ständiger Personalaufwand für Riedstadt mit 2-3 Personen genannt.

Allein der Personalaufwand für 2 Personen, der das Gesamtbudget der Stadt dauerhaft belastet, beträgt jährlich geschätzte 150.000 €.

Die einmaligen Umstellungszuschüsse für die 12 vorgesehenen Abrechnungsbereiche betragen  $12 \times 20.000 = 240.000$  €, die somit bereits im 1. Jahr aufgebraucht sind.

Der im Vorfeld noch positiv gesehene Wechsel ist nach geänderter Gesetzeslage in Hessen so nicht mehr zeitgemäß. Es steht jeder Kommune frei, bei einem dauerhaft gesicherten Haushaltsausgleich auf die Erhebung spezieller Straßenbeiträge zu verzichten.

Die verschieden großen Abrechnungsgebiete in Verbindung mit den unterschiedlichen Bewertungszahlen erzeugen schon jetzt in Leeheim eine erhebliche Unruhe unter den betroffenen Anliegern, die eine falsche Bewertung ihrer Straßen vermuten.

Das ist wahrscheinlich nur der Anfang einer in der Zukunft weiter aufkeimenden Unzufriedenheit unter den Bürgern, die sich bei späteren Straßensanierungen fortsetzen wird und das Rivalitätsdenken zwischen den Stadtteilen fördert.

Zudem ist ungeklärt, was passiert, wenn bei einer langwierigen Straßensanierung der Verkehr durch ein anliegendes Abrechnungsgebiet umgeleitet wird.

Werden dann Verschleißkosten im Fremdbereich angerechnet?

Nach verschiedenen Telefonaten mit den zuständigen Planern umliegender Städte ohne Straßenbeitragssatzung, wurde einstimmig folgendes mitgeteilt:

Nach reiflicher Überprüfung der Unterschiede zwischen den Möglichkeiten zur Finanzierung der Straßensanierungen kam man zu dem Ergebnis, sowohl auf die Einmaligen als auch auf die Wiederkehrenden Zahlungen zu verzichten und die benötigten Mittel aus dem allgemeinen Haushalt zu entnehmen. Die vielzitierte Grundsteuer „B“ wird dabei in erster Linie als Steuerungsinstrument verwendet.

Im Ergebnis führt dies zu einer einfacheren, kostengünstigeren und flexibleren Sanierungsplanung und –durchführung und es sind keine speziellen Finanzkonten zu generieren.

Alle Bürger einer Stadt werden an der Finanzbeschaffung beteiligt, ganz gleich in welchem Stadtteil die Arbeiten anstehen. Somit ist eine gerechte Kostenverteilung gegeben.

Eine kürzlich vom Bund der Steuerzahler erhaltene Übersicht der Straßenbeiträge in Städten über 20.000 Einwohner in Hessen, ergibt folgendes Bild:

Einmalige Beiträge: 9 Städte

Wiederkehrende : 10 Städte

Keine Satzung : 40 Städte

Allein diese Übersicht sollte den Stadtverordneten Grund genug sein, den Beschluss zur Einführung der Wiederkehrenden Straßenbeiträge noch einmal ernsthaft zu überdenken. Diese Variante ist heute nicht mehr zeitgemäß, zu teuer, zu kompliziert und zudem ungerecht.

Riedstadt, den 16.06.2020

---

Dieter Frey, Ulmenweg 10, 64560 Riedstadt

Fraktionsvorsitzender  
Dieter Frey  
Ulmenweg 10  
64560 Riedstadt

Tel. 06158-85514  
Frey.autom@t-online.de

An den  
Vorsitzenden der  
Stadtverordnetenversammlung  
zu Händen Herrn Quante  
Rathausplatz 1

64560 Riedstadt

Riedstadt, den 08.06.2020

**Für die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 02. Juli 2020.**

**Antrag: Abschaffung der „Wiederkehrenden Straßenbeiträge“ in Riedstadt**

**Beschluss:**

Die Stadtverordneten beschließen die Abschaffung der „Wiederkehrenden Straßenbeiträge“ in Riedstadt, die zum 01.01.2019 eingeführt wurden.

**Begründung:**

Nach langen Diskussionen zur Umstellung der Straßenbeiträge von der Einmalzahlung auf die Wiederkehrende Zahlungsweise wurde diese zum 01.01.2019 im Parlament für Riedstadt mehrheitlich beschlossen.

Bereits damals wiesen in Vorträgen Ingenieurbüros darauf hin, dass zur Einführung und Bearbeitung der WSTB ein enormer Aufwand erforderlich ist.

Abgesehen von den einmaligen Umstellungskosten in Höhe von 100.000 € wurde ein ständiger Personalaufwand für Riedstadt mit 2-3 Personen genannt.

Allein der Personalaufwand für 2 Personen, der das Gesamtbudget der Stadt dauerhaft belastet, beträgt jährlich geschätzte 150.000 €.

Die einmaligen Umstellungszuschüsse für die 12 vorgesehenen Abrechnungsbereiche betragen  $12 \times 20.000 = 240.000$  €, die somit bereits im 1. Jahr aufgebraucht sind.

Der im Vorfeld noch positiv gesehene Wechsel ist nach geänderter Gesetzeslage in Hessen so nicht mehr zeitgemäß. Es steht jeder Kommune frei, bei einem dauerhaft gesicherten Haushaltsausgleich auf die Erhebung spezieller Straßenbeiträge zu verzichten.

Die verschieden großen Abrechnungsgebiete in Verbindung mit den unterschiedlichen Bewertungszahlen erzeugen schon jetzt in Leeheim eine erhebliche Unruhe unter den betroffenen Anliegern, die eine falsche Bewertung ihrer Straßen vermuten.

Das ist wahrscheinlich nur der Anfang einer in der Zukunft weiter aufkeimenden Unzufriedenheit unter den Bürgern, die sich bei späteren Straßensanierungen fortsetzen wird und das Rivalitätsdenken zwischen den Stadtteilen fördert.

Zudem ist ungeklärt, was passiert, wenn bei einer langwierigen Straßensanierung der Verkehr durch ein anliegendes Abrechnungsgebiet umgeleitet wird.  
Werden dann Verschleißkosten im Fremdbereich angerechnet?

Nach verschiedenen Telefonaten mit den zuständigen Planern umliegender Städte ohne Straßenbeitragssatzung, wurde einstimmig folgendes mitgeteilt:

Nach reiflicher Überprüfung der Unterschiede zwischen den Möglichkeiten zur Finanzierung der Straßensanierungen kam man zu dem Ergebnis, sowohl auf die Einmaligen als auch auf die Wiederkehrenden Zahlungen zu verzichten und die benötigten Mittel aus dem allgemeinen Haushalt zu entnehmen. Die vielzitierte Grundsteuer „B“ wird dabei in erster Linie als Steuerungsinstrument verwendet.

Im Ergebnis führt dies zu einer einfacheren, kostengünstigeren und flexibleren Sanierungsplanung und –durchführung und es sind keine speziellen Finanzkonten zu generieren.

Alle Bürger einer Stadt werden an der Finanzbeschaffung beteiligt, ganz gleich in welchem Stadtteil die Arbeiten anstehen. Somit ist eine gerechte Kostenverteilung gegeben.

Eine kürzlich vom Bund der Steuerzahler erhaltene Übersicht der Straßenbeiträge in Städten über 20.000 Einwohner in Hessen, ergibt folgendes Bild:

Einmalige Beiträge: 9 Städte

Wiederkehrende : 10 Städte

Keine Satzung : 40 Städte

Allein diese Übersicht sollte den Stadtverordneten Grund genug sein, den Beschluss zur Einführung der Wiederkehrenden Straßenbeiträge noch einmal ernsthaft zu überdenken. Diese Variante ist heute nicht mehr zeitgemäß, zu teuer, zu kompliziert und zudem ungerecht.

Dieter Frey  
FFH - Fraktion Frey-Hammann

Ausschuss HFW



**TOP 12.5 - 2020-089-X****Antrag der der FFH-Fraktion zur Abschaffung der wiederkehrenden Straßenbeiträge****Beschlussvorschlag:**

Die Stadtverordneten beschließen die Abschaffung der „Wiederkehrenden Straßenbeiträge“ in Riedstadt, die zum 01.01.2019 eingeführt wurden.

**Abstimmungsergebnis:**

	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
fraktionslos	0	1	0
SPD	0	12	0
CDU	0	10	0
Freie Wähler	0	1	0
GLR	0	4	0
DIE LINKE	0	1	0
FFH	2	0	0
Gesamt	2	29	0

Der Antrag wird abgelehnt.



**DS-Nummer: 2020-093.1-X**

**Beantwortung der Anfrage der FFH-Fraktion gemäß § 16 der Geschäftsordnung zum Aufwand des Bauamtes als Unterstützung zur Einführung der Wiederkehrenden Straßenbeiträge**

Gremium	Datum	TOP	Status
Magistrat	30.06.2020	9	nichtöffentlich
Stadtverordnetenversammlung	02.07.2020		öffentlich

**Anfrage:**

Zum derzeit aktuellen Thema der - Wiederkehrenden Straßenbeiträge - ergeben sich folgende Fragen. (Zur Bearbeitung wurde 1 Person eingestellt, vom Ing. –Büro wurde damals für Riedstadt ein ständiger Personalaufwand von 2-3 Personen genannt)

1. Wie hoch ist der Personalaufwand des Bauamtes in Stunden gerechnet, als Zuarbeit zur Ermittlung und Bewertung der 12 Abrechnungsgebiete in der Zeit vom 1.1.2019 bis jetzt.
2. Wie hoch ist der entsprechende Sachaufwand/Gemeinkostenanteil in diesem Zeitraum.

Da es sich hier um eine einfache Ermittlung des angefallenen Aufwands handelt, bitten wir, uns diese Werte bis zur HFW - Sitzung am 30.06. zur Verfügung zu stellen.

**Antwort:**

Zu Frage 1

Die reine Zuarbeit zur Ermittlung und Bewertung der 12 Abrechnungsgebiete war im Dezember 2018 abgeschlossen, da sie Bestandteil der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Straßenbeiträge ist und für den Beschluss der Satzung vorliegen musste.

Eine detaillierte Personalkostenzusammenstellung hat hier nicht stattgefunden.

Der Personalaufwand ab dem 01.01.2019 für das gesamte Aufgabengebiet wiederkehrende Straßenbeiträge beträgt durchschnittlich 80 %.

Mit an diese Stelle ist auch die Bearbeitung, Bescheiderstellung und Abwicklung von Widerspruchsverfahren von Erschießungsbeiträgen geknüpft, die die restlichen 20 % beinhalten.

Zu Frage 2

Der Sachaufwand, alle Aufwendungen die außerhalb der Personalkosten angefallen sind, wird über die Ausgleichsleistung vom Land Hessen für die Einführung der wiederkehrenden Straßenbeiträge gedeckt (240.000 €).

Dies sind überwiegend die Kosten für Software, Vermessung, Beratung und Fortbildung.

Im Jahr 2018 sind Kosten in Höhe von 116.876,67 € angefallen.  
Im Jahr 2019 sind Kosten in Höhe von 58.366,98 € angefallen.  
Im Jahr 2020 sind bisher Kosten in Höhe von 2.533,51 € angefallen.

Riedstadt, den 24.06.2020

---

Bürgermeister

Dieter Frey, Ulmenweg 10, 64560 Riedstadt

An den  
Magistrat der Stadt Riedstadt  
Rathausplatz 1

64560 Riedstadt

Fraktionsvorsitzender  
Dieter Frey  
Ulmenweg 10  
64560 Riedstadt

Tel. 06158-85514  
Frey.autom@t-online.de

Riedstadt, den 16.06.2020

### **Anfrage zur STVV am 02.07.2020**

#### **Anfrage an den Magistrat der Stadt Riedstadt zum Aufwand des Bauamts als Unterstützung zur Einführung der Wiederkehrenden Straßenbeiträge.**

Zum derzeit aktuellen Thema der - Wiederkehrenden Straßenbeiträge - ergeben sich folgende Fragen. (Zur Bearbeitung wurde 1 Person eingestellt, vom Ing. -Büro wurde damals für Riedstadt ein ständiger Personalaufwand von 2-3 Personen genannt)

1. Wie hoch ist der Personalaufwand des Bauamts in Stunden gerechnet, als Zuarbeit zur Ermittlung und Bewertung der 12 Abrechnungsgebiete in der Zeit vom 1.1.2019 bis jetzt.
2. Wie hoch ist der entsprechende Sachaufwand/Gemeinkostenanteil in diesem Zeitraum.

Da es sich hier um eine einfache Ermittlung des angefallenen Aufwands handelt, bitten wir, uns diese Werte bis zur HFW - Sitzung am 30.06. zur Verfügung zu stellen.

Mit freundlichen Grüßen  
Dieter Frey/Hermann Hammann  
FFH

## **TOP 14.8 - 2020-093.1-X**

### **Beantwortung der Anfrage der FFH-Fraktion gemäß § 16 der Geschäftsordnung zum Aufwand des Bauamtes als Unterstützung zur Einführung der Wiederkehrenden Straßenbeiträge**

#### **Anfrage:**

Zum derzeit aktuellen Thema der - Wiederkehrenden Straßenbeiträge - ergeben sich folgende Fragen. (Zur Bearbeitung wurde 1 Person eingestellt, vom Ing. -Büro wurde damals für Riedstadt ein ständiger Personalaufwand von 2-3 Personen genannt)

1. Wie hoch ist der Personalaufwand des Bauamts in Stunden gerechnet, als Zuarbeit zur Ermittlung und Bewertung der 12 Abrechnungsgebiete in der Zeit vom 1.1.2019 bis jetzt.
2. Wie hoch ist der entsprechende Sachaufwand/Gemeinkostenanteil in diesem Zeitraum.

Da es sich hier um eine einfache Ermittlung des angefallenen Aufwands handelt, bitten wir, uns diese Werte bis zur HFW - Sitzung am 30.06. zur Verfügung zu stellen.

#### **Antwort:**

Zu Frage 1

Die reine Zuarbeit zur Ermittlung und Bewertung der 12 Abrechnungsgebiete war im Dezember 2018 abgeschlossen, da sie Bestandteil der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Straßenbeiträge ist und für den Beschluss der Satzung vorliegen musste.

Eine detaillierte Personalkostenzusammenstellung hat hier nicht stattgefunden.

Der Personalaufwand ab dem 01.01.2019 für das gesamte Aufgabengebiet wiederkehrende Straßenbeiträge beträgt durchschnittlich 80 %.

Mit an diese Stelle ist auch die Bearbeitung, Bescheiderstellung und Abwicklung von Widerspruchsverfahren von Erschießungsbeiträgen geknüpft, die die restlichen 20 % beinhalten.

Zu Frage 2

Der Sachaufwand, alle Aufwendungen die außerhalb der Personalkosten angefallen sind, wird über die Ausgleichsleistung vom Land Hessen für die Einführung der wiederkehrenden Straßenbeiträge gedeckt (240.000 €).

Dies sind überwiegend die Kosten für Software, Vermessung, Beratung und Fortbildung.

Im Jahr 2018 sind Kosten in Höhe von 116.876,67 € angefallen.

Im Jahr 2019 sind Kosten in Höhe von 58.366,98 € angefallen.

Im Jahr 2020 sind bisher Kosten in Höhe von 2.533,51 € angefallen.



**DS-Nummer: 2020-032-X**

**Umwidmung von Investitionsmitteln aus dem Bereich Straßenbau zur  
Bescheiderstellung der wiederkehrenden Straßenbeiträge**

Gremium	Datum	TOP	Status
Magistrat	25.02.2020	18	nichtöffentlich
Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss	14.05.2020	9	öffentlich
Stadtverordnetenversammlung	02.07.2020	13.14	öffentlich

**Beschlussvorschlag:**

Es wird beschlossen, die folgenden nicht verbrauchten Investitionsmittel aus den Haushaltsjahren 2018 und 2019 zur Bescheiderstellung der wiederkehrenden Straßenbeiträge, 10.000 € inkl. Mehrwertsteuer, gemäß § 100 HGO in Verbindung mit § 99 HGO umzuwidmen.

Hierfür werden die bereits genehmigten aber nicht ausgegebenen Mittel des folgenden Projektes umgewidmet: 541-100-33 Grundhafte Sanierung Erfelder Straße

**Begründung:**

Die Stadtverordnetenversammlung hat im Dezember 2018 die Einführung der wiederkehrenden Straßenbeiträge beschlossen. Damit die Bescheide noch rechtswirksam bekanntgegeben werden können, wird ein spezielles Softwareprogramm benötigt. Die Finanzierung wird durch den Kostenausgleich sichergestellt.

Für die Einführung der wiederkehrenden Straßenbeiträge stellt das Land Hessen einen pauschalen Kostenausgleich (§ 1 StrBKostAusglG) zur Verfügung. Die Ausgleichszahlung beträgt 5 Euro je Einwohner, mindestens aber 20.000 € je Abrechnungsgebiet. Zu erwarten ist eine Ausgleichszahlung in Höhe von 240.000 €.

Die Gelder wurden im Januar 2020 beantragt.

Riedstadt, den 17.02.2020

\_\_\_\_\_  
Bürgermeister

## § 1 StrBKostAusglG

### Gesetz zum pauschalen Ausgleich der Kosten bei der Einführung von wiederkehrenden Straßenbeiträgen

Landesrecht Hessen

---

**Titel:** Gesetz zum pauschalen Ausgleich der Kosten bei der Einführung von wiederkehrenden Straßenbeiträgen

**Normgeber:** Hessen

**Redaktionelle Abkürzung:** StrBKostAusglG,HE

**Gliederungs-Nr.:** 60-46

**gilt ab:** 01.01.2018

**Normtyp:** Gesetz

**gilt bis:** [keine Angabe]

**Fundstelle:** GVBl. 2018 S. 247 vom 06.06.2018

### § 1 StrBKostAusglG – Pauschaler Kostenausgleich bei der Einführung wiederkehrender Straßenbeiträge

(1) Bestimmt die Gemeinde nach § 11a des Gesetzes über kommunale Abgaben in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. März 2013 (GVBl. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247), durch Satzung, dass die jährlichen Investitionsaufwendungen für den Umbau und Ausbau ihrer öffentlichen Verkehrsanlagen als wiederkehrende Beiträge auf die im Abrechnungsgebiet gelegenen Grundstücke verteilt werden, zahlt ihr das Land für die Aufwendungen zur Bildung der Abrechnungsgebiete einen finanziellen Ausgleich.

(2) <sup>1</sup>Die Ausgleichszahlung beträgt 5 Euro je Einwohner, mindestens aber 20 000 Euro je Abrechnungsgebiet.

<sup>2</sup>Nach Bildung eines neuen Abrechnungsgebiets wird jeweils der Mindestbetrag von 20 000 Euro ausgezahlt.

<sup>3</sup>Nach Bildung sämtlicher Abrechnungsgebiete im Gemeindegebiet wird die Ausgleichszahlung anhand der vom Hessischen Statistischen Landesamt für die Gemeinde veröffentlichten Einwohnerzahl zum 31. Dezember 2016 berechnet und eine sich ergebende Differenz zum Mindestbetrag ausgezahlt.

---

Rechtsstand: 01.01.2018

Gilt bis:

Fassung vom:

Fundstelle:

**TOP 13.14 - 2020-032-X**

**Umwidmung von Investitionsmitteln aus dem Bereich Straßenbau zur  
Bescheiderstellung der wiederkehrenden Straßenbeiträge**

**Beschlussvorschlag:**

Es wird beschlossen, die folgenden nicht verbrauchten Investitionsmittel aus den Haushaltsjahren 2018 und 2019 zur Bescheiderstellung der wiederkehrenden Straßenbeiträge, 10.000 € inkl. Mehrwertsteuer, gemäß § 100 HGO in Verbindung mit § 99 HGO umzuwidmen.

Hierfür werden die bereits genehmigten aber nicht ausgegebenen Mittel des folgenden Projektes umgewidmet: 541-100-33 Grundhafte Sanierung Erfelder Straße

**Die bereits vom Haupt,- Finanz- und Wirtschaftsausschuss nach den Bestimmungen des § 51 a HGO am 14. Mai 2020 per Umlaufverfahren beschlossene Vorlage wird zur Kenntnis genommen.**





**DS-Nummer: 2020-148-X**

**Antrag der CDU-Fraktion bezüglich der Anpassung des Beitragssatzes der wiederkehrenden Straßenbeiträge für das Abrechnungsgebiet 8, Ortsteil Leeheim (Prüfantrag)**

Gremium	Datum	TOP	Status
Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss	15.09.2020	3.13	öffentlich
Stadtverordnetenversammlung	17.09.2020	17.5	öffentlich

---

**Beschlussvorschlag:**

Der Magistrat wird aufgefordert zu prüfen, ob die bereits angefallenen Kosten für den Ausbau der Erfelder Straße statt wie bisher geplant in voller Höhe in den ersten Abrechnungszeitraum einzurechnen, ganz oder teilweise über 20 Jahre berücksichtigt werden kann. Soweit ähnliche Situationen in anderen Abrechnungsgebieten vorliegen, ist entsprechend gleich zu handeln.

**Begründung:**

Der §11a Abs. 3, Satz 4, bietet die Möglichkeit „Soweit einmalige Beiträge nach § 11 für Verkehrsanlagen noch nicht entstanden sind, können die Gemeinden den vor Inkrafttreten der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge angefallenen beitragsfähigen Investitionsaufwand verteilt auf einen Zeitraum von höchstens 20 Jahren bei der Ermittlung des Beitragssatzes berücksichtigen.“ Der Gesetzgeber hat damit bewusst eine Übergangsmöglichkeit zwischen den beiden Modellen der Straßenbeiträge geschaffen. Durch die Streckung der Belastung über einen Zeitraum von 20 Jahren ergibt sich die Möglichkeit, für das Abrechnungsgebiet im Ortsteil Leeheim die aktuelle hohe jährliche Belastung zu reduzieren, auch wenn langfristig die Belastung dadurch steigen wird.

Weitere Begründung erfolgt mündlich.

Riedstadt, den 02.09.2020

---

Riedstadt, den 01. September 2020

## **Antrag für die Stadtverordnetensitzung am 17. September 2020**

### **Anpassung des Beitragssatzes der wiederkehrenden Straßenbeiträge für das Abrechnungsgebiet 8, Ortsteil Leeheim (Prüfantrag)**

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Magistrat wird aufgefordert zu prüfen, ob die bereits angefallenen Kosten für den Ausbau der Erfelder Straße statt wie bisher geplant in voller Höhe in den ersten Abrechnungszeitraum einzurechnen, ganz oder teilweise über 20 Jahre berücksichtigt werden kann.

Soweit ähnliche Situationen in anderen Abrechnungsgebieten vorliegen, ist entsprechend gleich zu handeln.

Begründung:

Der §11a Abs. 3, Satz 4, bietet die Möglichkeit

*„Soweit einmalige Beiträge nach § 11 für Verkehrsanlagen noch nicht entstanden sind, können die Gemeinden den vor Inkrafttreten der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge angefallenen beitragsfähigen Investitionsaufwand verteilt auf einen Zeitraum von höchstens 20 Jahren bei der Ermittlung des Beitragssatzes berücksichtigen.“*

Der Gesetzgeber hat damit bewusst eine Übergangsmöglichkeit zwischen den beiden Modellen der Straßenbeiträge geschaffen. Durch die Streckung der Belastung über einen Zeitraum von 20 Jahren ergibt sich die Möglichkeit, für das Abrechnungsgebiet im Ortsteil Leeheim die aktuelle hohe jährliche Belastung zu reduzieren, auch wenn langfristig die Belastung dadurch steigen wird.

Weitere Begründung erfolgt mündlich.

Ausschüsse: HFW



Thomas Fischer, Fraktionsvorsitzender

**TOP 17.5 - 2020-148-X**

**Antrag der CDU-Fraktion bezüglich der Anpassung des Beitragssatzes der wiederkehrenden Straßenbeiträge für das Abrechnungsgebiet 8, Ortsteil Leeheim (Prüfantrag)**

**Beschlussvorschlag:**

Der Magistrat wird aufgefordert zu prüfen, ob die bereits angefallenen Kosten für den Ausbau der Erfelder Straße statt wie bisher geplant in voller Höhe in den ersten Abrechnungszeitraum einzurechnen, ganz oder teilweise über 20 Jahre berücksichtigt werden kann. Soweit ähnliche Situationen in anderen Abrechnungsgebieten vorliegen, ist entsprechend gleich zu handeln.

Stadtverordneter Heiko Büßer (CDU) verlässt den Raum.

**Abstimmungsergebnis:**

	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
fraktionslos	1	0	0
SPD	9	0	0
CDU	10	0	0
Freie Wähler	2	0	0
GLR	4	0	0
DIE LINKE	0	0	1
FFH	0	2	0
Gesamt	26	2	1

Dem Antrag wird mehrheitlich zugestimmt.

Stadtverordneter Heiko Büßer (CDU) betritt wieder den Raum.



**DS-Nummer: 2020-092-X**

**Antrag der FW-Fraktion zur Satzung über die Erhebung wiederkehrender Straßenbeiträge (WStrBS)**

Gremium	Datum	TOP	Status
Umwelt-, Bau- und Verkehrsausschuss	29.06.2020	3.3	öffentlich
Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss	30.06.2020	3.11	öffentlich
Stadtverordnetenversammlung	02.07.2020	12.3	öffentlich
Umwelt-, Bau- und Verkehrsausschuss	14.09.2020	3.9	öffentlich
Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss	15.09.2020	3.14	öffentlich
Stadtverordnetenversammlung	17.09.2020	17.6	öffentlich

**Beschlussvorschlag:**

Die Stadtverordneten beschließen, dass der Magistrat damit beauftragt wird, eine Prüfung der Gemeindeanteile gemäß § 4 der Satzung zu veranlassen. Die Prüfung hat von einem unabhängigen, externen Sachverständigen zu erfolgen.

**Begründung:**

Die Gemeindeanteile gemäß § 4 der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Straßenbeiträge (WStrBS) weisen nicht nachvollziehbare, erhebliche Beitragsanteile für 5 von den insgesamt 12 Abrechnungsgebieten auf.

Die Begründung für die Höhe der Beitragssätze wurde von dem damit befassten Beratungsunternehmen RA-Büro Rösch zu unpräzise formuliert bzw. vorgenommen.

Die Höhe der Festlegung der sehr unterschiedlichen Gemeindeanteile der Abrechnungsgebiete

- 1 35 % Crumstadt
- 2 30 % Erfelden
- 4 38 % Goddelau
- 5 35 % Philippshospital
- 8 25 % Leeheim
- 10 28 % Wolfskehlen

ist für den Bürger nicht nachvollziehbar.

Die nicht detailliert nachvollziehbaren Begründungen des RA Büros Rösch mit deutlich ungleicher Höhe der Gemeindeanteile in den genannten Abrechnungsgebieten führen zu verständlichem Unmut der betroffenen Zahlungspflichtigen.

In Leeheim hat sich deswegen bereits eine Bürgerinitiative gebildet.

Ein unabhängiges Expertengutachten könnte hier für mehr Klarheit und Rechtssicherheit für die betroffenen Zahlungspflichtigen, aber auch für die Kommune schaffen. Mit der Prüfung soll auch gleichzeitig eine Besserstellung und somit Übervorteilung der Gemeinde zum Nachteil der Bürger vermieden werden.

Bereits mit unserem Änderungsantrag vom 06.12.2018 zur damaligen Satzung über die Erhebung wiederkehrender Straßenbeiträge (WStrBS), der von der Mehrheit der Stavo am 13.12.202018 abgelehnt wurde, wiesen wir auf die fehlende Rechtssicherheit hin.

Damals schon führten wir andere Kommunen als Beispiel auf, wie z. B. Pfungstadt, die ihre Gemeindeanteile ganz konkret anhand der Flächen berechnet und damit nicht nur für Rechtssicherheit, sondern auch für Transparenz und damit gleichzeitig mehr Akzeptanz bei den Bürgern sorgten.

Die Abrechnungsgebiete sind flächenhaft zu definieren bzw. es ist ein vollständiges Straßenverzeichnis für jedes Abrechnungsgebiet zu erstellen. In Einzelfällen ist eine Abgrenzung zwischen Innen- und Außenbereich vorzunehmen. Sämtliche Straßen sind dann hinsichtlich ihrer Funktion zu bewerten bzw. zu gewichten, um daraus den durchschnittlichen Gemeindeanteil jedes einzelnen Abrechnungsgebietes berechnen und später in der Satzung festlegen zu können

An den „Wiederkehrenden Straßenbeiträgen“ selbst halten wir, aus Gründen der Beitragsgerechtigkeit gegenüber einmaligen Straßenbeiträgen, fest.

Riedstadt, den 16.06.2020

---



Fraktion Freie Wähler Riedstadt

Stadtverordnetenvorsteher der Stadt Riedstadt  
Herrn Niels Quante  
Magistrat der Stadt Riedstadt

64560 Riedstadt

Fraktionsvorsitzender  
Rolf Theiß  
Frankfurter Str.29  
64560 Riedstadt

Tel. 0151-12270589  
rolf.theiss@gmx.net  
www.freiewaehler-riedstadt.de

16.06.2020

**Ausschüsse UBV und HFW**  
am 29.06. und 30.06.

**Antrag zur Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 02.07.2020  
zur Satzung über die Erhebung wiederkehrender Straßenbeiträge (WStrBS)**

Antrag zur Prüfung der Gemeindeanteile für die benannten Abrechnungsgebiete im Rahmen der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Straßenbeiträge (WStrBS)

**Beschlussvorschlag:**

Die Stadtverordneten beschließen, dass der Magistrat damit beauftragt wird, eine Prüfung der Gemeindeanteile gemäß § 4 der Satzung zu veranlassen. Die Prüfung hat von einem unabhängigen, externen Sachverständigen zu erfolgen.

**Begründung:**

Die Gemeindeanteile gemäß § 4 der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Straßenbeiträge (WStrBS) weisen nicht nachvollziehbare, erhebliche Beitragsanteile für 5 von den insgesamt 12 Abrechnungsgebieten auf.

Die Begründung für die Höhe der Beitragssätze wurde von dem damit befassten Beratungsunternehmen RA-Büro Rösch zu unpräzise formuliert bzw. vorgenommen.



Die Höhe der Festlegung der sehr unterschiedlichen Gemeindeanteile der Abrechnungsgebiete

1	35 %	Crumstadt
2	30 %	Erfelden
4	38 %	Goddelau
5	35 %	Philippshospital
8	25 %	Leeheim
10	28 %	Wolfskehlen

ist für den Bürger nicht nachvollziehbar.

Die nicht detailliert nachvollziehbaren Begründungen des RA Büros Rösch mit deutlich ungleicher Höhe der Gemeindeanteile in den genannten Abrechnungsgebieten führen zu verständlichem Unmut der betroffenen Zahlungspflichtigen.

In Leeheim hat sich deswegen bereits eine Bürgerinitiative gebildet.

Ein unabhängiges Expertengutachten könnte hier für mehr Klarheit und Rechtssicherheit für die betroffenen Zahlungspflichtigen, aber auch für die Kommune schaffen. Mit der Prüfung soll auch gleichzeitig eine Besserstellung und somit Übervorteilung der Gemeinde zum Nachteil der Bürger vermieden werden.

Bereits mit unserem Änderungsantrag vom 06.12.2018 zur damaligen Satzung über die Erhebung wiederkehrender Straßenbeiträge (WStrBS), der von der Mehrheit der Stavo am 13.12.202018 abgelehnt wurde, wiesen wir auf die fehlende Rechtssicherheit hin.

Damals schon führten wir andere Kommunen als Beispiel auf, wie z. B. Pfungstadt, die ihre Gemeindeanteile ganz konkret anhand der Flächen berechnet und damit nicht nur für Rechtssicherheit, sondern auch für Transparenz und damit gleichzeitig mehr Akzeptanz bei den Bürgern sorgten.

Die Abrechnungsgebiete sind flächenhaft zu definieren bzw. es ist ein vollständiges Straßenverzeichnis für jedes Abrechnungsgebiet zu erstellen. In Einzelfällen ist eine Abgrenzung zwischen Innen- und Außenbereich vorzunehmen. **Sämtliche Straßen sind dann hinsichtlich ihrer Funktion zu bewerten bzw. zu gewichten, um daraus den durchschnittlichen Gemeindeanteil jedes einzelnen Abrechnungsgebietes berechnen und später in der Satzung festlegen zu können**



An den „Wiederkehrenden Straßenbeiträgen“ selbst halten wir, aus Gründen der Beitragsgerechtigkeit gegenüber einmaligen Straßenbeiträgen, fest.

Rolf Theiß  
Fraktionsvorsitzender



**TOP 17.6 - 2020-092-X****Antrag der FW-Fraktion zur Satzung über die Erhebung wiederkehrender Straßenbeiträge (WStrBS)****Beschlussvorschlag:**

Die Stadtverordneten beschließen, dass der Magistrat damit beauftragt wird, eine Prüfung der Gemeindeanteile gemäß § 4 der Satzung zu veranlassen. Die Prüfung hat von einem unabhängigen, externen Sachverständigen zu erfolgen.

**Abstimmungsergebnis:**

	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
fraktionslos	0	1	0
SPD	0	9	0
CDU	0	10	1
Freie Wähler	2	0	0
GLR	0	4	0
DIE LINKE	0	1	0
FFH	0	2	0
Gesamt	2	27	1

Der Antrag wird abgelehnt.



**DS-Nummer: 2020-164-X**

**1. Änderungssatzung zur Beitragssatzung über die Erhebung wiederkehrender Straßenbeiträge**

<b>Gremium</b>	<b>Datum</b>	<b>TOP</b>	<b>Status</b>
Stadtverordnetenversammlung	17.09.2020		öffentlich

**Beschlussvorschlag:**

Die 1. Änderungssatzung zur Beitragssatzung über die Erhebung wiederkehrender Straßenbeiträge wird beschlossen.

**Begründung:**

Es liegt für die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 17.9.2020 ein Prüfantrag der CDU-Fraktion (DS 2020-148-X) vor:

„Die Anpassung des Beitragssatzes der wiederkehrenden Straßenbeiträge für das Abrechnungsgebiet 8 Leeheim.

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Magistrat wird Aufgefordert zu prüfen, ob die bereits angefallenen Kosten für den Ausbau der Erfelder Straße statt wie bisher geplant in voller Höhe in den ersten Abrechnungszeitraum einzurechnen, ganz oder teilweise über 20 Jahre berücksichtigt werden kann.

Soweit sich ähnliche Situationen in anderen Abrechnungsgebieten vorliegen, ist entsprechend gleich zu handeln.“

Die Prüfung wurde bereits durchgeführt.

Der Prüfantrag der CDU-Fraktion bezieht sich auf die Anwendung des § 11 a Abs. 3 Satz 4 KAG und würde sich vorteilhaft auf die drei Abrechnungsgebiete Crumstadt, Philippshospital und Leeheim auswirken. Die Änderungen im Abrechnungsgebiet Erfelden wirken sich nicht aus, da der auf den längeren Zeitraum umzulegende Betrag zu gering ist. Daher wird in diesem Abrechnungsgebiet keine Änderung vorgenommen.

Die Auswirkungen sind in der Synopse dargestellt und als Anlage beigefügt.

Auszug des § 11 a Abs. 3, Satz 4 KAG:

Soweit einmalige Beiträge nach § 11 für Verkehrsanlagen noch nicht entstanden sind, können die Gemeinden den vor Inkrafttreten der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge angefallenen beitragsfähigen Investitionsaufwand verteilt auf einen Zeitraum von höchstens 20 Jahren bei der Ermittlung des Beitragssatzes berücksichtigen.

Die Prüfung des Antrags durch den Hessischen Städtetag hat folgendes Ergebnis ergeben:

1. § 11a Abs. 3 Satz 4 KAG kann angewendet werden, soweit **einmalige** Beiträge nach § 11 für Verkehrsanlagen **noch nicht entstanden** sind.

Bei **einmaligen Beiträgen** kann eine Umstellung grundsätzlich erfolgen: Bei einer Umstellung von einmaligen auf wiederkehrende Straßenbeiträgen bestand bis 2018 ein nicht lösbares Übergangsproblem darin, dass nach der Umstellung bereits unter zeitlicher Geltung der bisherigen Satzung aufgelaufene Kosten nicht mehr geltend gemacht werden konnten, da die sachlichen Beitragspflichten für den einmaligen Beitrag nach Aufhebung dieser Satzung und Inkrafttreten der Satzung zur Erhebung wiederkehrender Beiträge nicht mehr entstehen konnten. In die wiederkehrenden Beiträge konnten aber diese Kosten ebenfalls nicht eingestellt werden, da sie bereits vor Inkrafttreten der neuen Satzung entstanden waren. Der Gesetzgeber hat 2018 aber geregelt, dass auch Investitionsaufwendungen, die **vor der Umstellung** entstanden sind, auf einen Zeitraum bis zu 20 Jahren verteilt bei den wiederkehrenden Beiträgen berücksichtigt werden können. Damit ist zumindest dieses Hindernis für die Umstellung auf wiederkehrende Beiträge ausgeräumt.

Zur Änderung des § 11 Abs. 3 Satz 4 führt LT-Drucks. 19/6375, S. 3 aus:

„Die Änderung dient der erleichterten Bildung von Abrechnungsgebieten. In §11a Abs. 2a wird neben dem räumlichen Zusammenhang von Verkehrsanlagen bisher auch der funktionale Zusammenhang erwähnt. Nach der neueren Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (Beschl. v. 25.06.2014, Az.: 1 BvR 668/10; 1 BvR 2104/10) ist die Existenz eines „funktionalen Zusammenhangs“ zwischen Verkehrsanlagen und den mit einem Ausbaubeitrag belasteten Grundstücken verfassungsrechtlich nicht geboten. Ein räumlich zusammenhängendes Gebiet reicht demnach aus. Letztlich ist die Bildung einer einheitlichen Abrechnungseinheit für wiederkehrende Straßenbeiträge dann zulässig, wenn mit den Verkehrsanlagen ein konkret-individuell zurechenbarer Vorteil für das beitragsbelastete Grundstück verbunden ist. Der funktionale Zusammenhang wird daher in Abs. 2a nicht mehr genannt. Mit der Ergänzung des Abs. 3 wird eine Regelung zur Überleitung von bereits getätigten, aber noch nicht abgeschlossenen bzw. abgerechneten Investitionsaufwendungen für die grundhafte Sanierung einer Straße oder mehrerer Straßen in den wiederkehrenden Beitrag aufgenommen für Kommunen, die bisher einmalige Straßenbeiträge erhoben haben. Damit werden die Gemeinden gegen Einnahmeausfälle geschützt und es wird ihnen ermöglicht, diesen Investitionsaufwand bei der Ermittlung der wiederkehrenden Beitragssätze zu berücksichtigen. Das muss keineswegs zwingend in Gänze bei der Abrechnung des ersten Jahres nach dem Inkrafttreten der Satzung über die wiederkehrenden Beiträge geschehen. Den Gemeinden steht vielmehr ein Ermessen zu, auf welchen Zeitraum diese Investitionen umgelegt werden. Das Gesetz bestimmt lediglich eine Obergrenze von 20 (Umlegungs-)Jahren. Die Gemeinden können in ihren Satzungen einen kürzeren Zeitraum festlegen.“

Ausweislich der uns zugesandten Satzung handelt es sich aber bei Ihnen bereits um **wiederkehrende** Straßenbeiträge. Die erste Beitragsschuld **entstand erstmals am 31.12.2019, aber** als wiederkehrender Beitrag.

Der von der Fraktion beabsichtigte auf max. 20 Jahre zu streckende Betrag wurde nach Ihrem Vortrag bereits auf 3 und 5 Jahre gestreckt, fand in der Satzung bereits seinen Niederschlag und ist entstanden. Ausweislich des Willens des Gesetzgebers steht es im Ermessen der Stadt, auf welchen Zeitraum diese Investitionen umgelegt werden. Das Gesetz bestimmt lediglich eine Obergrenze von 20 (Umlegungs-)Jahren. Die Gemeinden können in ihren Satzungen auch einen kürzeren Zeitraum festlegen. Das ist unseres Erachtens hier rechtmäßig geschehen. Aus unserer Sicht steht § 3

Abs. 2 KAG einer rückwirkenden Änderung nicht entgegen, da lediglich der anzufordernde Gesamtbetrag auf weitere Jahre gestreckt wird. Nachteilig wirkt sich die rückwirkende Änderung nur dann aus, wenn ein Beitragsschuldner die Finanzierung auf die 3 oder 5 Jahre bereits kalkuliert und entsprechend angesetzt hat. Dies ist entsprechend abzuwägen. Auch der Verwaltungsaufwand für die Verwaltung der Stadt sollte abgewogen werden.

2. Wir empfehlen den Satzungsbeschluss abzuwarten, der Transparenz und des Verwaltungsaufwandes wegen.
3. Es sind stets die Regelungen des § 3 KAG bzgl. der Rückwirkung bzw. deren Grundsätze zu beachten: Transparenz, Zumutbarkeit, Vorausschaubarkeit.

Riedstadt, den 16.09.2020

---

Bürgermeister

# **1. Änderungssatzung zur Beitragssatzung über die Erhebung wiederkehrender Straßenbeiträge**

Aufgrund der §§ 5, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I Satz 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15.09.2016 (GVBl Seite 167), der §§ 1 bis 5a, 6a, 11, 11a des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl I Seite 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.06.2018 (GVBl Seite 291) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Riedstadt am 17.09.2020 die folgende 1. Änderungssatzung zur Beitragssatzung über die Erhebung wiederkehrender Straßenbeiträge beschlossen:

## **Artikel 1**

§ 1 Absatz 2 wird neu gefasst:

Der wiederkehrende Straßenbeitrag beträgt für den Erhebungszeitraum 2019 – 2023 jährlich 0,26 €/m<sup>2</sup> Veranlagungsfläche.

## **Artikel 2**

§ 5 Absatz 2 wird neu gefasst:

Der wiederkehrende Straßenbeitrag beträgt für den Erhebungszeitraum 2019 – 2023 jährlich 0,59 €/m<sup>2</sup> Veranlagungsfläche.

## **Artikel 3**

§ 8 Absatz 2 wird neu gefasst:

Der wiederkehrende Straßenbeitrag beträgt für den Erhebungszeitraum 2019 – 2021 jährlich 1,00 €/m<sup>2</sup> Veranlagungsfläche.

## **Artikel 4**

Die 1. Änderungssatzung zur Beitragssatzung über die Erhebung wiederkehrender Straßenbeiträge tritt rückwirkend zum 1.1.2019 in Kraft.

Riedstadt, den 17.09.2020

DER MAGISTRAT  
DER STADT RIEDSTADT

Marcus Kretschmann  
Bürgermeister

## Synopse zur 1. Änderungssatzung der Beitragssatzung über die Erhebung wiederkehrender Straßenbeiträge

Fassung vom 12.12.2019	Fassung der 1. Änderungssatzung (STVV am 17.9.2020)
<p>§ 1 Abs. 2:</p> <p>Der wiederkehrende Straßenbeitrag beträgt für den Erhebungszeitraum 2019 – 2023 jährlich <b>0,28 €/m<sup>2</sup></b> Veranlagungsfläche.</p>	<p>§ 1 Abs. 2:</p> <p>Der wiederkehrende Straßenbeitrag beträgt für den Erhebungszeitraum 2019 – 2023 jährlich <b>0,26 €/m<sup>2</sup></b> Veranlagungsfläche.</p>
<p>§ 5 Abs. 2:</p> <p>Der wiederkehrende Straßenbeitrag beträgt für den Erhebungszeitraum 2019 – 2023 jährlich <b>0,63 €/m<sup>2</sup></b> Veranlagungsfläche.</p>	<p>§ 5 Abs. 2:</p> <p>Der wiederkehrende Straßenbeitrag beträgt für den Erhebungszeitraum 2019 – 2023 jährlich <b>0,59 €/m<sup>2</sup></b> Veranlagungsfläche.</p>
<p>§ 8 Abs. 2:</p> <p>Der wiederkehrende Straßenbeitrag beträgt für den Erhebungszeitraum 2019 – 2021 jährlich <b>1,17 €/m<sup>2</sup></b> Veranlagungsfläche.</p>	<p>§ 8 Abs. 2:</p> <p>Der wiederkehrende Straßenbeitrag beträgt für den Erhebungszeitraum 2019 – 2021 jährlich <b>1,00 €/m<sup>2</sup></b> Veranlagungsfläche.</p>

Stadtverordneter Heiko Büßer (CDU) verlässt die Sitzung.

**TOP 20 - 2020-164-X**

**1. Änderungssatzung zur Beitragssatzung über die Erhebung wiederkehrender Straßenbeiträge**

**Beschlussvorschlag:**

Die 1. Änderungssatzung zur Beitragssatzung über die Erhebung wiederkehrender Straßenbeiträge wird beschlossen.

**1. Änderungssatzung zur Beitragssatzung über die Erhebung wiederkehrender Straßenbeiträge**

Aufgrund der §§ 5, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I Satz 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15.09.2016 (GVBl Seite 167), der §§ 1 bis 5a, 6a, 11, 11a des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl I Seite 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.06.2018 (GVBl Seite 291) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Riedstadt am 17.09.2020 die folgende 1. Änderungssatzung zur Beitragssatzung über die Erhebung wiederkehrender Straßenbeiträge beschlossen:

**Artikel 1**

§ 1 Absatz 2 wird neu gefasst:

Der wiederkehrende Straßenbeitrag beträgt für den Erhebungszeitraum 2019 – 2023 jährlich 0,26 €/m<sup>2</sup> Veranlagungsfläche

**Artikel 2**

§ 5 Absatz 2 wird neu gefasst:

Der wiederkehrende Straßenbeitrag beträgt für den Erhebungszeitraum 2019 – 2023 jährlich 0,59 €/m<sup>2</sup> Veranlagungsfläche

**Artikel 3**

§ 8 Absatz 2 wird neu gefasst:

Der wiederkehrende Straßenbeitrag beträgt für den Erhebungszeitraum 2019 – 2021 jährlich 1,00 €/m<sup>2</sup> Veranlagungsfläche

**Artikel 4**

Die 1. Änderungssatzung der Beitragssatzung über die Erhebung wiederkehrender Straßenbeiträge tritt rückwirkend zum 1.1.2019 in Kraft

Riedstadt, den 17.09.2020

DER MAGISTRAT  
DER STADT RIEDSTADT

Marcus Kretschmann  
Bürgermeister

**Abstimmungsergebnis:**

	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
fraktionslos	1	0	0
SPD	9	0	0
CDU	10	0	0
Freie Wähler	2	0	0
GLR	4	0	0
DIE LINKE	0	0	1
FFH	0	2	0
Gesamt	26	2	1

Dem Antrag wird mehrheitlich zugestimmt.